
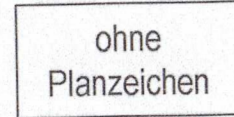

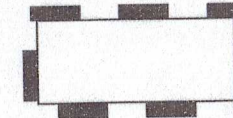


Maßstab: 1 : 7.500
Plangröße 29.7 x 97 cm

Planzeichenerklärung

-  Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen
-  ohne Planzeichen
-  Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 26. Flächennutzungsplanänderung

Nachrichtliche Hinweise:

1. Im Abstand von 40-100 m vom befestigten Fahrbahnrand (Standstreifen) der Bundesautobahn 31 (Baubeschränkungszone) dürfen Werbeanlagen im Blickfeld zur Straße nicht ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden (§9 (6) FStrG).
2. Die Baugrundstücke, soweit sie unmittelbar an die Bundesautobahn 31 angrenzen, sind entlang der Straßeneigentumsgränze mit einer festen lückenlosen Einfriedung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu unterhalten (§9 FStrG in Verbindung mit Nr.2 der Zufahrtsrichtlinien und §15 NBauO).
3. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs.1 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser- Ems, Dez. 406 - Archäologische Denkmalpflege - oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach §14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Tagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Planunterlage für Flächennutzungsplan

Kartengrundlage: Auszug aus der automatischen Liegenschaftskarte
 Bezieher: Samtgemeinde Lathen
 Bezieher - Nr.: 44123
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 05.07.2006

Samtgemeinde Lathen

Flächennutzungsplan 26. Änderung

"Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen" (in der Gemeinde Niederlangen)

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Lathen am 10.06.2010 diese 26. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planung und der Begründung, beschlossen.

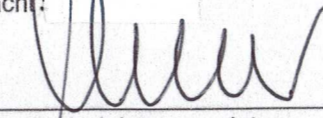
Lathen, den 10.06.2010


 Samtgemeindebürgermeister

- Rat -

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 10.02.2010 die Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs.1 BauGB am 25.02.2010 öffentlich bekanntgemacht.

Lathen, den 10.06.2010


 Samtgemeindebürgermeister

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 18.03.2010 dem Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.03.2010 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom 01.04.2010 bis einschließlich 03.05.2010 gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausliegen.

Lathen, den 10.06.2010


 Samtgemeindebürgermeister

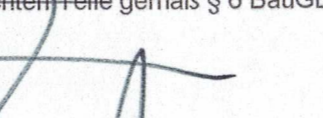
Der Rat der Samtgemeinde Lathen hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs.2 BauGB die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am 10.06.2010 beschlossen.

Lathen, den 10.06.2010


 Samtgemeindebürgermeister

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (AZ: 65-610-516-01/26) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Meppen, den 17.06.10


 Landkreis Emsland
 Der Landrat
 In Vertretung:

Der Rat der Samtgemeinde Lathen ist den in der Genehmigungsverfügung vom _____ (AZ: _____) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am _____ beigetreten.
 Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom _____ bis _____ öffentlich ausliegen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Lathen, den _____

Samtgemeindebürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs.5 BauGB am 30.06.2010 im Amtsblatt Nr. 14/2010 des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden. Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 30.06.2010 wirksam geworden.

Lathen, den 30.06.2010


 Samtgemeindebürgermeister

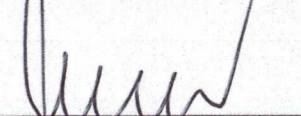
Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 26. Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Lathen, den 12.07.2011


 Samtgemeindebürgermeister


Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der 26. Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Lathen, den 18.07.2017


 Samtgemeindebürgermeister

Stand: 06/2010

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

 Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement
 Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort * Nordring 21 * 49733 Haren/Ems

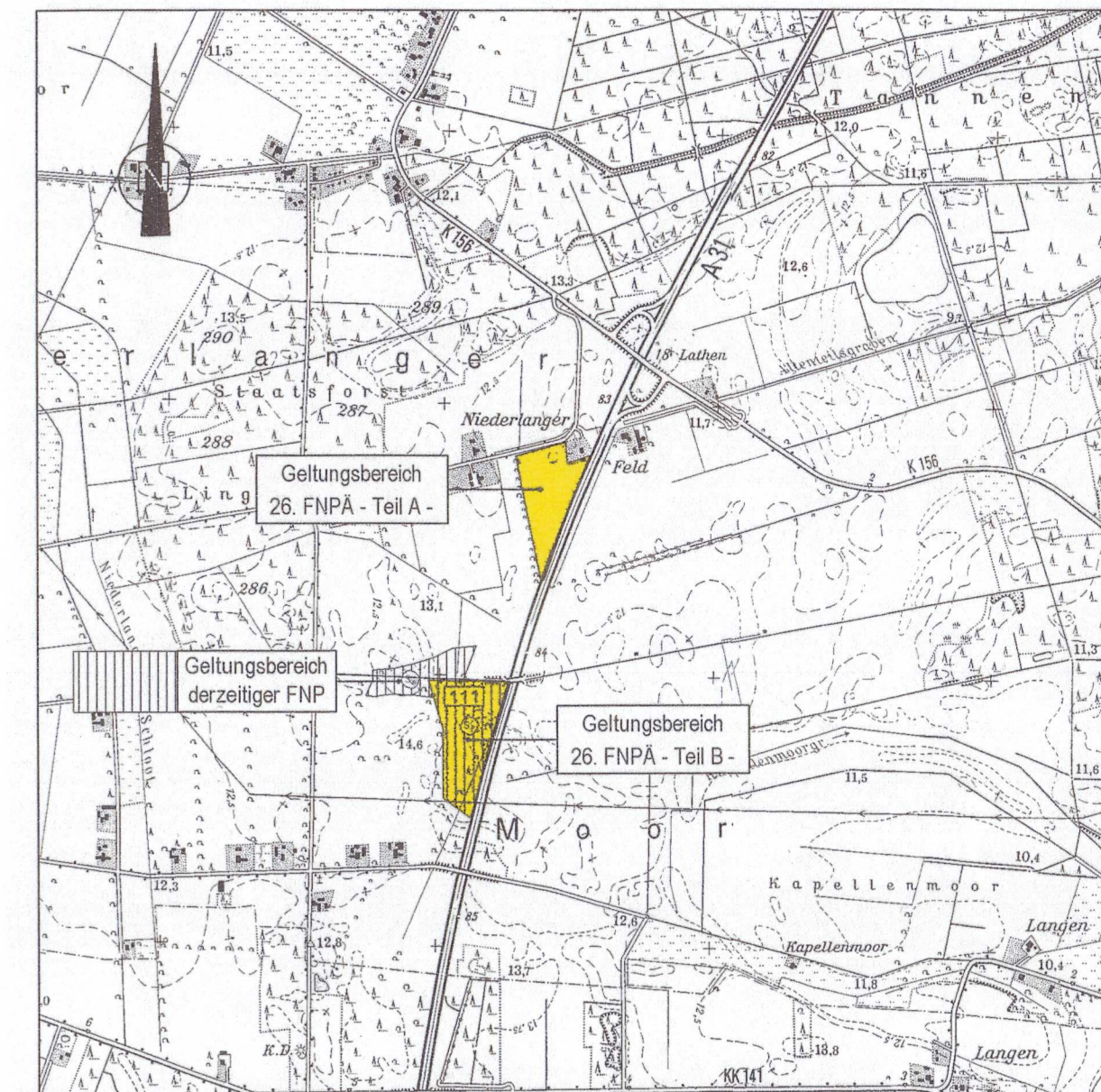
Samtgemeinde Lathen

- Landkreis Emsland -

Flächennutzungsplan

26. Änderung

"Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen" (in der Gemeinde Niederlangen)

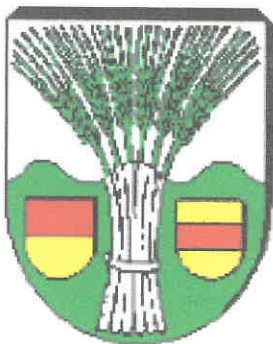


Kartengrundlage: TK 1:25.000 Blatt 3109 Lathen

Stand: Juni 2010

- Urschrift -





Hat vorgelegen
Meppen, den 11.06.2010
Landkreis Emsland
Der Landrat
Im Auftrag:

Samtgemeinde Lathen



BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT ZUR

**26. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER SAMTGEMEINDE LATHEN**

– Planbereich „Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen“,
Gemeinde Niederlangen –

LANDKREIS EMSLAND

URSCHRIFT

Fassung vom: Juni 2010

Inhaltsverzeichnis:

1. <i>Allgemeines</i>	3
2. <i>Größe und Abgrenzung des Änderungsbereichs</i>	4
3. <i>Planungserfordernis</i>	4
4. <i>Zustandsbeschreibung</i>	6
5. <i>Planungsgegenstand</i>	6
5.1 Derzeitiger Planungstand	6
5.3 Planung	7
6. <i>Auswirkungen der Planänderung</i>	7
6.1 Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	7
Altlasten.....	8
6.2 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	8
6.3 Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	8
6.4 Belange der Ver- und Entsorgung	8
6.5 Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes	8
6.6 Belange der Land- und Forstwirtschaft	9
6.7 Belange des Verkehrs	9
6.8 Sonstige Belange	10
6.9 Hinweise	10
7. Umweltbericht	10
7.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	10
Vorbemerkungen und Planungsvorgaben.....	10
Angaben zum Standort und geprüfte Alternativen.....	11
Art und Umfang des Vorhabens, Festsetzungen.....	12
7.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	12
Übergeordnete Fachgesetze und Fachplanungen.....	12
7.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden	14
a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	14
Schutzgut Mensch.....	14
Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	14
Schutzgut Boden.....	15
Schutzgut Wasser.....	16
Schutzgut Klima / Luft.....	16
Schutzgut Landschaft.....	17

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	18
Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	18
Zusammengefasste vom Vorhaben ausgehende Umweltauswirkungen.....	18
b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	20
Erhebliche Umweltauswirkungen der Planung und erforderliche Maßnahmen	20
Schutzgüter	20
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP).....	22
Anforderungen an den Bebauungsplan.....	25
Nichtdurchführung der Planung.....	25
c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	26
d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans.....	26
7.4 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	27
7.5 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	27
7.6 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	27
8. Verfahren und Abwägung	28
8.1 Aufstellungsbeschluss / Auslegungsbeschluss.....	28
8.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB.....	28
8.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB.....	28
9. Abwägung der Auswirkung der Planänderung.....	29

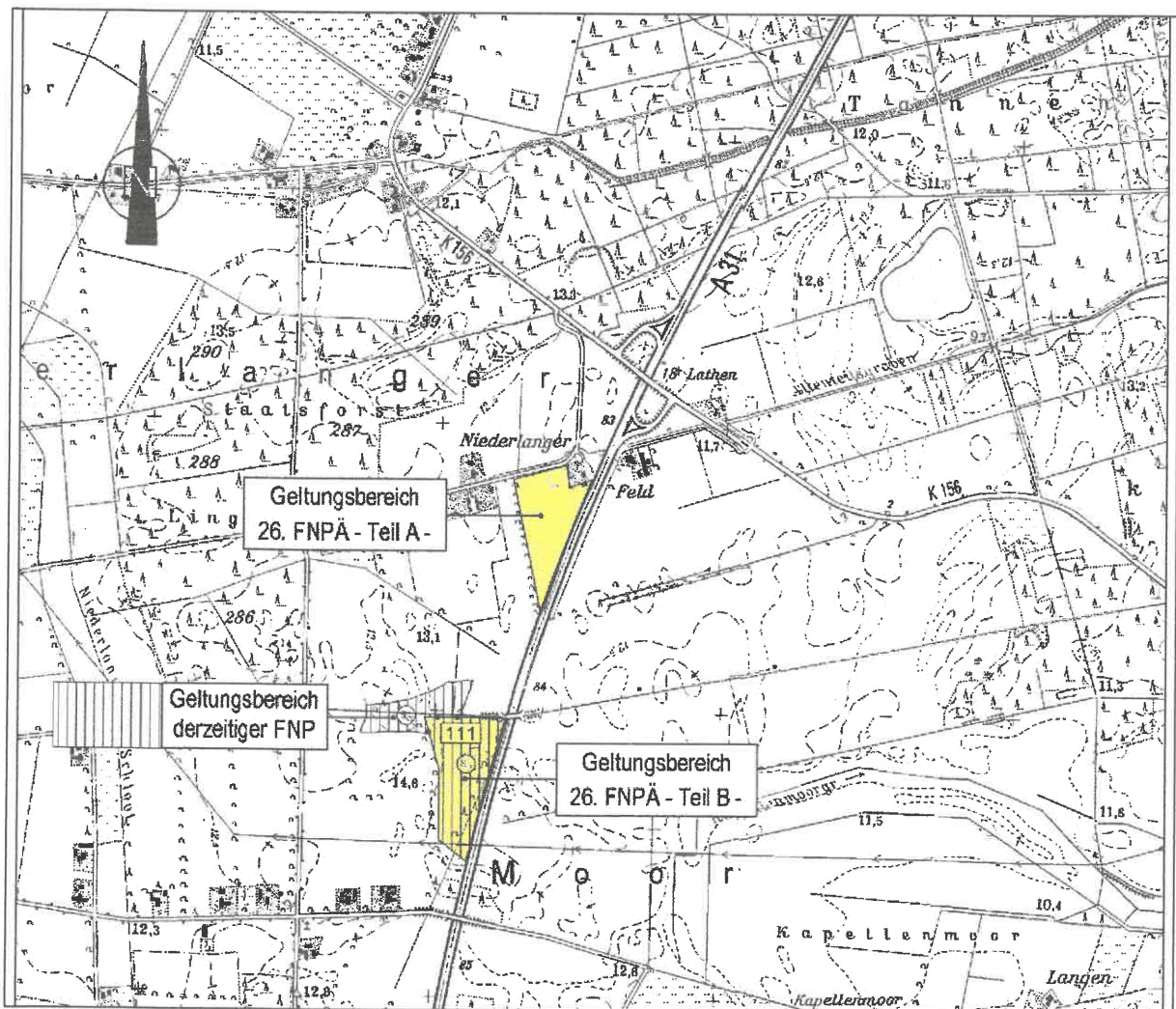
Anlagen:

- Anlage 1) Bestandsplan
Anlage 2) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

BEGRÜNDUNG ZUR 26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE LATHEN, LANDKREIS EMSLAND

1. Allgemeines

Für den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen, rechtskräftig seit dem 31.07.1996 einschließlich der bisher durchgeführten Änderungen, wird eine weitere, die 26. Änderung erforderlich, um die Art der Flächennutzung den aktuellen planerischen Erfordernissen anzupassen. Die von der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Fläche liegt an der Forststraße in der Gemeinde Niederlangen westlich der Autobahn A31 (Flurstück 42 und eine Teilfläche des Flurstückes 43, Flur 36, Gemarkung Niederlangen) und hat eine Größe von etwa 67.685 m²). Gleichzeitig soll die im derzeitigen Flächennutzungsplan (1. Änderung) als „Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen“ dargestellte Fläche aufgehoben werden. Der Sachverhalt ist im nachstehenden Ausschnitt der topographischen Karte (TK25) dargestellt.



Der Flächennutzungsplan soll nur die Grundzüge der Bodenordnung darstellen, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergeben (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Er soll als vorbereitender Bauleitplan nur die Grundkonzeption der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zum Ausdruck bringen und noch „Spielraum für die verbindliche Bauleitplanung“ offen lassen.

Die von der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Fläche hat eine Größe von rd. 6,77 ha. Der Geltungsbereich wird von der Forststraße im Norden erschlossen. In der Umgebung finden sich lockere Wohnbebauung und landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen.

Neben den Windkraftanlagen, der zurzeit umgesetzten Nahwärmeversorgung Lathen und den Photovoltaikanlagen auf Gebäuden sollte nicht zuletzt auch aus grundsätzlichen Erwägungen im Bereich der Samtgemeinde Lathen ein sogenannter Solarpark entstehen. Wie seinerzeit im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits angedacht, sollte wegen des

Ausstrahlungscharakters ein Standort direkt an der Autobahn realisiert werden. Die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen bereits dargestellten Sonderbauflächen stehen mittel- und langfristig für diese Nutzung nicht zur Verfügung. Dieser Bereich soll nunmehr aufgehoben werden und dafür eine nördlich gelegene Fläche als „Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen“ im Flächennutzungsplan dargestellt werden, um auf Ansiedlungswünsche entsprechend mit der verbindlichen Bauleitplanung reagieren zu können. Das Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll dadurch erreicht werden, dass entsprechende Bauflächen an geeigneten Standorten ausgewiesen werden. Die vorgesehene Änderung entspricht weiterhin den Zielen und städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Samtgemeinde Lathen und der Gemeinde Niederlangen, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung regenerativer Energien eine Sonderbaufläche dargestellt und wegen des Ausstrahlungscharakters ein Standort direkt an der Autobahn realisiert werden soll. Die Samtgemeinde Lathen beabsichtigt auch unter Berücksichtigung der Interessen der Mitgliedsgemeinde Niederlangen, hier einen Schwerpunkt der regenerativen Energiegewinnung in der Gemeinde Niederlangen zu legen. Es erfolgt eine bedarfsgerechte Überplanung der Flächen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit.

Die vorbereitende Bauleitplanung ist hier erforderlich, um das konkrete Vorhaben einer Photovoltaikanlage zu ermöglichen. Damit wird für den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen die 26. Änderung erforderlich, um die Art der Flächennutzung den aktuellen planerischen Erfordernissen anzupassen.

2. Größe und Abgrenzung des Änderungsbereichs

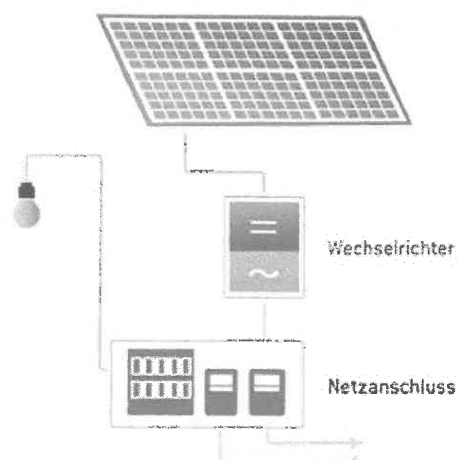
Das rd. 6,77 ha große Plangebiet befindet sich westlich der Autobahn A31 in der Gemeinde Niederlangen gegenüber dem Industriepark A31 der Samtgemeinde Lathen. Es wird begrenzt von der Forststraße im Norden, Anpflanzungen im Osten, der A31 im Süden sowie Anpflanzungen (Windschutzstreifen) im Westen. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Darstellung in der Planzeichnung. Bauliche Anlagen sind dort nicht vorhanden.

3. Planungserfordernis

Neben den Windkraftanlagen, der zurzeit umgesetzten Nahwärmeversorgung Lathen und den Photovoltaikanlagen auf Gebäuden sollte nicht zuletzt auch aus grundsätzlichen Erwägungen im Bereich der Samtgemeinde Lathen ein sogenannter Solarpark entstehen. Wie seinerzeit im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits angedacht, sollte wegen des Ausstrahlungscharakters ein Standort direkt an der Autobahn realisiert werden.

Die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen bereits dargestellten Sonderbauflächen stehen mittel- und langfristig für diese Nutzung nicht zur Verfügung, so dass nunmehr geplant ist, diesen Bereich aufzuheben und dafür eine nördlich gelegene Fläche als „Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen“ im Flächennutzungsplan darzustellen.

Die vorgesehene Änderung entspricht weiterhin den Zielen und städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Samtgemeinde Lathen und der Gemeinde Niederlangen, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung regenerativer Energien eine Sonderbaufläche dargestellt und wegen des Ausstrahlungscharakters ein Standort direkt an der Autobahn realisiert werden soll.



Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes (vorbereitender Bauleitplan) ist die Schaffung einer rechtlichen Grundlage zur Aufstellung eines Bebauungsplanes (verbindlicher Bauleitplan) „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen“. Diese Festsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung und Genehmigung bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage an der Autobahn A31 in der Gemeinde Niederlangen.

Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lathen wird die Durchführung des Planvorhabens zur Errichtung und Betreibung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie bauplanungsrechtlich vorbereitet. Das Planvorhaben steht im Kontext zur Energiepolitik der Bundesregierung Deutschland, welche mit der Novellierung

des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) auf die Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien ausgerichtet ist. Photovoltaikanlagen sind eine Form der Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie.

Voraussetzung für die Einspeisevergütung des erzeugten Stroms aus Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist, dass die Anlage vor dem 01.01.2015 im Geltungsbereich eines Bebauungsplans in Betrieb genommen wird bzw. worden ist (§32 Abs. 2 EEG). Strom aus diesen Anlagen wird nur dann entsprechend vergütet, wenn sich die Anlage

1. auf Flächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren,
2. auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung oder
3. auf Grünflächen, die zur Errichtung dieser Anlage im Bebauungsplan ausgewiesen sind und zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt wurden,

befindet (§ 32 Abs. 3 EEG).

Der geplante Standort des Bebauungsplans auf Ackerland erfüllt die Bedingungen gemäß § 32 Abs. 4 Nr. 3 EEG, da parallel zu dieser 26. Änderung des Flächennutzungsplans der entsprechende Bebauungsplan aufgestellt wird. Damit sind diese grundsätzlichen Eignungsvoraussetzungen erfüllt.

Bei der Standortentscheidung wurden Alternativen im Gemeindegebiet untersucht unter Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und der Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Die Samtgemeinde Lathen verfolgt das Ziel, die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen an einem Standort innerhalb des Samtgemeindegebietes zu konzentrieren, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf ein verträgliches Maß zu reduzieren. Gleichwohl unterstützt die Samtgemeinde Lathen mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplans zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen die umweltpolitische bzw. energiepolitische Zielstellung der Bundesregierung.

Im Bereich der Samtgemeinde Lathen befinden sich keine ausreichend großen Flächen, die versiegelt sind und so für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen geeignet wären. Gleichmaßen trifft dies auf Konversionsflächen aus ehem. militärischer oder wirtschaftlicher Nutzung zu. Die zu bevorzugenden Standorte für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf bereits versiegelte Flächen oder Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung wie Abraumhalden, ehemalige Tagebaugelände, Deponien, Truppenübungsplätze und Munitionsdepots stehen innerhalb des Samtgemeindegebietes nicht für das geplante Investitionsvorhaben zur Verfügung. Die Wirtschaftlichkeit der Investition in Photovoltaik-Freiflächenanlagen steht in Abhängigkeit von der zur Verfügung stehenden Flächengröße und erfordert ein bestimmtes Mindestmaß. Je größer die Anlage, desto wirtschaftlicher ist ihr Betrieb.

Der Suchraum für Standortalternativen für PV-Freiflächenanlagen beschränkt sich gemäß den Bestimmungen des EEG als Voraussetzung zur Einspeisevergütung auf bereits versiegelte bzw. baulich beanspruchte Flächen, etwaige Konversionsflächen und auf Ackerflächen, wobei die Ackerflächen gemäß den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sein dürfen. In erster Linie sind Ackerflächen anzusprechen, deren Bonität vergleichsweise gering ist. Eine Prüfung von Alternativstandorten innerhalb der Gemeinde erfolgte im Zuge der Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung. Im Ergebnis wurden keine Alternativen zum Standort festgestellt. Weiterhin ist festzustellen, dass für die Neuausweisung der nunmehr geplanten Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen eine schon bestehende Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen aufgehoben wird.

Im Ergebnis der Standortprüfung kann festgehalten werden, dass das Plangebiet außerhalb von Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht liegt und keine besonders geschützten Biotope berührt. Mit Verweis auf die Umweltprüfung sind von dem geplanten Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlagen keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Umwelt bzw. der Schutzgüter zu erwarten. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch Pflanzmaßnahmen gemindert. Im positiven Sinne wird das Vorhaben als Baustein des Mosaiks zukünftiger Energiegewinnung aus regenerativen Energien einen Beitrag zur Bereicherung der Kulturlandschaft leisten.

Auf Grund der entgegenstehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan ist die Erstellung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage derzeit nicht möglich. Die Samtgemeinde Lathen sieht es somit als erforderlich an, die städtebauliche Entwicklung und die Raumordnung in der Samtgemeinde entsprechend den aktuellen Erfordernissen vorzubereiten und zu leiten. Der Samtgemeindeausschuß

hat hierfür am 10.02.2010 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde am 08.03.2010 durchgeführt.

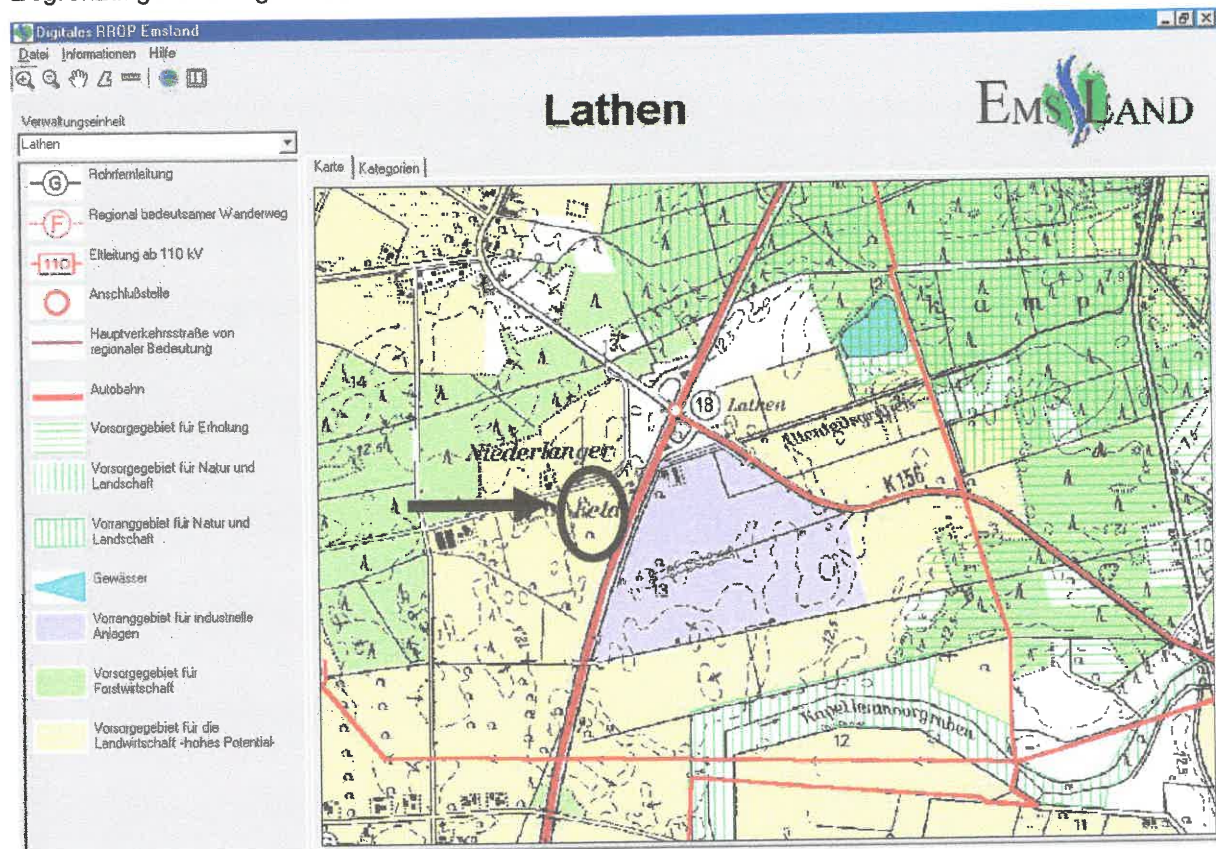
4. Zustandsbeschreibung

Bei den durch die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Flächen handelt es sich im Wesentlichen um landwirtschaftlich ackerbaulich genutzte Flächen. Im Westen befindet sich eine kleinere Baum-Strauchstruktur (Windschutzstreifen). Besondere Biotope sind von der Planung nicht betroffen. Einzelheiten können der Karte Biotoptypenkartierung entnommen werden.

5. Planungsgegenstand

5.1 Derzeitiger Planungstand

Im **Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP)** für den Landkreis Emsland aus dem Jahr 2000 ist das Plangebiet in Bezug auf die Raum- und Siedlungsstruktur nicht mit Schwerpunktaufgaben oder als Vorsorgegebiet gekennzeichnet. Der Geltungsbereich ist als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft dargestellt worden. Diese generalisierte Darstellung dieser Flächen darf aber nicht als verbindliche Begrenzung zukünftiger Bauflächen verstanden werden.



Die Planfläche ist grundsätzlich geeignet, als Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen dargestellt zu werden. Dies auch unter dem Gesichtspunkt des Umfeldes, welches sich durch landwirtschaftliche Ackernutzung und vorhandenen Straßen (Forststraße, A31) auszeichnet.

Der rechtskräftige **Flächennutzungsplan** der Samtgemeinde Lathen beinhaltet für den Geltungsbereich Darstellungen als Flächen für die Landwirtschaft.

Die Samtgemeinde Lathen sieht es somit als erforderlich an, die städtebauliche Entwicklung und die Raumordnung in der Samtgemeinde Lathen entsprechend den aktuellen Erfordernissen vorzubereiten und zu leiten. Entsprechend diesen Vorgaben sollen Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde dargestellt werden, um dem konkreten Bedarf nachzukommen. Die Umsetzung der Planungsabsichten erfordert die Aufgabe von bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche.

5.3 Planung

Der aktuelle Anlaß für diese Flächennutzungsplanänderung ist die konkrete Nachfrage nach Bauland für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie an der A31, welches jedoch u.a. aufgrund der Nichtverfügbarkeit eines südlichen Gebietes derzeit nicht vorgehalten werden kann. Daher wird die derzeit bestehende Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen südlich der nunmehr geplanten Darstellung aufgehoben. Dafür wird durch diese Änderung eine neue Fläche nördlich an der Forststraße ausgewiesen, deren Verfügbarkeit gegeben ist.

Gegenüber den Darstellungen im bisher wirksamen Flächennutzungsplan (Flächen für die Landwirtschaft) wird für den Geltungsbereich der 26.Änderung folgende Flächennutzung dargestellt:

rd.	5,54 ha	Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen (S _P)
rd.	1,23 ha	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.

Im Rahmen der Darstellung der Flächennutzungsplanänderung sind nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen (S_P) dargestellt worden, um das Planungsziel, hier Schaffung einer Sonderbauflächen für die Gewinnung solarer Strahlungsenergie erreichen zu können. Die Erhaltungsflächen sichern die landschaftliche Einbindung und die Abschirmung des Vorhabens nach außen hin. Die verkehrliche Erschließung soll von der nördlich angrenzenden Forststraße sichergestellt werden.

Die konkreten Festsetzungen werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung getroffen. Diese vorliegende Flächennutzungsplanänderung legt lediglich die Art der Bodennutzung in den Grundzügen fest. Diese sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren bzw. auszufüllen.

6. Auswirkungen der Planänderung

Die wesentlichen Auswirkungen dieser Planänderung sollen anhand der in § 1 (5) BauGB genannten Belange erläutert werden.

Folgende in § 1 (6) BauGB genannten Belange sind von dieser Planung betroffen:

- 6.1 Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
- 6.2 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- 6.3 Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- 6.4 Belange der Ver- und Entsorgung
- 6.5 Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes
- 6.6 Belange der Land- und Forstwirtschaft
- 6.7 Belange des Verkehrs
- 6.8 Sonstige Belange
- 6.9 Hinweise

Die zuvor genannten Belange werden nachfolgend näher erläutert:

6.1 Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Dem Erfordernis und damit der Sicherung und Entwicklung eines Wirtschaftsstandortes und von Arbeitsplätzen wird mit dieser 26.Änderung des Flächennutzungsplanes Rechnung getragen, da eine neue, für die Entwicklung regenerativer Energien erforderliche Sonderbaufläche geschaffen wird.

Dem Bedürfnis der Samtgemeinde Lathen neben den Windkraftanlagen, der zurzeit umgesetzten Nahwärmeversorgung Lathen und den Photovoltaikanlagen auf Gebäuden auch aus grundsätzlichen Erwägungen im Bereich der Samtgemeinde Lathen einen sogenannten Solarpark zu ermöglichen wird mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes Rechnung getragen.

Durch eine Photovoltaikanlage werden keine Wohnbereiche in der Nachbarschaft durch Lärm oder Staub beeinträchtigt. Ebenso ist die „Gefahr“ von Spiegelungen auszuschließen, da die Anlagen südlich ausgerichtet werden und keine seitlichen Abstrahlungen erfolgen. Den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung wird

mit dieser Planung Rechnung getragen. Somit werden allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse eingehalten, da keine Wohnbereiche durch Immissionen beeinträchtigt werden.

Da keine dauerhaften Arbeitsplätze eingerichtet werden sind Immissionen aus der Landwirtschaft für die neue Planfläche nicht relevant.

Altlasten

Unter dem Begriff Altlasten werden Altablagerungen und Altstandorte zusammengefasst, von denen eine Gefahr für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeht. Innerhalb des Geltungsbereiches als auch in der Umgebung sind keine Altlasten bekannt.

6.2 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Allgemein gilt: Nach § 1 Abs. 5 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§14 Abs.1 NDSchG).
2. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§14 Abs.2 NDSchG).

6.3 Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nicht zu erwarten, da im Zusammenhang mit den vorhandenen und geplanten Nutzungen ein geordnetes städtebauliches Bild entsteht. Der Einbindung der zukünftigen Bauflächen in das Landschaftsbild kann weiterhin durch die aufwertende Eingrünung mit heimischen Gehölzen Rechnung getragen werden.

6.4 Belange der Ver- und Entsorgung

Eine Ver- und Entsorgung des Gebietes, die über den Anschluss an das Stromnetz zur Einspeisung der erzeugten elektrischen Leistung hinausgeht, ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Die EWE AG Netzregion Cloppenburg/Emsland weist darauf hin, dass sich im Randbereich des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung Gas-, Strom- und Telekommunikationsleitungen der EWE NETZ GmbH befinden. Diese müssen in ihrem Bestand erhalten bleiben. Bei Arbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen muss ein Abstand eingehalten werden, der eine Schädigung ausschließt. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand mit äußerster Vorsicht, nach Absprache mit der Bezirksmeisterei Dörpen, Telefonnummer 04963-9084-420, durchzuführen. Die Leitungen sind im beiliegenden Bestandsplan nachrichtlich übernommen und dargestellt worden.

6.5 Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes

Gemäß § 10 NNatG hat der Verursacher eines Eingriffs, soweit erforderlich, die vom Eingriff betroffenen Flächen so herzurichten, daß keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleibt (Ausgleichsmaßnahme). Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann auch durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgeglichen werden.

Folgende **Ausgleichsmaßnahmen** sollen im nachfolgenden Bebauungsplan festgesetzt werden:

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern: Die innerhalb dieser Flächen befindlichen

Laubgehölze und Laubbäume sind zu erhalten. Abgängige Gehölze sind gemäß der nachfolgenden Artenliste zu ersetzen.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a): Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Folgende standortgerechte, heimische Straucharten sind zu verwenden:

Sträucher

- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Weißdorn (*Crataegus mongyna*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Haselnuß (*Corylus avellana*)
- Holunder (*Sambucus nigra*)
- Faulbaum (*Alnus frangula*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Heimische Traubenkirsche (*Prunus padus*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Brombeere (*Rubus fruticosus*)

Die strauchartig wachsenden Gehölze sind in 2er bis 5er Gruppen zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 1 x 1 m. Es sind dreijährig verschulte Sämlinge in der Größensortierung 80 - 120 bzw. 60 - 100 zu verwenden. Die Bepflanzung ist in den ersten 2 Jahren mechanisch (Freischneider, Handsense) von verdämmenden Wildkräutern zu befreien. Der Einsatz von Pestiziden ist zu unterlassen.

Extensive Grünlandnutzung: Innerhalb des Sondergebietes „Photovoltaikanlagen“ sind die überbaubaren Grundstücksflächen außerhalb der Nebenanlagen als extensives Grünland zu nutzen. Zur Offenhaltung ist entweder eine ein- bis zweimalige Mahd oder eine Beweidung mit Schafen möglich. Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmittel ist nicht zulässig.

Die Ausgleichsmaßnahme dient den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß den §§ 1 und 2 NNatG. Durch die geplante Maßnahme wird eine landschaftsgerechte Einbindung des Plangebietes möglich.

Durch diesen Bebauungsplan werden landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker) in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen umgewandelt. Dabei handelt es sich um Bereiche von allgemeiner Bedeutung. Das Umfeld stellt sich in erster Linie als Straße sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen dar. Diese Bereiche sind ebenso wie die Wechselbeziehungen durch die bestehende Nutzungsstruktur und die daraus ableitbare Vorbelastung innerhalb des Geltungsbereiches nur von untergeordneter Bedeutung, so dass auf eine eingehende Betrachtung verzichtet werden kann.

Fazit: Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ausreichend berücksichtigt.

6.6 Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die **Belange der Landwirtschaft** werden nachteilig berührt, da landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht und umgewandelt werden. Die Flächen stehen jedoch für die Baugebietsentwicklung zur Verfügung, so daß durch den Wegfall dieser Produktionsflächen keine landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen beeinträchtigt werden. Weiterhin ist die Aufhebung einer derzeit als Sonderbaufläche dargestellten Ackerfläche zu berücksichtigen.

Bei der Abwägung der Belange der Landwirtschaft und derer der Allgemeinheit treten letztere deutlich hervor, da der Bedarf und der Ausbau regenerativer Energien ein städtebauliches Ziel der Samtgemeinde Lathen und der Gemeinde Niederlangen ist.

Belange der Forstwirtschaft: Forstwirtschaftliche Belange sind nicht berührt, da sich weder im Geltungsbereich noch in der Umgebung Waldflächen befinden, die von der Maßnahme betroffen sind.

6.7 Belange des Verkehrs

Das Plangebiet liegt an der Forststraße westlich der Autobahn A31. Das Plangebiet kann über diese Forststraße erreicht werden. Eine besondere straßenartige Anbindung ist nicht erforderlich. Erforderlichenfalls erfolgt der Ausbau der bestehenden Zufahrten, um den Bau- und Lieferfahrzeugen

den Zugang zur Fläche zu ermöglichen. Später sind lediglich Fahrten zur Unterhaltung und Wartung auf das Gelände notwendig. Nachteilige Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

Verkehrslärm: Von der angrenzenden Autobahn ausgehende Lärmimmissionen sind für das geplante Sondergebiet nicht relevant, da keine Wohnungen errichtet und keine Dauerarbeitsplätze eingerichtet werden.

Blendwirkung der Photovoltaikanlagen auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn 31: Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) ist folgende textliche Festsetzung aufzunehmen:

"Der Ausschluß einer Blendwirkung durch die Photovoltaikanlage ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch ein produktspezifisches bzw. produktübergreifendes Gutachten nachzuweisen."

Diese Festsetzung ist erforderlich, da erst im Baugenehmigungsverfahren aufgrund der dann feststehenden Solarmodule die Nicht-Blendwirkung des Verkehrs auf der Autobahn durch ein entsprechendes produktspezifisches bzw. produktübergreifendes Gutachten nachgewiesen werden kann.

6.8 Sonstige Belange

Sonstige Belange der Bevölkerung hinsichtlich sozialer und kultureller Bedürfnisse sowie der Kirchen sind nicht nachteilig betroffen. Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes werden nicht berührt.

6.9 Hinweise

1. Im Abstand von 40-100 m vom befestigten Fahrbahnrand (Standstreifen) der Bundesautobahn 31 (Baubeschränkungszone) dürfen Werbeanlagen im Blickfeld zur Straße nicht ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden (§9 (6) FStrG).
2. Die Baugrundstücke, soweit sie unmittelbar an die Bundesautobahn 31 angrenzen, sind entlang der Straßeneigentumsgrenze mit einer festen lückenlosen Einfriedung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu unterhalten (§9 FStrG in Verbindung mit Nr. 2 der Zufahrtsrichtlinien und §15 NBauO).
3. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß §14 Abs.1 Nds.Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach §14 Abs.2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Tagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

7. Umweltbericht

7.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Vorbemerkungen und Planungsvorgaben

Die Samtgemeinde Lathen beabsichtigt mit dieser 26. Änderung des Flächennutzungsplanes eine neue „Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen“ sowie damit einhergehend Flächen für die Erhaltung darzustellen. Die betroffene Fläche hat eine Gesamtgröße von rd. 6,77 ha.

Neben den Windkraftanlagen, der zurzeit umgesetzten Nahwärmeversorgung Lathen und den Photovoltaikanlagen auf Gebäuden sollte nicht zuletzt auch aus grundsätzlichen Erwägungen im Bereich der Samtgemeinde Lathen ein sogenannter Solarpark entstehen. Wie seinerzeit im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits angedacht, sollte wegen des

Ausstrahlungscharakters ein Standort direkt an der Autobahn realisiert werden. Die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen bereits dargestellten Sonderbauflächen stehen mittel- und langfristig für diese Nutzung nicht zur Verfügung. Dieser Bereich soll nunmehr aufgehoben werden und dafür eine nördlich gelegene Fläche als „Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen“ im Flächennutzungsplan dargestellt werden, um auf Ansiedlungswünsche entsprechend mit der verbindlichen Bauleitplanung reagieren zu können. Das Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll dadurch erreicht werden, dass entsprechende Bauflächen an geeigneten Standorten ausgewiesen werden. Die vorgesehene Änderung entspricht weiterhin den Zielen und städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Samtgemeinde Lathen und der Gemeinde Niederlangen, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung regenerativer Energien eine Sonderbaufläche dargestellt und wegen des Ausstrahlungscharakters ein Standort direkt an der Autobahn realisiert werden soll. Die Samtgemeinde Lathen beabsichtigt auch unter Berücksichtigung der Interessen der Mitgliedsgemeinde Niederlangen, hier einen Schwerpunkt der regenerativen Energiegewinnung in der Gemeinde Niederlangen zu legen. Es erfolgt eine bedarfsgerechte Überplanung der Flächen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit.

Die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen bereits dargestellten Sonderbauflächen stehen mittel- und langfristig für diese Nutzung nicht zur Verfügung, so dass nunmehr geplant ist, diesen Bereich aufzuheben und dafür eine nördlich gelegene Fläche als „Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen“ im Flächennutzungsplan darzustellen.

Gemäß §2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Bauleitplan einen Umweltbericht beizufügen, in dem die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Angaben zum Standort und geprüfte Alternativen

Bei der neuen Standortentscheidung wurden Alternativen im Gemeindegebiet untersucht unter Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und der Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Die Samtgemeinde Lathen verfolgt das Ziel, die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen an wenigen Standorten innerhalb des Samtgemeindegebietes zu konzentrieren, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf ein verträgliches Maß zu reduzieren. Gleichwohl unterstützt die Samtgemeinde Lathen mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplans zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen die umweltpolitische bzw. energiepolitische Zielstellung der Bundesregierung.

Auf dem Samtgemeindegebiet befinden sich keine ausreichend großen Flächen, die versiegelt sind und so für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen geeignet wären. Gleichermäßen trifft dies auf Konversionsflächen aus ehem. militärischer oder wirtschaftlicher Nutzung zu. Die zu bevorzugenden Standorte für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf bereits versiegelte Flächen oder Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung wie Abraumhalden, ehemalige Tagebaugelände, Deponien, Truppenübungsplätze und Munitionsdepots stehen innerhalb des Samtgemeindegebietes nicht für das geplante Investitionsvorhaben zur Verfügung.

Der Suchraum für Standortalternativen für PV-Freiflächenanlagen beschränkt sich gemäß den Bestimmungen des EEG als Voraussetzung zur Einspeisevergütung auf bereits versiegelte bzw. baulich beanspruchte Flächen, etwaige Konversionsflächen und auf Ackerflächen, wobei die Ackerflächen gemäß den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sein dürfen. In erster Linie sind Ackerflächen anzusprechen, deren Bonität vergleichsweise gering ist. Im Ergebnis der Prüfung von Alternativstandorten wurden keine Alternativen zum Standort festgestellt. Weiterhin ist festzustellen, dass für die Neuausweisung der nunmehr geplanten Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen eine schon bestehende Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen aufgehoben wird.

Weiterhin kann festgehalten werden, dass das Plangebiet außerhalb von Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht liegt und keine besonders geschützten Biotope berührt. Mit Verweis auf die Umweltprüfung sind von dem geplanten Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlagen keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Umwelt bzw. der Schutzgüter zu erwarten. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch Pflanzmaßnahmen gemindert. Im positiven Sinne wird das Vorhaben als Baustein des Mosaiks zukünftiger Energiegewinnung aus regenerativen Energien einen Beitrag zur Bereicherung der Kulturlandschaft leisten.

Wie dargelegt stehen an anderer Stelle derzeit keine Flächen für die Ausweisung von Freiflächen für Photovoltaikanlagen zur Verfügung. Insoweit ist festzustellen, dass eine Bauflächenausweisung

ausschließlich in dem jetzt für eine Bepflanzung vorgesehen Bereich sinnvoll ist und unter Berücksichtigung der konkreten Nachfrage begründet ist.

Derzeit wird der weitaus größte Teil der Fläche des Geltungsbereiches intensiv als Ackerfläche genutzt und ist unbebaut. Die Umgebung ist landwirtschaftlich geprägt. Im Westen befindet sich ein Windschutzstreifen an. Wohnbebauung findet sich vereinzelt an der Forststraße. Gebietseinheiten lassen sich aufgrund klimatischer, geologischer, pedologischer und vegetationskundlicher Gegebenheiten in verschiedene naturräumliche Regionen gliedern.

Der Geltungsbereich gehört nach MEISEL („Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71 Cloppenburg-Lingen, 1959) übergeordnet zur naturräumlichen Haupteinheit des „Bourtanger Moores“ und ist hier der Untereinheit des „Sustrum-Altenberger-Talsandgebietes“ zuzuordnen. Das „Sustrum-Altenberger-Talsandgebiet“ ist ein fast ebener, zum großen Teil grundwassernaher, von einigen größeren Flachmooren durchsetzter Talsandstreifen zwischen dem Bourtanger Moor und dem Emstal. „Nur die höchsten Lagen einzelner Flugsandfelder ragen über den Einflussbereich des Grundwassers hinaus. Die Flachmoore sind heute reines Grünlandgebiet, die feuchten Podsolböden und Heidepodsole der Talsandflächen tragen außer kleinen Resten des natürlichen feuchten Stieleichen-Birkenwaldes vorwiegend Acker und Kiefernforsten, die Flugsandfelder schließlich, welche meistens am Rande des Emstales, aufgeweht sind, wurden ihrer größeren Trockenheit und ihrer Lage an der Talauwe wegen für die Anlage von Siedlungen bevorzugt. Hier liegen die alten Haufendörfer Walchum, Sustrum, Niederlangen und Oberlangen, und zwar meist am Rande zu den ihnen gehörigen Esche.“

Art und Umfang des Vorhabens, Festsetzungen

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von rd. 6,77 ha. Gegenüber der bisherigen Darstellung (Flächen für die Landwirtschaft) soll die Fläche des Plangebietes nunmehr als „Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen“ und „Flächen für die Erhaltung“ dargestellt werden.

Der Flächennutzungsplan soll nur die Grundzüge der Bodenordnung darstellen, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergeben (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Aus städtebaulichen Gründen ist es nunmehr erforderlich, die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich dieser Änderung dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die dem Ausgleich bzw. Ersatz von Eingriffen dienen, als Wohnbaufläche darzustellen. Durch die genannten Darstellungen werden kleinere Versiegelungen durch Überbauung (Fundamente der Anlagen, Wege, Transformatoren, Wechselrichter) bauleitplanerisch vorbereitet. Das Plangebiet soll über die angrenzende Forststraße an das vorhandene Verkehrsnetz angebunden werden.

7.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Übergeordnete Fachgesetze und Fachplanungen

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des §1a (3) BauGB (i.d.F. vom 31.07.2009) i.V.m. §18 (1) BNatG (Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 29.07.2009) zu beachten. Der landespflegerische Planungsbeitrag ist in diesem Umweltbericht integriert.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland (2001), der für das Gebiet Darstellungen Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft enthält.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland sind für den Geltungsbereich als auch der näheren Umgebung keine Darstellungen enthalten. Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete sind ebenfalls nicht vorhanden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§§ 3 und 4 BauGB)

Gemäß §4 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und

Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern. Die frühzeitige Behördenbeteiligung erfolgte mit Schreiben der Samtgemeinde Lathen vom 05.02.2010.

Wesentliche Ergebnisse der frühzeitigen Trägerbeteiligung

EWE AG Netzregion Cloppenburg/Emsland: Im Randbereich des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung befinden sich Gas-, Strom- und Telekommunikationsleitungen der EWE NETZ GmbH. Diese müssen in ihrem Bestand erhalten bleiben. Bei Arbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen muss ein Abstand eingehalten werden, der eine Schädigung ausschließt. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand mit äußerster Vorsicht, nach Absprache mit unserer Bezirksmeisterei Dörpen, Telefonnummer 04963-9084-420, durchzuführen. Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung berücksichtigt.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück: Zu der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen" der Samtgemeinde Lathen nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:

I. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Osnabrück - ist zuständig für den Bau und die Unterhaltung der Bundesautobahn 31 im Geltungsbereiches der o. a. Bauleitpläne. Südöstlich der Geltungsbereiche der o.a Bauleitpläne verläuft die von hier betreute Bundesautobahn 31. Gegen die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.

II. Aus straßenbaulicher und verkehrstechnischer Sicht sind folgende Auflagen In den o.a. Bauleitplänen zu berücksichtigen: Die Böschungen und Seitenräume der Bundessautobahn 31 sind teilweise dicht bepflanzt und mit standortgerechten Gehölzen, d.h. hochwachsende Bäumen, bepflanzt worden. Um mögliche Beschattungen zu den geplanten Photovoltaikanlagen auszuschließen, ist der Mindestabstand von 100 m zum Fahrbahnrand der Bundesautobahn 31 und somit die Baubeschränkungszone einzuhalten. Ich bitte Sie, dieses in den Bauleitplänen mit aufzunehmen und sie dementsprechend zu ändern.

III. Folgende nachrichtliche Hinweise bitte ich in die Bauleitpläne aufzunehmen:

1) Im Abstand von 40 - 100 m vom befestigten Fahrbahnrand (Standstreifen) der Bundesautobahn 31 (Baubeschränkungszone) dürfen Werbeanlagen im Blickfeld zur Straße nicht ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden (§ 9 (6) FStrG).

2) Die Baugrundstücke, soweit sie unmittelbar an die Bundesautobahn 31 angrenzen, sind entlang der Straßeneigentumsgrenze mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 9 FStrG in Verbindung mit Nr. 2 der Zufahrtenrichtlinien und § 15 NBauO).

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt:

Zu I: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu II: Auch wenn die Böschungen und Seitenräume der Autobahn dicht bepflanzt sind, wird keine annähernd relevante Beschattung der Photovoltaikanlagen erwartet, da ein ausreichender Abstand von der A31 (40 m) eingehalten wird (Bauverbotszone). Diese Fläche der Bauverbotszone soll – soweit er innerhalb des Baugebietes liegt – ebenso wie die Bauflächen selbst als extensives Grünland genutzt werden. Bis auf Bepflanzungen auf den Böschungen und in den Seitenräumen ist kein relevanter und die Aufstellung der Photovoltaikanlagen störender Baum-Strauchbewuchs erkennbar. Der Mindestabstand von 100 m ist daher nicht nachvollziehbar. Eine Beschattung durch an den Böschungen und Seitenräumen der Autobahn befindliche Gehölze ist Risiko des Investors und wenn aufgrund der Lage nur in Morgenstunden bei Sonnenaufgang für kurze Zeit möglich. Anderweitige Risiken können nicht erkannt werden. Die Samtgemeinde Lathen und die Gemeinde Niederlangen können dieser Auflage daher nicht folgen.

Zu III: Die Hinweise werden in die Bauleitpläne aufgenommen.

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Meppen: Der Planentwurf überdeckt einen Flächenbereich, in dem z.Z. das Flurbereinigungsverfahren Niederlangen – A31 in Bearbeitung ist. Die Planung wurde mit der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften abgesprochen und es bestehen keine Bedenken. Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In den weiteren eingegangenen Stellungnahmen wurden keine abwägungsrelevanten Hinweise, Bedenken oder Anregungen geäußert. Anregungen hinsichtlich des Untersuchungsumfanges des Umweltberichtes wurden nicht gegeben.

Ebenso ist die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten und ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde den Bürgern und Bürgerinnen am 08.03.2010 Gelegenheit gegeben, sich die

allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erläutern zu lassen. Es waren keine Personen erschienen. Anregungen oder Hinweise wurden nicht abgegeben.

7.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Schutzgut Mensch

Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht von UVP-pflichtigen Vorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der UVP relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die im Plangebiet und den von ihm beeinflussten benachbarten Gebieten bestehenden und geplanten Funktionen gekoppelt, die im Folgenden betrachtet werden. In der näheren Umgebung befindet sich westlich und östlich lückig entlang der Forststraße Wohnbebauung. Funktionale Verbindungen insbesondere hinsichtlich der Naherholung bestehen zur freien Landschaft in der Umgebung.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit: Vorbelastungen bestehen in erster Linie durch die landwirtschaftliche Nutzung in der nahen Umgebung (z.B. Gerüche, Stäube) sowie durch den Verkehr auf der angrenzenden Forststraße sowie insbesondere auf der Autobahn A31. Die zeitweise auftretenden Geruchsemissionen aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung spielen jedoch nur eine sehr geringe Rolle, da es sich hier um einen ländlich geprägten Bereich handelt und diese Vorbelastungen allgemein bekannt und akzeptiert werden.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Flächen des Geltungsbereiches werden vornehmlich landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. In den Randbereichen befinden sich neben Ackerflächen weiterhin flächige und lineare Anpflanzungen. Entlang der Forststraße befindet sich eine Baumreihe aus Ahorn.

Innerhalb des Geltungsbereiches:

- A Ackerfläche
- HFM Windschutzstreifen aus Birke, Erle, einzelnen Eichen in unterschiedlichen Größen mit Stammdurchmessern von teilweise bis zu 40 cm
- JPG junge Anpflanzung aus heimischen Laubgehölzen (vornehmlich Eiche) mit eingestreuten Fichten
- SOZ Sonstiges naturnahes Kleingewässer – hier: für jagdliche oder Naturschutzzwecke angelegter kleiner Teich

An den Geltungsbereich angrenzend:

- A Ackerfläche
- OVS Straßenverkehrsfläche mit Seitengrün Forststraße
- FG Straßenseitengraben (Entwässerung der Flächen und des Straßenraumes)
- HB straßenbegleitende beidseitige Baumreihe aus Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und vereinzelt Eichen (*Quercus robur*); Stammdurchmesser bis 40 cm

Einschätzung aus faunistischer Sicht:

Der Landschaftsrahmenplan beinhaltet keinerlei Aussagen bzgl. einer besonderen Bedeutung der Geltungsbereichsflächen bzw. direkt angrenzender Flächen für die Fauna. Des Weiteren enthalten

auch die Karten des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (NLÖ) keine Angaben bzgl. avifaunistisch wertvoller Bereiche (weder Brut- noch Gastvögel).

Auf Ackerflächen bzw. auf derart intensiv als Pferdeweide genutzten Grasäckern können nach dem Umpflügen und beim Aufwachsen, dieses z.T. chemisch artenarm gehaltenen Bereiches kaum Insekten der Krautschicht leben. Dieser Biotoptyp bietet lediglich eine untergeordnete Habitatsfunktion für eine geringe Zahl angepasster bzw. unempfindlicher Arten. Einen etwas strukturreicheren Lebensraum für die Tierwelt bieten die randlichen Gehölzflächen sowie die Baumreihe an der angrenzenden Straße. Diese Biotope können jedoch aufgrund der direkten Nachbarschaft zu landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Pflanzenbehandlungsmaßnahmen beeinträchtigt werden. Weiterhin führen die von der A31 ausgehenden Emissionen (Licht, Lärm, Staub, Abgase) zu einer deutlichen Vorbelastung des Raumes. Dem gegenüber ist auszuführen, dass diese kleinräumigen Biotoptypen einer etwas größeren Zahl angepasster und unempfindlicher Arten Lebensraum bieten gegenüber dem Habitat eines Ackers. Ruderalfluren sind bei artenreicher Ausprägung, größerer Flächenausdehnung und fehlenden bzw. geringen anthropogenen Einflüssen, wichtige Lebens- und Teillebensräume für zahlreiche Insekten und Kleinsäuger. Bei der vorhandenen, relativ artenarmen Ruderalflur am Straßenseitengraben und im Straßenseitenraum können aufgrund des anthropogenen Einflusses (Straßenverkehr, Emissionen) und der relativ häufigen Mahd sowie der geringen Breite nur bedingt derartige Funktionen erfüllt werden. Negative Einflüsse entstehen zudem auch durch die Abdrift von Pestiziden und Düngemitteln, die auf angrenzenden Ackerflächen eingesetzt werden. Eine Bedeutung für die heimische Fauna kann nicht herausgestellt werden.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit: Da es sich bei den vorhandenen Flächen um anthropogen beeinflusste und überformte Biotope handelt, kann dies nicht als Vorbelastung gewertet werden. Es besteht jedoch insgesamt eine Empfindlichkeit gegenüber einer intensiveren Nutzung. Im Plangebiet führen Eingriffe in die Pflanzenwelt und Lebensräume von Tieren nicht zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen. Allein die Bodenversiegelung durch Überbauung ist als erheblicher Eingriff zu beurteilen, wenn dem Boden durch Versiegelung die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen wird.

Schutzgut Boden

Der Boden hat vielfältige Aufgaben im Naturhaushalt: Lebensraum für Bodenorganismen, Schutzschicht und natürlicher Filter für Grundwasservorkommen sowie Trägersubstanz und Nährstoffreservoir für Pflanzen. Paragraph 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) führt aus, daß die Verminderung oder der Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und Ertragsfähigkeit zu vermeiden ist. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist Lebensgrundlage für Flora und Fauna und Basis für Nahrungs- und Nutzpflanzenproduktion. Aus der bodenkundlichen Standortkarte kann entnommen werden, dass sich das Plangebiet im Übergangsbereich der frischen, stellenweise trockenen oder feuchten grundwasserbeeinflussten Sandböden (Gley-Podssole) zu den trockenen, in tieferen Lagen grundwasserbeeinflussten nährstoffarmen Sandböden (Podssole und Podsol-Braunerden) befindet. Das Ausgangsmaterial der Bodenbildung ist fluvialer Sand und Flugsand. Eine kulturhistorische Bedeutung des Bodens (Esch) kann hier nicht erkannt werden.

Bodenkontaminationen/Altablagerungen: Aufgrund der bisherigen Nutzung (landwirtschaftliche Nutzfläche) und der Lage in der Region ist davon auszugehen, dass keine Altablagerungen oder Verdachtsmomente hinsichtlich Bodenkontamination vorliegen.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit: Altlasten sind innerhalb des Plangebietes als auch in der Umgebung nicht bekannt. U.a. aufgrund der weitestgehenden Überformung des Bodens durch landwirtschaftliche Nutzung liegt hier eine geringe Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Die überwiegend anthropogene Entstehung oder zumindest Überprägung der Böden, insbesondere die teilweise Verdichtung bis hin zur Versiegelung (Straßen), sowie die landwirtschaftliche Nutzung (Düngung, Pflanzenschutzmitteleinsatz etc.) sind als erhebliche Vorbelastung zu werten. Eine Empfindlichkeit besteht dennoch gegenüber einer weiteren Versiegelung von Flächen.

Schutzgut Wasser

a) Grundwasser

Als Naturgut hinsichtlich der Frischwasserversorgung, aber auch als Bestandteil der grundwasserbeeinflussten Böden hat das Grundwasser eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Als maßgeblicher Standortfaktor bezüglich der Vegetation ist es notwendig, das Grundwasser vor Schadstoff- und Nährstoffeinflüssen zu schützen.

Nach Aussagen in der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland (2000) liegt der Geltungsbereich außerhalb von Vorrang-/Vorsorgegebieten für die Trinkwassergewinnung.

Innerhalb des Planbereiches entstehen Belastungen vor allem durch:

- Auswirkungen der intensiven Landwirtschaft (Dünger, Pflanzenschutzmittel)
- Schadstoffeinträge durch Niederschläge (saurer Regen)
- Straßenabwässer (Spritzwasser)

Zusammenfassend kann ausgeführt werden, daß aufgrund der geringen Deckschicht, der Durchlässigkeit sowie der relativ geringen Sorptionsleistung eine hohe Gefährdung des Grundwassers vorliegt.

Die Gefährdungseinschätzung des Grundwassers im oberen Hauptgrundwasserstockwerk orientiert sich aus diesem Grund an dem Flurabstand und der Beschaffenheit der Grundwasserüberdeckung. Innerhalb des Geltungsbereiches ist die Gefährdung des Grundwassers als hoch einzustufen, da der Flurabstand bei ca. 1,5 – 2,0 m liegt.

Da die natürlichen Wasserverhältnisse durch die landwirtschaftliche Nutzung weitgehend überformt sind, ist der Eingriff hinsichtlich der Grundwassersituation als nicht erheblich einzustufen. Aufgrund der möglichen vergleichsweise sehr geringen Versiegelung ist eine Reduzierung der Oberflächenversickerung nicht als erhebliche Auswirkung zu beurteilen.

b) Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Im Norden angrenzend befindet sich straßenbegleitend ein Straßenseitengraben. Er dient der Entwässerung des Raumes und der Straßenfläche. Dieser Graben wird nicht weiter von den Planungen bzw. dem Vorhaben tangiert und in seinem Bestand erhalten. Daher kann auf die weitere Diskussion von Vorbelastungen und Empfindlichkeiten verzichtet werden.

Schutzgut Klima / Luft

Großklimatisch gesehen befindet sich der Geltungsbereich innerhalb der maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt ca. 650-700 mm. Die klimatische Wasserbilanz weist einen hohen Wasserüberschuß von 200-300 mm/Jahr auf bei mittlerem bis sehr hohem Defizit im Sommerhalbjahr (<50-75 mm). Die Lufttemperatur liegt im Jahresdurchschnitt bei ca. 8,4 °C (mittel). Die Jahrestemperaturschwankungen sind mit 16,4 °C mittel. Die Vegetationszeit wird als mittel bis lang bezeichnet (Ø 220 Tage/Jahr). Die Hauptwindrichtung ist West.

Die mikroklimatischen Verhältnisse des Geltungsbereiches werden durch die Klimafaktoren Grundwasserflurabstand, Relief, Boden und Vegetation bestimmt. Da der Geltungsbereich als Grasacker anzusprechen ist, kommt hier nur die vergleichbare Betrachtung der mikroklimatischen Besonderheiten einer intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Ackerklima: Allgemein zeichnet sich das thermische Verhalten der Ackerflächen durch eine rasche Erwärmung und den damit verbundenen konvektiven Luftaustausch in den Morgen- und Vormittagsstunden sowie durch eine relativ schnelle Abkühlung der Ackerflächen in den Abendstunden aus. Oft tragen diese Flächen zur Kaltluftbildung in der Ebene bei. Abhängig ist dieses thermische Verhalten von der aktuellen Bodenfeuchte. Da die Ackerflächen des Geltungsbereiches durch Sandböden geprägt sind, setzt die Nebelbildung später als auf feuchteren Standorten ein. Zudem ist die Erwärmung der trockenen Standorte stärker als auf feuchteren Standorten.

Wald-/Gehölzklima: Wald- und Gehölzflächen zeichnen sich allgemein durch ein recht ausgeglichenes Klima mit geringen Temperaturamplituden aus. Am Tage erscheinen sie relativ kühl und sind tendenziell nachts mitteltemperiert. Die absolute

Luftfeuchtigkeit der Waldgebiete ist in der Regel höher als im Freiland, da die Verdunstung der Bäume größer ist als die der Wiesen- oder bestellten Ackerflächen. Im Wald ist zudem aufgrund der langsameren Abkühlung im Vergleich zum Freiland mit einer verzögerten Nebelbildung am Abend zu rechnen. Entsprechend ist aber eine längere Ausdauer der Sichtbehinderung in den Morgen- und Vormittagsstunden zu erwarten. Neben der temperatenausgleichenden Funktion erfüllen Wälder eine weitere wichtige klimaökologische Aufgabe - die Luftreinhaltung. Die hohe lufthygienische Bedeutung resultiert aus der Sauerstoffproduktion bzw. aus dem Kohlendioxid-Verbrauch. Außerdem stellen Waldgebiete bei Starkwindwetterlagen Flächen relativer Luftruhe dar, was zu einem windgeschützten Mikroklima führt.

Nach § 2 NNatG sind Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen gering zu halten. Neben der allgemeinen überregionalen Luftverunreinigung wirken sich lokale Emissionsquellen auf den Zustand der Luft aus. Dies sind sowohl Lärm- als auch Schadstoffemissionen. Der Geltungsbereich wird durch die Emissionen der Landwirtschaft nur sehr geringfügig und durch Kraftfahrzeugverkehr von der A31 belastet. Gewerblich-industrielle Immissionen sind jedoch nicht erkennbar. Es besteht somit bereits eine Vorbelastung des Plangebietes. Aufgrund der o.g. Ausführungen ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes von geringer Bedeutung.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit: Die Erfassung der Vorbelastungen der Potentiale Klima/Luft des Raumes ist mit großen Schwierigkeiten verbunden, da diese nicht generell an bestimmten Landschaftseinheiten festgemacht werden können, sondern weitestgehend nur Aussagen zu den belastenden Nutzungen möglich sind. Somit muß die Einschätzung der Klima-Luft-Vorbelastung mittels vorliegenden nachrichtlichen Informationen sowie auf der Grundlage des aktuellen Nutzungsmusters erfolgen. Die Immissionsgrenzwerte der TA Luft und der niedersächsischen Smogverordnung (vgl. Ergebnisse Luftüberwachungsstationen LÜN unter www.umwelt.niedersachsen.de; Station Emsland) werden nicht überschritten. Somit halten sich allgemein die Belastungswirkungen der Immissionen auf den Menschen und seine Umwelt in Grenzen, was auch Eingang in die Bewertung der Vorbelastung der Faktoren Klima/Luft gefunden hat. Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch das Plangebiet (durch Versiegelungen, Verkehrsemissionen, Heizungsanlagen) sind aufgrund der geringen Größe des Geltungsbereiches als auch der geplanten Nutzung nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes wird durch die intensiv bewirtschaftete Ackerfläche sowie von der umgebenden Nutzung (Graben, Gehölze, Wohnbereiche, landwirtschaftlicher Ackerbau) geprägt. Hierbei besonders hervorzuheben ist die Autobahn A31, die als zerschneidendes Element den Betrachtungsraum wesentlich prägt. Insgesamt ist das Landschaftsbild deutlich anthropogen überformt und geprägt. Da wertgebende Faktoren (keine ausgesprochen naturbetonten Biotoptypen) für das Landschaftsbild im Planbereich als auch außerhalb weitestgehend fehlen, kann bzgl. Vielfalt, Eigenart und Schönheit keine besondere Bedeutung herausgestellt werden. Insgesamt betrachtet ist das Landschaftsbild dieses Untersuchungsgebietes von geringerer Bedeutung, da die naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit weitestgehend überformt ist.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit: Die Vorbelastung des Landschaftsbildes wird durch die Struktur des aktuellen Nutzungsmusters bestimmt. Die Einschätzung erfolgt anhand subjektiver Erfahrungswerte und eigener Einschätzungen als Annahme. Als Vorbelastungen können angeführt werden: Emissionen von den vorhandenen Verkehrswegen (hier A31) sowie ein sich veränderndes Landschaftsbild entsprechend der angebauten Kultur und den Vegetationsstadien auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen. Ausschlaggebend für die Ermittlung der Empfindlichkeit/Gefährdung des Landschaftsbildes sind die Faktoren Naturnähe, Vielfalt und Eigenart der Landschaftselemente des Raumes. Neben dem visuellen Erleben der Landschaft sind auch die möglichen akustischen und riechbaren Belastungen in die Überlegungen einzubeziehen. Dem Bereich "Landschaftsbild" kann man folgende Empfindlichkeits- bzw. Gefährdungsmerkmale zuordnen: Lärm - Zerschneidung - Versiegelung - Flächenverlust - Einfluß wahrnehmbarer gasförmiger Emissionen. Die Klassifikation der Empfindlichkeits- bzw. Gefährdungsmerkmale wird auf die speziellen Gegebenheiten des Untersuchungsraumes abgestellt.

<u>Sehr hohe Empfindlichkeit/Gefährdung:</u>	Einzelgehöfte/Siedlungen, Wohnbereiche
<u>mittlere Empfindlichkeit/Gefährdung:</u>	Grünlandereien (intensiv genutzt)
<u>geringe Empfindlichkeit/Gefährdung:</u>	Ackerflächen (intensiv genutzt); Vorflutsysteme

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Archäologische Fundstellen oder Bodendenkmale sind nicht bekannt. Allgemein gilt: Nach § 1 Abs. 5 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§14 Abs.1 NDSchG).
2. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§14 Abs.2 NDSchG).

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die zukünftig geplante Errichtung von aufgeständerten Photovoltaikanlagen nicht zum Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt, da keine Versiegelung des Bodens erfolgt. Lediglich für Wegteilstrecken und die erforderlichen Nebenanlagen (Transformatoren usw.) ist eine Bodenversiegelung notwendig. Daher ist keine Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses zu befürchten. Aufgrund der derzeitigen größtenteils (intensiven) Bewirtschaftung der Böden einerseits und der äußerst geringen Neuversiegelung bei gleichzeitig möglicher Aufwertung durch das entstehende extensive Grünland sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als sehr gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

Zusammengefasste vom Vorhaben ausgehende Umweltauswirkungen

Eine Beurteilung der Belastungsfaktoren erfolgt nach:

- Baubedingten Wirkfaktoren,
- anlagebedingten Wirkfaktoren und
- betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Baubedingte Auswirkungen

Als baubedingte Auswirkungen sind insbesondere die Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Nutzung der vorhandenen Erschließung als Baustraßen, Materiallager sowie die in Teilbereichen mögliche Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge zu nennen. Durch den Baubetrieb ist mit Lärm und Erschütterungen, Abgasen und Staubentwicklung zu rechnen. Möglichen Schadstoffeintrag in den Boden durch Baustellenbetrieb durch die evtl. Lagerung grundwassergefährdender Stoffe gilt es zu vermeiden. Die Auswirkungen beziehen sich so mehr oder weniger auf alle Schutzgüter von Natur und Landschaft, sind aber temporärer Art, also von sehr kurzer Dauer. Die baubedingten Auswirkungen werden daher als nicht erheblich eingestuft.

Anlagebedingte Auswirkungen

Der Flächenverbrauch durch die Bebauung innerhalb der Baugrenze mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und eine damit verbundene Versiegelung beschränkt sich auf die punktuellen Fundamente der einzelnen Anlagen sowie der Transformatoren.

Die Solarmodule werden auf sogenannte Tische montiert, jeweils 2 Platten a 1,58 m übereinander und 22 Platten a 0,808 m nebeneinander. Dies ergibt Tischmaße mit einer Länge von ca. 18 m und einer Höhe von ca. 3,20 m. Die Module werden in einem Winkel von 30° bis 45° Richtung Sonne angestellt. Die Befestigung erfolgt auf einem Tragprofil, welches mittels Ständern aufgestellt wird. Die

Ständer werden in den Boden gerammt. Wo es aufgrund der Bodenverhältnisse notwendig ist, werden die Ständer in Fundamente aus Beton gestellt.

Die Höhe der Solarmodule beträgt Unterkante 0,8 m, sodass Tiere unter den Platten weiden können. Die obere Höhenkante beträgt i.d.R. zwischen 3,00 und 3,50 m. Im vorderen Bereich der Grundstücksauffahrt (Forststraße) entlang des Windschutzstreifens werden die Module bis zu einer Höhe von 5,00 m aufgestellt. Durch den im Tagesverlauf unterschiedlichen Winkel des Lichteinfalls der Sonne wird die Bodenvegetation weiterhin über ausreichend Licht verfügen. Die einzelnen Modulreihen (Modultische) haben einen Abstand hintereinander zwischen 5,00 m und 8,00 m, so dass eine dezentrale Versickerung des anfallenden Regenwassers weiterhin gewährleistet ist. Auf der westlichen Grundstücksseite entlang des Grünstreifens wird ein Wartungsweg entstehen, der auch als Rettungsweg genutzt werden kann. Weiterhin werden auf dem Grundstück auf entsprechenden Baufeldern Transformatoren für die elektrische Einspeisung mit den Maßen Länge ca. 7 m, Breite ca. 3 m und Höhe ca. 3 m aufgestellt. Die Transformatoren stehen auf Fundamenten. Elektrische Leitungen werden als Erdkabel im Kabelgraben verlegt.

Den nachfolgenden anlagebedingten Auswirkungen sind im Kapitel Vermeidung / Minimierung / Ausgleich zugeordnet.

Bodenfunktion:

- Geringfügiger und punktueller Totalverlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung auf einer Fläche von insgesamt höchstens 5% des Sondergebietes (maximal etwa 2.500 m²; Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen.
- Durch Photovoltaik-Anlagen wird anlagebedingt ein Teil der überbaubaren Fläche verschattet bzw. übertrauft. Die Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen wird als gering eingeschätzt, da unter den aufgeständerten Modulen noch ausreichend Tageslicht vorhanden ist für das Pflanzenwachstum. Die Regenverschattung unterhalb der Modultische wirkt nicht flächendeckend. Die einzelnen PV-Module werden nicht bündig montiert, so dass über Abtropfkanten ein Niederschlagseintrag in den Boden gewährleistet ist.

Wasserhaushalt:

- Verlust an Versickerungsfläche auf Grund Versiegelung durch Modul-Fundamente sowie durch Verschattung der Grundfläche, in der Folge lineare Abflüsse des Niederschlagswassers, die jedoch flächenhaft abgeleitet werden, und ungehindert versickern können,
- damit einhergehende geringfügige Verringerung der Grundwasserneubildungsrate auf einer ohnehin vorbelasteten anthropogen Fläche.

Klima und Luft:

- keine Beeinträchtigungen durch Emissionen,
- mikroklimatisch gesehen Erhöhung der Tagestemperaturen gegenüber unversiegelten Flächen (Wärmebilanz wird jedoch vermindert um den in elektrische Energie umgewandelten Teil der solaren Strahlungsenergie),
- keine wesentlich nachteiligen Einflüsse auf das regionale Klima,
- Anlage selbst kein Hindernis für die Entstehung und den Abfluss von Kaltluft,
- nachhaltige Verbesserung des globalen Klimas durch Nutzung einer regenerativen Energiequelle durch Verringerung der notwendigen Verbrennung fossiler Energieträger.

Landschaftsbild:

- optische Auswirkungen durch Errichtung der Photovoltaikanlage und damit Strukturierung durch unnatürliche gestalterisch geordnete Elemente,
- Fläche jedoch wenig einsehbar und Auswirkungen auf das Landschaftsbild deshalb relativ unerheblich.

Veränderung von Flora und Fauna:

- durch Versiegelung Verlust von Lebensraum (höchstens jedoch 5% der Baufläche),
- Eingriffe erfolgen auf einem anthropogen entstandenem Gelände, weitere Entwicklung der extensiven Grünlandvegetation auf der Baufläche selbst wird durch jährlich durchzuführende Mahd einschließlich Entfernung des Mähgutes bzw. Beweidung mit Schafen und damit die Verhinderung der Verbuschung begünstigt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft erwartet. Die Photovoltaikanlage arbeitet emissionslos und ohne personelle Bedienung. Das Kraftfahrzeugaufkommen während des Betriebs reduziert sich auf wenige Kontroll- und

Wartungsgänge im Jahr und ist somit vernachlässigbar. Die in der weiteren Nachbarschaft gelegenen Wohnhäuser werden durch den Betrieb der Anlage in keiner Weise gestört oder beeinträchtigt.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Im Zuge der Realisierung der Planung wird eine Ackerfläche in Richtung Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen umgewandelt. Durch die Planung kommt es zu geringen Bodenversiegelungen mit einhergehender Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und Verlust der Bodenfunktionen. Bedeutende Biotopstrukturen sind von der Planung nicht betroffen.

Erhebliche Umweltauswirkungen der Planung und erforderliche Maßnahmen

Im Umweltbericht sind sowohl die Auswirkungen innerhalb des eigentlichen Plangebietes wie auch mögliche Fernwirkungen zu untersuchen. Eine sachgerechte Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen sowie die Konfliktbewältigung erfordern eine Gesamtbetrachtung, in die die in der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzenden Planungsinhalte mit den jeweiligen Strukturdaten zur baulichen Entwicklung einfließen. Da diese aufgrund der geplanten Nutzungsart ersichtlich sind, werden sie nachfolgend für die Bewertung und die Abhandlung der Eingriffsregelung zugrunde gelegt. Es wird davon ausgegangen, dass die Planung für das Plangebiet innerhalb eines Zeitraums von ca. 1 Jahr realisiert werden kann.

Mit folgenden Auswirkungen ist zu rechnen: Es kommt zu einer Beseitigung landwirtschaftlicher Fläche. Aufgrund der genannten Beeinträchtigungen innerhalb des Geltungsbereiches sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

Schutzgüter

Mensch

Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Plangebiet an die „Aktivitäten“ Wohnen und Erholen geknüpft ist, müssen insbesondere die Wirkfaktoren Lärm und Schadstoffimmissionen betrachtet werden. Daneben spielt aber auch die Zugänglichkeit potentieller Erholungsräume eine Rolle. Auch die möglichen Lichtreflexionen können sich auswirken.

Beschreibung: Das Planungsgebiet liegt westlich von Niederlangen und unmittelbar an der Autobahn A31 und ist deshalb durch Lärmemissionen stark vorbelastet. PV-Anlagen benötigen die Sonnenstrahlung zur Erzeugung von elektrischem Strom. Deshalb werden die Transmission und die Absorption der Sonnenstrahlung anlagentechnisch verstärkt und die Reflektion vermindert. Dies geschieht durch das Aufbringen einer Antireflexionsschicht auf die Solarzellen und durch die Verwendung spezieller Frontgläser. Trotz des Einsatzes dieser Materialien sind Reflektionen jedoch nicht vollständig zu vermeiden.

Ergebnis: Für den Menschen resultieren aus der Planung keinerlei Lärmimmissionen. Immissionen wie Schadstoffe (z.B. Abgase) oder aus der Landwirtschaft sind nicht relevant, da kein Wohnen und keine Dauerarbeitsplätze eingerichtet oder vorbereitet werden. Die heutige Technologie weist durch ihre Oberflächenstruktur fast keine Blendwirkung auf. Eine geringfügige nicht vermeidbare Reflektion kann gemäß dem Prinzip Einfallwinkel gleich Ausfallwinkel nicht zu einer Beeinträchtigung des Straßenverkehrs oder der Wohnbevölkerung führen. Ein Schutzabstand zur A31 von 40 m ist einzuhalten.

Tiere und Pflanzen

Beschreibung: Die intensiv landwirtschaftlich genutzte Flur bietet für geschützte Säugetierarten nur bedingt eine Eignung. Angrenzende Bereiche, wie Gräben und Hecken, bieten für verschiedene Brutvogelarten Lebensraumstrukturen.

Baubedingte Auswirkungen: Die Aufständigung der Module mit dem Rammverfahren bedingt nur geringe Störungen für die angrenzenden Strukturen, deswegen ist von unerheblichen Störungen auszugehen.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen: Das Plangebiet stellt für geschützte Tierarten auch nach dem Eingriff eine potentielle Jagdfläche dar, da sich eine Gras- und Krautschicht unter den Modulen herausbildet, die eine höhere Biodiversität als eine Ackerfläche besitzt.

Ergebnis: Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird von einer geringen Erheblichkeit ausgegangen. Verschieden potenziell vorkommende Vogelarten könnten unter Umständen eine geringe Beeinträchtigung erfahren. Auch für diese Arten ist der lokale Erhaltungszustand durch das Vorhaben nicht gefährdet.

Eingriffsbilanzierung: Durch die Bauleitplanung werden vornehmlich landwirtschaftlich genutzte Flächen in Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen umgewandelt. Dabei handelt es sich um Bereiche von untergeordneter Bedeutung. Das Umfeld stellt sich in erster Linie als landwirtschaftliche Ackerflächen, Straße und Wohnbebauung dar. Diese Bereiche sind ebenso wie die Wechselbeziehungen durch die bestehende Nutzungsstruktur und die daraus ableitbare Vorbelastung innerhalb des Geltungsbereiches nur von untergeordneter Bedeutung, so dass auf eine eingehende Betrachtung verzichtet werden kann.

Die Gegenüberstellung des Eingriffssachverhaltes und der Planungsanalyse orientiert sich an der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (2008). Dabei wurden folgende städtebaulichen Daten angenommen:

	Zweckbest.	m ²	anteilig %
1.	Geltungsbereich Gesamtfläche	67.685	100%
2.	SO - Sondergebiet für Photovoltaikanlagen	51.472	76,0%
	überbaubare Fläche	40.698	
	max. überbaubare Fläche 5%	2.574	
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern	481	0,7%
	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung	15.732	23,2%
3.	Versiegelbare Baugebietsfläche SO	2.574	
	Unversiegelbare Baugebietsfläche SO	48.898	

Somit ergibt sich auf der Basis des vorliegenden Konzeptes folgende Bilanzierung des Bestandes (Kürzelverwendung nach DRACHENFELS):

Bestand:	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert	Bedeutung für
innerhalb des Geltungsbereichs:				
A - Acker	51.953	1	51.953	---
HFM - Windschutzanpflanzung	3.456	3	10.368	
WJL - Junganpflanzung Laubwald inkl. SOZ - Kleingewässer	12.276	3	36.828	
SUMME	67.685		99.149	
Außerhalb des Geltungsbereichs angrenzend:				
Angrenzend:				
OE - Wohnbebauung	im Osten			
A - Ackerflächen	östlich angrenzend			
HB - Baumreihe beidseitig der Forststraße mit begleitendem Graben (FG)	nördlich angrenzend			
SUMME			99.149	

Die nicht überbauten Flächen werden dauerhaft als extensives Grünland genutzt. Aufgrund der deutlich besseren Biotopdiversität – darunter wird der Reichtum an verschiedenen Biotoptypen in einem bestimmten Gebiet verstanden – und trotz der teilweisen Verschattung hat extensives Grünland einen deutlich höheren Wert als eine Ackerfläche, so dass hier der WF 2 angesetzt wird. Die versiegelbaren Flächen (überbaubare Bereiche und Straßen/Wege) werden mit dem Wertfaktor 0 bewertet. Erhaltene Flächen behalten ihre Wertigkeit. Die Planung kann demnach wie folgt bewertet werden:

Planung/Kompensation:	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
gesamt versiegelbare Flächen SO Photovoltaik	2.574	0	0
unversiegelte Flächen Flächen SO Photovoltaik (=extensives Grünland)	48.898	2	97.797
Flächen für Anpflanzungen	481	3	1.443
Flächen für die Erhaltung	15.732	3	47.196
SUMME	67.685		146.436

Durch den Vergleich der Werteinheiten des IST-Zustandes (99.149 WE) mit der Planung (146.436 WE) wird deutlich, dass eine Kompensation auf der Fläche erreicht werden kann.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Sicherung und Erhaltung der angrenzenden vorhandenen Anpflanzungen und durch die Anlage einer nördlich zur Forststraße hin zu setzenden Hecke soweit abgemildert, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Gemäß § 10 NNatG hat der Verursacher eines Eingriffs, soweit erforderlich, die vom Eingriff betroffenen Flächen so herzurichten, daß keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleibt (Ausgleichsmaßnahme). Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann auch durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgeglichen werden.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Von der Arbeitsgemeinschaft copris aus Marienmünster wurde eine **artenschutzrechtliche Prüfung (saP)** des Vorhabens vorgenommen. Im Ergebnis kann festgehalten werden:

Im Zuge einer Aufstellung und bei der Änderung eines Bauleitplanes werden diverse Eingriffe vorbereitet. Dabei kann es selbst bei Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes im Umland und im Gebiet selbst zu Störungen oder gar zu Verlusten bei besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG 2010 kommen. Artenschutz ist bei der Zulassung von Eingriffen aber nicht allein Sache der Eingriffsregelung, sondern auch des besonderen Artenschutzes. Der Geltungsbereich der 26. Änderung des FNP und des aufzustellenden B-Planes Nr. 28 „Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen“ liegt an der Forststraße in der Gemeinde Niederlangen westlich der Autobahn A 31 (Flurstück 42 und eine Teilfläche des Flurstückes 43, Flur 36, Gemarkung Niederlangen) und hat eine Größe von rund 6,8 ha. Das Plangebiet wird derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Entlang der Westgrenze befindet sich ein Graben und ein Windschutzstreifen. Die Nordgrenze bildet die „Forststraße“, an der sich 2 straßenbegleitende Baumreihen aus Bergahorn und Eiche, mit einem Stammdurchmesser von teilweise bis 40 cm, befinden. Entlang der östlichen-südöstlichen Grenze befindet sich im Norden, außerhalb des Plangebietes, eine einzelne Wohnbebauung, im weiteren Verlauf bildet der Böschungsfuß der A 31 die Grenze. An der Ostseite, die Wohnbebauung umgebend, stockt eine junge Anpflanzung, die vornehmlich aus Eichen mit einigen eingestreuten Fichten gebildet wird. Innerhalb dieser Fläche befindet sich eine naturnahe Teichanlage.

Die in der vorliegenden saP genannten Maßnahmen zur Vermeidung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen sind nicht in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan Nr. 28 „Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen“ enthalten. Dies ist insbesondere bei den baubedingten Maßnahmen der Fall, da die textlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan diese nicht berücksichtigen müssen. Dabei handelt es sich allerdings im Wesentlichen um Rechtsvorschriften und untergesetzliche Umweltauflagen, die über die Bestimmungen der § 1 bzw. 1a BauGB hinaus berücksichtigt werden müssen bzw. sollen. Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Niedersachsen vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VS-RL
- die besonders und streng geschützten Verantwortungsarten

Die Liste der 231 in Niedersachsen streng geschützten Arten wurde hierfür komplett geprüft. Als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden 7 Fledermausarten sowie Kammmolch und Kleiner Wasserfrosch als potenziell vorkommend identifiziert (vgl. Anhang II.1) dokumentiert und in der 1. Vorprüfung als relevant eingestuft. Die in Frage kommenden 7 Fledermausarten sind als reine Nahrungsgäste zu beschreiben, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung zu vermuten sind. Für diese Arten ergeben sich keine Quartierverluste und ebenso wenig eine Reduzierung ihrer artspezifischen Jagdhabitats. Auch ist innerhalb des Geltungsbereichs und seiner näheren Umgebung kein Verlust raumbedeutsamer Verbindungsachsen (Flugstraßen) durch das Vorhaben zu verzeichnen. Gleichwohl ergeben sich Prognoseunsicherheiten was die betriebsbedingten Probleme der akustischen Vergrämung durch die Wechselrichter anbelangt (vgl. Kap. 3.1). Da die Habitatstruktur des Geltungsbereichs und des Umlandes ein Ausweichen immerhin möglich macht, kann von in diesem Falle per se keiner erheblichen Störung gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ausgegangen werden. Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG 2010 für die Fledermausarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie nicht notwendig. Da es sich allerdings um die Genehmigung der für den Landkreis Emsland ersten PV-Freiflächenanlage handelt, sollte dieser Problembereich durch ein begleitendes Monitoring untersucht werden. Untersuchungen hierzu gibt es bislang deutschlandweit nicht.

Als streng geschützte Amphibien sind Kammmolch und Kleiner Wasserfrosch u. U. denkbar. Dabei wird das Gewässer evtl. ganzjährig bewohnt, die Gehölzstrukturen um den Teich dienen als Winterquartier. Als Sommerquartier ist die derzeitige Ackerfläche denkbar. Durch die geplante Extensivierung als Grünland ist diese Fläche mit einer deutlichen Verbesserung der Habitatsignung verbunden. Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für die Amphibienarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie nicht notwendig.

13 potenziell streng geschützte Vogelarten waren in der 1. Abschichtungsprüfung zu identifizieren, die einer genaueren Vorprüfung bedürfen. Silberreiher und Seidenreiher sind potenziell als Durchzügler im Geltungsbereich möglich. Eine weitere Nutzung als Rasthabitat ist mit Einschränkungen immerhin denkbar. Für andere Rastvögel, wie z. B. den Kiebitz, stellt der Geltungsbereich von vorne herein ein nicht bedeutsames Rastgebiet dar. Ein Meideverhalten für Rastvögel in der Umgebung kann ebenfalls nicht hergeleitet werden, da durch den angrenzenden Damm der Autobahn und die bereits vorhandene Gehölzbestockung die Eingrünung bereits wirksam vorhanden ist. Die beiden Durchzügler Raufussbussard und Merlin, die auf dem Zug den Geltungsbereich als reinen Jagdhabitat nutzen, sind auch nach Bau der Anlagen in der Lage, diesen nach wie vor zu nutzen.

Rotmilan, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turm- und Baumfalke nutzen den Geltungsbereich potenziell als reine Nahrungsgäste. Für alle Arten ergibt sich kein Verlust an verfügbarem Jagdraum, da betriebsbedingt die menschliche Anwesenheit unbedeutend ist. Turteltaube, Schleiereule und Waldkauz sind als potenzielle Brutvögel für den Geltungsbereich und dessen unmittelbare Umgebung zu erwarten. Für alle drei Arten ergeben sich keine Beeinträchtigungen und negativen Effekte durch die geplanten PV-Anlagen. Vielmehr wird sich für die beiden Eulenarten der Jagdraum durch die kurzrasigen extensiven Grünlandbereiche gegenüber dem Status quo erhöhen. Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für diese drei streng geschützten Vogelarten nicht notwendig.

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben. (vgl. Kap. 1.4). Es wurde keine national streng geschützte Art, die in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen ist, in der Vorprüfung als relevant identifiziert. Dies liegt im Wesentlichen am Ausschlusskriterium hinsichtlich der artspezifischen Lebensräume. Diese sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 90 „Paul-Keller-Straße“ nicht vorhanden. Von den, nach der Abschichtungsprüfung potentiell möglichen 43 besonders geschützten Vogelarten wurden 8 Arten mit Brutverdacht für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 28 „Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen“ als potentiell betroffen ermittelt.

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen wurden 35 besonders geschützte Brutvögel und Nahrungsgäste, die sowohl ungefährdet sind als auch einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Zwar wird für die Brutvögel durch das Vorhaben der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig. Für diese Arten kann jedoch von einer ausnahmsweisen Zulassung abgesehen werden, da trotz vorhabenbedingter Verluste an Brut- bzw. Nahrungshabitaten die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.

Rauch- und Mehlschwalbe werden als reine Nahrungsgäste auch nach dem Bau der Anlagen diesen Bereich weiterhin nutzen, so dass kein Verlust von Nahrungshabitaten zu beschreiben ist. Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche und Bluthänfling repräsentieren als Rote-Liste-Arten die Avizönose der Ackerfläche und des Ackerrandes. Zwar tritt durch die vorgesehene Nutzungsänderung und die Installation der PV-Anlagen eine Reduzierung des verfügbaren Bruthabitates durch Versiegelung und Verschattung ein, insgesamt ist durch die entsprechend geplante Nutzungsänderung als extensive Schafweide ohne weitere Dünger- und Pestizidbelastung eine deutliche Verbesserung des Status quo zu erreichen. Baubedingt kann für den Bluthänfling der temporäre Verlust von Bruthabitaten sein. Da der Bluthänfling nicht zu den Traditionsbrütern zählt, ist der temporärer Verlust im Geltungsbereich nur von untergeordneter Bedeutung, zumal durch die Extensivierung anschließend eine Verbesserung der Habitatstrukturen erreicht wird und für die Dauer des Aufbaus der PV-Anlagen nebst Nebenanlagen etc. genügend Ausweichhabitate in der direkten Umgebung zur Verfügung stehen. Wichtig für diese Avizönose ist, dass die Einhaltung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.1), insbesondere der Zeitpunkt der Beweidung, garantiert, dass keine weiteren Verbotstatbestände einschlägig werden, so dass für Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche, Bluthänfling, Rauch- und Mehlschwalbe eine Prüfung nach § 44 BNatSchG nicht notwendig ist. Die Gehölzstrukturen in der Nordostecke des Geltungsbereichs, mit Star und Feldsperling als potenzielle Rote-Liste-Arten, stellen für zahlreiche Baum- und Gebüschbrüter einen wertvollen Lebensraum dar. Bedingt durch die lineare Ausprägung, die relativ hohe Pflegeintensität und das noch recht geringe Alter ist allerdings für den Windschutzstreifen entlang der Westseite mit einer eher eingeschränkten Besiedlungsdichte und Diversität zu rechnen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen werden von den geplanten PV-Anlagen bau- und anlagebedingt nicht tangiert, so dass keine Verluste von Bruthabitaten zu beschreiben sind. Allerdings sind Gehölze in direkter Nachbarschaft von transparenten oder verspiegelten Wänden kontraproduktiv, da sich das Kollisionsrisiko erhöht. Da allerdings durch den Graben und festgesetzten Räumstreifen bereits ein Abstand zu der Windschutzpflanzung an der Westseite vorhanden ist, ist das Kollisionsrisiko stark vermindert. Evtl. ist ein Rückschnitt der Gehölze erforderlich. Da keine weiteren Verbotstatbestände einschlägig werden, ist für Star und Feldsperling eine Prüfung nach § 44 BNatSchG nicht notwendig ist.

Entsprechend den Rechercheergebnissen in der Fachliteratur kann angenommen werden, dass sich bei überfliegenden Tieren weder Stör- oder Irritationswirkungen noch ein erhöhtes Kollisionsrisiko beschreiben lassen. Allerdings lassen sich hierfür ebenfalls Vermeidungsmaßnahmen benennen. Inwieweit durch die Errichtung der Anlagen (mit Eignung als Sitzwarten) eine Gelegepräädation durch Nesträuber, wie z. B. Elster oder Rabenkrähe erhöht wird, ist derzeit unbekannt. Die wichtigsten Maßnahmen zur Vermeidung sind:

- Bauzeitenregelung: Kfz-Verkehr und Baustellenbetrieb nur tagsüber, Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit, Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen
- Verwendung von Baufahrzeugen mit geringem Bodendruck
- Lockerung der Flächen nach Abschluss der Bautätigkeiten im Bereich nicht überbauter Flächen und Wiederherstellung von Vegetationsbereichen
- Festsetzung einer extensiven Grünlandnutzung im B-Plan
- Verwendung von für Wildtiere ungefährlichen und optisch gut sichtbaren Zaunmaterialien
- Verwendung reflexarmer Materialien (z.B. matt lackierte oder mattierte Metallgestänge, reflexarme Glasoberflächen)
- Geeignete Wahl der Beleuchtung wenn überhaupt notwendig, bei Nebel abschalten
- Verwendung lärmarmer Transformatoren
- extensive Beweidung oder Mahd), insbesondere keine Beweidung oder (Nach-)Mahd während der Brutzeit
- Faunistisch verträgliche Pflege der Grünlandflächen
- Verzicht auf den Einsatz von Reinigungsmitteln
- weitgehender Verzicht auf den (nächtlichen) Einsatz von Wachhunden oder Personal
- Maßnahmen gegen Vogelschlag: ggf. regelmäßige Pflegerückschnitte der Windschutzpflanzung um Kollisionsrisiko vorzubeugen

Eine CEF-Maßnahme ist nicht notwendig. Eine Ausnahme ist nicht notwendig, da keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG 2010 einschlägig werden. Nach Ansicht der Gutachter sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorhanden, damit der **Bebauungsplan Nr. 28 „Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen“ der Samtgemeinde Lathen, Landkreis Emsland, im Sinne des Artenschutzrechtes vollzugsfähig** ist.

Boden

Beschreibung: Im Zuge der Planungen werden landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen umgewidmet und hauptsächlich in extensives Grünland umgewandelt.

Baubedingte Auswirkungen: Die Gefahr von Verdichtungen des Bodens während der Bauphase besteht nicht, da keine schweren Baumaschinen zum Einsatz kommen. Die bisherige Hauptfunktion als Standort für Kulturpflanzen geht vollständig verloren. Der Eintrag von Schadstoffen wird bei ordnungsmäßiger Handhabung nicht eintreten.

Anlagebedingte Auswirkungen: Die Leistungsfähigkeit des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wird durch die Umwandlung in extensives Grünland sogar erhöht. Zusätzlich kommt es zu einer Steigerung der Filter- und Pufferfunktion. Die Eigenschaft als Standort für Kulturpflanzen geht vollständig verloren.

Ergebnis: Die Schutzbedürftigkeit des Bodens wird durch die Planung nur teilweise verletzt. Lediglich seine Funktion als Standort für Kulturpflanzen geht vollständig verloren. Die anderen Funktionen erhalten durch die Umwandlung der intensiv genutzten Ackerfläche in extensives Grünland unter den Modulen eine Aufwertung. Somit ist keine Betroffenheit des Schutzgutes Boden festzustellen.

Wasser

Beschreibung: Im räumlichen Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung sind keine Gewässer vorhanden. Quelfassungen und Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht verzeichnet.

Auswirkungen: Auf der Fläche wird die Versiegelung durch die Festsetzung der Solar-Module mittels Aufständigung im Rammverfahren zu erstellen, sehr gering gehalten. Außerdem bildet sich relativ schnell unter den Modulen eine Krautschicht aus einheimischen Gräsern und Kräutern heraus, was eine Aufwertung des Plangebiets hinsichtlich des Schutzgutes Wasser bewirkt.

Ergebnis: Im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser sind bau- und anlagebedingt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Landschaftsbild

Beschreibung: Das Plangebiet befindet sich auf Ackerflächen westlich von Niederlangen direkt an der Autobahn. Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Baubedingte Auswirkungen: Baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen: Das Plangebiet liegt zwar direkt an der Autobahn und ist von dort aus direkt einsehbar, trotzdem geht eine deutliche Minderung für das Landschaftsbild durch die Module einher.

Ergebnis: Es sind Auswirkungen für das Landschaftsbild zu erwarten. Zwar ist das Gebiet bereits anthropogen geprägt, aber die Module können eine optische Störung der landwirtschaftlich geprägten Flur bewirken. Die Anlage bzw. Sicherung umgebender Pflanzstreifen und Anpflanzungen bewirken eine Abpufferung zur offenen Landschaft und dadurch eine geringere Betroffenheit des Schutzgutes Landschaftsbild.

Klima

Beschreibung: Die Veränderung von Flächennutzungen, wie z.B. die Versiegelung von Böden oder der Bau von Gebäuden, kann sich sowohl auf das Kleinklima der zu untersuchenden Fläche als auch auf angrenzende Flächen auswirken. Die Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen erlaubt eine geringe zusätzliche Versiegelung.

Auswirkungen: Durch die Festsetzung der maximalen Höhenentwicklung im Planungsgebiet werden keine negativen Auswirkungen hinsichtlich der Windverwirbelung erwartet, auch Luftstaus sind nicht zu erwarten.

Ergebnis: Die geplante Aufständigung der Solarmodule bewirkt eine geringfügige Verschlechterung des Kleinklimas. Der Eingriff auf das Schutzgut Klima wird insbesondere durch die festgesetzten Anpflanzungen gering gehalten, da sich die Gehölzpflanzungen positiv auf das Kleinklima auswirken. Aufgrund der maximalen Höhe der Module werden keine negativen Auswirkungen hinsichtlich der Windverwirbelungen erwartet.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Es sind keine Kultur- und Sachgüter betroffen. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß §14 Abs.1 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach §14 Abs.2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Tagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Anforderungen an den Bebauungsplan

Bei einer Bebauung ergeben sich aus landespflegerischer Sicht folgende Zielvorstellungen:

- Vermeidung unnötiger Verdichtung durch Befahren,
- möglichst Wiederverwendung abgetragenen Oberbodens innerhalb des Plangebietes,
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen auch während der Bauphase,
- Einbindung in das Landschaftsbild durch Baum- und Strauchpflanzungen.

Nichtdurchführung der Planung

Bei Beibehaltung des Status Quo, also ohne die Realisierung des Planvorhabens, lässt sich keine wesentliche Beeinträchtigung aber auch keine wesentliche Verbesserung der Umweltqualität prognostizieren. Der Lebensraum der Fauna und Flora würde bei fortschreitender Nutzung als Intensivacker keine nennenswerten höheren ökologischen Wertigkeiten erlangen. Die Entwicklung der Vegetationsstrukturen unterliegt weiterhin den bestehenden Einflussfaktoren, die mit dem Ackerbau verbunden sind. Spürbare Veränderungen der Umweltsituation bezogen auf die Schutzgüter Klima, Luft und Boden sind nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild würde ebenso keinen Änderungen oder Beeinträchtigungen unterliegen.

c) **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Vor der Planung eventueller Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen ist gemäß § 8 NNatG zu gewährleisten, daß der geplante Eingriff die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigt. Folglich sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zu treffen. Durch die Umwandlung von landwirtschaftlicher Ackerfläche in Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen werden keine bedeutsamen Biotopstrukturen entfernt oder gefährdet. Aufgrund der umgebenden Nutzungsstruktur sind Beeinträchtigungen hinsichtlich Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser: Um die Versiegelung geringer zu halten, ist unter den Modulen auf die Entwicklung eines extensiven Dauergrünlandes hinzuwirken.

Schutzgut Mensch (Lärm): Der Betrieb des Solarfeldes läuft ohne Lärmimmissionen ab.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Es sind keine Kultur- und Sachgüter im Plangebiet vorhanden.

Schutzgut Tiere und Pflanzen: Mit der Überplanung geht eine geringe Versiegelung einher. Dies ist aufgrund des Entwicklungsziels unvermeidbar und wird aufgrund der Arten- und Strukturarmut der ackerbaulich genutzten Fläche als unerheblich eingestuft. Die vorhandenen Grüngürtel bleiben unberührt und werden durch entsprechende Festsetzungen gesichert.

Schutzgut Boden: Um die Versiegelung geringer zu halten, ist unter den Modulen auf die Entwicklung eines extensiven Dauergrünlandes hinzuwirken.

Schutzgut Landschaftsbild: Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild ist nicht vermeidbar, der Eingriff wird jedoch so gering wie möglich gehalten. Erhaltungs- und Entwicklungsflächen puffern zur offenen Landschaft hin ab.

Schutzgut Klima: Durch die Festsetzung der maximalen Höhe der Module werden keine negativen Auswirkungen hinsichtlich der Windverwirbelungen erwartet.

d) **In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans**

Bei der neuen Standortentscheidung wurden Alternativen im Gemeindegebiet untersucht unter Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und der Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Auf dem Samtgemeindegebiet befinden sich keine ausreichend großen Flächen, die versiegelt sind und so für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen geeignet wären. Die zu bevorzugenden Standorte für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf bereits versiegelte Flächen oder Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung wie Abraummalden, ehemalige Tagebaugelände, Deponien, Truppenübungsplätze und Munitionsdepots stehen innerhalb des Samtgemeindegebietes nicht für das geplante Investitionsvorhaben zur Verfügung.

Der Suchraum für Standortalternativen für PV-Freiflächenanlagen beschränkt sich gemäß den Bestimmungen des EEG als Voraussetzung zur Einspeisevergütung auf bereits versiegelte bzw. baulich beanspruchte Flächen, etwaige Konversionsflächen und auf Ackerflächen, wobei die Ackerflächen gemäß den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sein dürfen. In erster Linie sind Ackerflächen anzusprechen, deren Bonität vergleichsweise gering ist. Im Ergebnis der Prüfung von Alternativstandorten wurden keine Alternativen zum Standort festgestellt. Weiterhin ist festzustellen, dass für die Neuausweisung der nunmehr geplanten Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen eine schon bestehende Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen aufgehoben wird.

Wie dargelegt stehen an anderer Stelle derzeit keine Flächen für die Ausweisung von Freiflächen für Photovoltaikanlagen zur Verfügung. Insoweit ist festzustellen, dass eine Bauflächenausweisung ausschließlich in dem jetzt für eine Beplanung vorgesehen Bereich sinnvoll ist und unter Berücksichtigung der konkreten Nachfrage begründet ist.

7.4 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Zur Ermittlung des Bestandes wurde eine Bestandserhebung durchgeführt und die Biotoptypen entsprechend dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (O.v.Drachenfels, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Stand März 2004) aufgenommen. Zusätzlich wurden der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland bei der Ermittlung der Bestandssituation und der vorgesehenen Entwicklungsziele berücksichtigt. Die Eingriffregelung zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde in diesen Umweltbericht integriert. Die Eingriffsbilanzierung orientiert sich an der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (Niedersächsischer Städtetag 2008). Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Maßgaben des Naturschutzes überprüft. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlage ergaben sich in erster Linie aufgrund der Tatsache, dass in diesem Stadium der Bauleitplanung viele bautechnische Frage (Wahl des Bauverfahrens, Bedarf und Lage von Baustelleneinrichtungsflächen, Erschließung der Baufläche etc.) nicht erörtert werden können, so dass hier ein Informationsdefizit vorliegt. Insbesondere die baubedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens konnten daher nur abgeschätzt werden. Weitere technische Verfahren liegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor.

7.5 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Grundsätzlich unterscheiden sich Monitoringkonzepte nach dem Plantyp (FNP, Angebots- / vorhabenbezogener Bebauungsplan), der Umweltintensität der Auswirkungen (Nutzungsart, Grünkonzept), der notwendigen Überwachungsintensität (Zeitpunkt / Häufigkeit) und dem Raumbezug (Samtgemeinde / Gemeinde). Dabei sind z.B. umsetzungsbegleitende, vollzugsorientierte sowie turnusmäßige Überwachung oder Einzelfallprüfungen denkbar. Von der Frage ausgehend, wann und wodurch dessen Durchführung i. S. des § 4c BauGB beginnt, kann das Überwachungskonzept i.W. auf die Durchführung der dortigen Planungen durch Bebauungspläne, Landschaftspläne und Vorhaben nach § 35 BauGB Bezug nehmen. Die Überwachung zum FNP kann sich dann praktisch auf die Vollzugskontrolle planerisch vorbereiteter, privilegierter Vorhaben des § 35 Abs.1 BauGB und die zyklische Planüberarbeitung von FNP und LP beschränken. Demnach erfolgt also - auch aus Aufwandsüberlegungen - eine Minimierung der Überwachung zum FNP durch Verlagerung auf die Durchführungsebenen. Da der Flächennutzungsplan noch kein Baurecht schafft, sind mit seiner Inkraftsetzung auch noch keine schädlichen Umweltauswirkungen verbunden. Es wird daher auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen. Auf dieser Ebene ist in Kenntnis der geplanten Festsetzungen der Umfang von Fachgutachten im Rahmen von Scopingterminen festgelegt worden bzw. festzulegen. Darüber hinaus werden im Rahmen der Umweltprüfung dieser Pläne auch Maßnahmen zum Monitoring vorgeschlagen.

Im konkreten Fall dieser Planung werden Kompensationsmaßnahmen in Form von extensivem Grünland auf der Fläche für Photovoltaikanlagen und Anpflanzungsflächen vorgesehen. Die Gemeinde Niederlangen prüft erstmalig ein Jahr nach Fertigstellung der Anlage, ob und in welchem Umfang die Entwicklungsziele erreicht sind. Ggf. werden gemeinsam ergänzende Maßnahmen festgelegt, um die Entwicklungsziele zu erreichen.

7.6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Geltungsbereich der 26.Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen ist eine Alternativfläche zur derzeit im Flächennutzungsplan ausgewiesenen, jedoch nicht verfügbaren Sonderbaufläche Photovoltaik, die zukünftig flächig mit Photovoltaikanlagen bestückt werden soll. Das Plangebiet wird über die angrenzende Forststraße an das vorhandene öffentliche Verkehrsnetz angebunden.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Bauleitplanung vorbereitet werden, ist die Veränderung des Landschaftsbildes. Der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung beschränkt sich auf geringe Flächenanteile. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten

Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich (sind im nachfolgenden Bebauungsplan detailliert festzulegen) werden im Umweltbericht dokumentiert. Sie umfassen die Anlage von extensivem Dauergrünland sowie die Festlegung und den Erhalt von Anpflanzungen in den Randbereichen.

Die Belastung durch landwirtschaftliche Immissionen (Gerüche, Staub) ist nach dem Grundsatz situationsbestimmter Planung als Vorbelastung aufgrund des Standortes im ländlichen Außenbereich als „hinzunehmen“ zu beurteilen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen durch die Baugebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

8. Verfahren und Abwägung

8.1 Aufstellungsbeschluss / Auslegungsbeschluss

Der Samtgemeinderat hat am 10.02.2010 die Durchführung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen beschlossen.

8.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Art und Weise der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde am 08.03.2010 im Rathaus der Samtgemeinde Lathen durchgeführt.

Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Zu dem Termin waren keine Personen erschienen. Hinweise oder Anregungen wurden nicht abgegeben.

8.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Art und Weise der frühzeitigen Beteiligung

Gemäß §4 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern. Die frühzeitige Behördenbeteiligung erfolgte mit Schreiben der Samtgemeinde Lathen vom 05.02.2010.

Wesentliche Ergebnisse der frühzeitigen Trägerbeteiligung

EWE AG Netzregion Cloppenburg/Emsland: Im Randbereich des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung befinden sich Gas-, Strom- und Telekommunikationsleitungen der EWE NETZ GmbH. Diese müssen in ihrem Bestand erhalten bleiben. Bei Arbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen muss ein Abstand eingehalten werden, der eine Schädigung ausschließt. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand mit äußerster Vorsicht, nach Absprache mit unserer Bezirksmeisterei Dörpen, Telefonnummer 04963-9084-420, durchzuführen. Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung berücksichtigt.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück: Zu der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen" der Samtgemeinde Lathen nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:

I. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Osnabrück - ist zuständig für den Bau und die Unterhaltung der Bundesautobahn 31 im Geltungsbereiches der o. a. Bauleitpläne. Südöstlich der Geltungsbereiche der o. a. Bauleitpläne verläuft die von hier betreute Bundesautobahn 31. Gegen die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.

II. Aus straßenbaulicher und verkehrstechnischer Sicht sind folgende Auflagen In den o. a. Bauleitplänen zu berücksichtigen: Die Böschungen und Seitenräume der Bundessautobahn 31 sind teilweise dicht bepflanzt und

mit standortgerechten Gehölzen, d. h. hochwachsende Bäumen, bepflanzt worden. Um mögliche Beschattungen zu den geplanten Photovoltaikanlagen auszuschließen, ist der Mindestabstand von 100 m zum Fahrbahnrand der Bundesautobahn 31 und somit die Baubeschränkungszone einzuhalten. Ich bitte Sie, dieses in den Bauleitplänen mit aufzunehmen und sie dementsprechend zu ändern.

III. Folgende nachrichtliche Hinweise bitte ich in die Bauleitpläne aufzunehmen:

1) Im Abstand von 40 - 100 m vom befestigten Fahrbahnrand (Standstreifen) der Bundesautobahn 31 (Baubeschränkungszone) dürfen Werbeanlagen im Blickfeld zur Straße nicht ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden (§ 9 (6) FStrG).

2) Die Baugrundstücke, soweit sie unmittelbar an die Bundesautobahn 31 angrenzen, sind entlang der Straßeneigentumsgrenze mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 9 FStrG in Verbindung mit Nr. 2 der Zufahrtenrichtlinien und § 15 NBauO).

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt:

Zu I: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu II: Auch wenn die Böschungen und Seitenräume der Autobahn dicht bepflanzt sind, wird keine annähernd relevante Beschattung der Photovoltaikanlagen erwartet, da ein ausreichender Abstand von der A31 (40 m) eingehalten wird (Bauverbotszone). Diese Fläche der Bauverbotszone soll – soweit er innerhalb des Baugebietes liegt – ebenso wie die Bauflächen selbst als extensives Grünland genutzt werden. Bis auf Bepflanzungen auf den Böschungen und in den Seitenräumen ist kein relevanter und die Aufstellung der Photovoltaikanlagen störender Baum-Strauchbewuchs erkennbar. Der Mindestabstand von 100 m ist daher nicht nachvollziehbar. Eine Beschattung durch an den Böschungen und Seitenräumen der Autobahn befindliche Gehölze ist Risiko des Investors und wenn aufgrund der Lage nur in Morgenstunden bei Sonnenaufgang für kurze Zeit möglich. Anderweitige Risiken können nicht erkannt werden. Die Samtgemeinde Lathen und die Gemeinde Niederlangen können dieser Auflage daher nicht folgen.

Zu III: Die Hinweise werden in die Bauleitpläne aufgenommen.

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Meppen: Der Planentwurf überdeckt einen Flächenbereich, in dem z.Z. das Flurbereinigungsverfahren Niederlangen – A31 in Bearbeitung ist. Die Planung wurde mit der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften abgesprochen und es bestehen keine Bedenken. Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Weitere abwägungsrelevante Stellungnahmen wurden im Behördenbeteiligungsverfahren nicht abgegeben.

9. Abwägung der Auswirkung der Planänderung

Mit der 26.Änderung des Flächennutzungsplanes trägt die Samtgemeinde Lathen als Träger der Planungshoheit dazu bei, dass in dem von dieser Flächennutzungsplanänderung erfaßten Bereich die geordnete städtebauliche Nutzung und Entwicklung erfolgen kann. Insbesondere sind dabei sowohl die privaten als auch die öffentlichen Belange berücksichtigt.

Dem Gebot, den § 1 Abs. 5 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen, wird durch die vorgenommenen Darstellungen ausreichend Rechnung getragen. Insbesondere den allgemeinen Anforderungen an die Belange gesunder Wohnverhältnisse, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Belange des Verkehrs wurde besondere Beachtung geschenkt. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung hat die Verträglichkeit mit den Vorgaben des Artenschutzes festgestellt; die Bauleitplanung ist vollzugsfähig. Die Kompensation des Eingriffes erfolgt auf der Planfläche selbst durch die Anlage extensiven Dauergrünlandes. Erhebliche negative Auswirkungen lassen sich in allen Bereichen nicht erkennen, so dass diese Bauleitplanung aus Sicht der Samtgemeinde Lathen genehmigungsfähig ist.

Ausgearbeitet:

49733 Haren (Ems), den _____ 2010



Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort
Nordring 21 * 49733 Haren (Ems)
Tel.: 05932 - 503515 * Fax: 05932 - 503516

Im Auftrag:

(Honnigfort)

Verfahrensvermerke

Diese Begründung hat dem Feststellungsbeschluß des Rates vom 10.06.2010 gemäß §10 Baugesetzbuch (BauGB) zu Grunde gelegen.

Lathen, den 10. Juni 2010

(Weber)
Bürgermeister





- *Urschrift* -

Biotypenkartierung:

Die Flächen des Geltungsbereiches werden vornehmlich landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. In den Randbereichen befinden sich neben Ackerflächen weiterhin flächige und lineare Anpflanzungen. Entlang der Forststraße befindet sich beidseitig eine Baumreihe aus Ahorn.

Innerhalb des Geltungsbereiches:

- A Ackerfläche
- HFM Windschutzstreifen aus Birke, Erle, einzelnen Eichen in unterschiedlichen Größen mit Stammdurchmessern von teilweise bis zu 40 cm
- WJL junge Anpflanzung aus heimischen Laubgehölzen (vornehmlich Eiche) mit eingestreuten Fichten
- SOZ Sonstiges naturnahes Kleingewässer - hier: für jagdliche oder Naturschutzzwecke angelegter kleiner Teich

An den Geltungsbereich angrenzend:

- A Ackerfläche
- OVS Straßenverkehrsfläche mit Seitengrün Forststraße
- FG Straßenseitengraben (Entwässerung der Flächen und des Straßenraumes)
- HB straßenbegleitende beidseitige Baumreihe aus Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und vereinzelt Eichen (*Quercus robur*); Stammdurchmesser bis 40 cm

Nachrichtliche Übernahme
EWE NETZ Cloppenburg/Emsland

- Telekommunikation
- Strom
- Gas

	Dipl. Ing. Thomas Honnigfort 49733 Haren/ Ems * Nordring 21 Tel.: 05932 - 50 35 15 * Fax.: 05932 - 50 35 16 E-mail: Thomas.Honnigfort@honnigfort.de
	Proj. Nr.: 30 79 01 Proj.: 26. FNPÄ "Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen" (in der Gemeinde Niederlangen)
Bestandsplan (Kartengrundlage: Auszug aus ALK, Katasteramt Meppen, Geschäftsnachweis L4 - 64/2010, Stand vom: 17.02.2010)	
M.: 1 : 2.000	19.03.2010





Hat vorgelegen

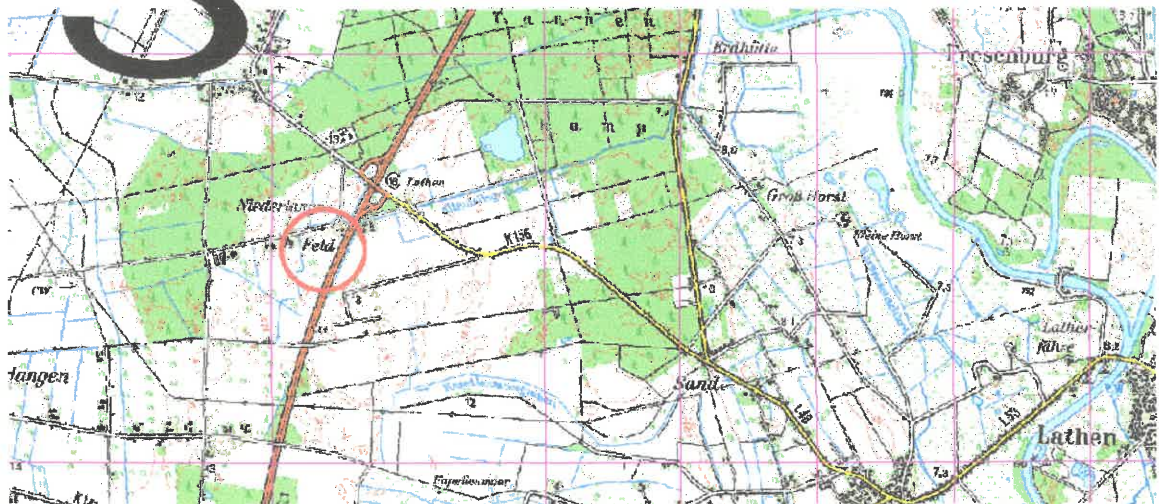
Meppen, den 11.06.2010
Landkreis Emsland
Der Landrat
Im Auftrag:



- Urschrift -



Artenschutzrechtliche Prüfung für
die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Samtgemeinde Lathen & den Bebauungsplan
Nr. 28 „Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen“,
in der Gemarkung Niederlangen, Landkreis
Emsland auf Verbote nach § 44 BNatSchG 2010



Genehmigungsbehörde:

Landkreis Emsland
Ordeniederung
49733 Meppen

Bearbeitet durch die

Arbeitsgemeinschaft COPRIS
Großenbreden 17
37696 Marienmünster




Marienmünster, im Februar 2010



 **PROJEKTINFORMATIONEN**

Projekt	26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen & Bebauungsplan Nr. 28 „Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen“, in der Gemarkung Niederlangen, Landkreis Emsland
Vorhabenträger	Samtgemeinde Lathen Große Straße 3 – 49762 Lathen
Auftraggeber	Bürogemeinschaft Honnigfort & Brümmer Nordring 21 - 49733 Haren
Aufgabe	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Verbote nach § 44 BNatSchG 2010

 **PROJEKTBEARBEITUNG**

Projektleitung	Ehrentrud M. Kramer-Rowold Wolfgang Rowold
Faunistische Potentialanalyse	Wolfgang Rowold
saP	Ehrentrud M. Kramer-Rowold Wolfgang Rowold
Bearbeitungsdauer	Januar – März 2010
Fertigstellung	Marienmünster, den 19.03.2010

Arbeitsgemeinschaft COPRIS
Großenbreden 17 - 37696 Marienmünster
Tel. 05276 / 86 17 - FAX 01805 / 060 335 933 06



Kramer-Rowold

W. Rowold

(E. M. Kramer-Rowold)

(W. Rowold)



Zusammenfassung

Für den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen, rechtskräftig seit dem 31.07.1996 einschließlich der bisher durchgeführten Änderungen, wird die 26. Änderung erforderlich, um die Art der Flächennutzung den aktuellen planerischen Erfordernissen anzupassen. Dabei handelt es sich um eine Fläche in der Gemarkung Niederlangen, westlich direkt an der A 31 gelegen, die zukünftig als „Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen“ dargestellt werden soll. Die Änderung des FNP im Parallelverfahren soll den aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 28 „Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen“ bauleitplanerisch absichern.

Der Flächennutzungsplan soll nur die Grundzüge der Bodenordnung darstellen, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergeben (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Er soll als vorbereitender Bauleitplan nur die Grundkonzeption der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zum Ausdruck bringen und noch Spielraum für die verbindliche Bauleitplanung offen lassen. Hierfür dienen die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des B-Plan Nr. 28 „Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen“.

Im Zuge einer Aufstellung und bei der Änderung eines Bauleitplanes werden diverse Eingriffe vorbereitet. Dabei kann es selbst bei Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes im Umland und im Gebiet selbst zu Störungen oder gar zu Verlusten bei besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG 2010 kommen. Artenschutz ist bei der Zulassung von Eingriffen aber nicht allein Sache der Eingriffsregelung, sondern auch des besonderen Artenschutzes.

Der Geltungsbereich der 26. Änderung des FNP und des aufzustellenden B-Planes Nr. 28 „Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen“ liegt an der Forststraße in der Gemeinde Niederlangen westlich der Autobahn A 31 (Flurstück 42 und eine Teilfläche des Flurstückes 43, Flur 36, Gemarkung Niederlangen) und hat eine Größe von rund 6,8 ha. Das Plangebiet wird derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Entlang der Westgrenze befindet sich ein Graben und ein Windschutzstreifen. Die Nordgrenze bildet die „Forststraße“, an der sich 2 straßenbegleitende Baumreihen aus Bergahorn und Eiche, mit einem Stammdurchmesser von teilweise bis 40 cm, befinden. Entlang der östlichen-südöstlichen Grenze befindet sich im Norden, außerhalb des Plangebietes, eine einzelne Wohnbebauung, im weiteren Verlauf bildet der Böschungsfuß der A 31 die Grenze. An der Ostseite, die Wohnbebauung umgebend, stockt eine junge Anpflanzung, die vornehmlich aus Eichen mit einigen eingestreuten Fichten gebildet wird. Innerhalb dieser Fläche befindet sich eine naturnahe Teichanlage.

Die in der vorliegenden saP genannten Maßnahmen zur Vermeidung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen sind nicht in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan Nr. 28 „Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen“ enthalten. Dies ist insbesondere bei den baubedingten Maßnahmen der Fall, da die textlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan diese nicht berücksichtigen müssen. Dabei handelt es sich allerdings im Wesentlichen um Rechtsvorschriften und untergesetzliche Umweltauflagen, die über die Bestimmungen der § 1 bzw. 1a BauGB hinaus berücksichtigt werden müssen bzw. sollen.

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Niedersachsen vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VS-RL
- die besonders und streng geschützten Verantwortungsarten

Die Liste der 231 in Niedersachsen streng geschützten Arten wurde hierfür komplett geprüft.



Als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden 7 Fledermausarten sowie Kammmolch und Kleiner Wasserfrosch als potenziell vorkommend identifiziert (vgl. Anhang II.1) dokumentiert und in der 1. Vorprüfung als relevant eingestuft.

Die in Frage kommenden 7 Fledermausarten sind als reine Nahrungsgäste zu beschreiben, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung zu vermuten sind. Für diese Arten ergeben sich keine Quartierverluste und ebenso wenig eine Reduzierung ihrer artspezifischen Jagdhabitats. Auch ist innerhalb des Geltungsbereichs und seiner näheren Umgebung kein Verlust raumbedeutsamer Verbindungsachsen (Flugstraßen) durch das Vorhaben zu verzeichnen.

Gleichwohl ergeben sich Prognoseunsicherheiten was die betriebsbedingten Probleme der akustischen Vergrämung durch die Wechselrichter anbelangt (vgl. Kap. 3.1). Da die Habitatstruktur des Geltungsbereichs und des Umlandes ein Ausweichen immerhin möglich macht, kann von in diesem Falle per se keiner erheblichen Störung gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ausgegangen werden. Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG 2010 für die Fledermausarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie nicht notwendig.

Da es sich allerdings um die Genehmigung der für den Landkreis Emsland ersten PV-Freiflächenanlage handelt, sollte dieser Problembereich durch ein **begleitendes Monitoring** untersucht werden. Untersuchungen hierzu gibt es bislang deutschlandweit nicht.

Als streng geschützte Amphibien sind Kammmolch und Kleiner Wasserfrosch u. U. denkbar. Dabei wird das Gewässer evtl. ganzjährig bewohnt, die Gehölzstrukturen um den Teich dienen als Winterquartier. Als Sommerquartier ist die derzeitige Ackerfläche denkbar. Durch die geplante Extensivierung als Grünland ist diese Fläche mit einer deutlichen Verbesserung der Habitateignung verbunden.

Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für die Amphibienarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie nicht notwendig.

13 potenziell streng geschützte Vogelarten waren in der 1. Abschichtungsprüfung zu identifizieren, die einer genaueren Vorprüfung bedürfen.

Silberreiher und Seidenreiher sind potenziell als Durchzügler im Geltungsbereich möglich. Eine weitere Nutzung als Rasthabitat ist mit Einschränkungen immerhin denkbar. Für andere Rastvögel, wie z. B. den Kiebitz, stellt der Geltungsbereich von vorne herein ein nicht bedeutsames Rastgebiet dar. Ein Meideverhalten für Rastvögel in der Umgebung kann ebenfalls nicht hergeleitet werden, da durch den angrenzenden Damm der Autobahn und die bereits vorhandene Gehölzbestockung die Eingrünung bereits wirksam vorhanden ist. Die beiden Durchzügler Raufussbussard und Merlin, die auf dem Zug den Geltungsbereich als reines Jagdhabitat nutzen, sind auch nach Bau der Anlagen in der Lage, diesen nach wie vor zu nutzen.

Rotmilan, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turm- und Baumfalke nutzen den Geltungsbereich potenziell als reine Nahrungsgäste. Für alle Arten ergibt sich kein Verlust an verfügbarem Jagdraum, da betriebsbedingt die menschliche Anwesenheit unbedeutend ist.

Turteltaube, Schleiereule und Waldkauz sind als potenzielle Brutvögel für den Geltungsbereich und dessen unmittelbare Umgebung zu erwarten. Für alle drei Arten ergeben sich keine Beeinträchtigungen und negativen Effekte durch die geplanten PV-Anlagen. Vielmehr wird sich für die beiden Eulenspezies der Jagdraum durch die kurzrasigen extensiven Grünlandbereiche gegenüber dem Status quo erhöhen.

Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für diese drei streng geschützte Vogelarten nicht notwen-



dig.

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben. (vgl. Kap. 1.4).

Es wurde keine national streng geschützte Art, die in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen ist, in der Vorprüfung als relevant identifiziert. Dies liegt im Wesentlichen am Ausschlusskriterium hinsichtlich der artspezifischen Lebensräume. Diese sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 90 „Paul-Keller-Straße“ nicht vorhanden.

Von den, nach der Abschichtungsprüfung potentiell möglichen 43 besonders geschützten Vogelarten wurden 8 Arten mit Brutverdacht für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 28 „Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen“ als potentiell betroffen ermittelt-

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen wurden 35 besonders geschützte Brutvögel und Nahrungsgäste, die sowohl ungefährdet sind als auch einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Zwar wird für die Brutvögel durch das Vorhaben der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig. Für diese Arten kann jedoch von einer ausnahmsweisen Zulassung abgesehen werden, da trotz vorhabenbedingter Verluste an Brut- bzw. Nahrungshabitaten die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.

Rauch- und Mehlschwalbe werden als **reine Nahrungsgäste** auch nach dem Bau der Anlagen diesen Bereich weiterhin nutzen, so dass kein Verlust von Nahrungshabitaten zu beschreiben ist.

Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche und Bluthänfling repräsentieren als Rote-Liste-Arten die **Avizönose der Ackerfläche und des Ackerrandes**. Zwar tritt durch die vorgesehene Nutzungsänderung und die Installation der PV-Anlagen eine Reduzierung des verfügbaren Bruthabitates durch Versiegelung und Verschattung ein, insgesamt ist durch die entsprechend geplante Nutzungsänderung als extensive Schafweide ohne weitere Dünger- und Pestizidbelastung eine deutliche Verbesserung des Status quo zu erreichen. Baubedingt kann für den Bluthänfling der temporäre Verlust von Bruthabitaten sein. Da der Bluthänfling nicht zu den Traditionsbrütern zählt, ist der temporärer Verlust im Geltungsbereich nur von untergeordneter Bedeutung, zumal durch die Extensivierung anschließend eine Verbesserung der Habitatstrukturen erreicht wird und für die Dauer des Aufbaus der PV-Anlagen nebst Nebenanlagen etc. genügend Ausweichhabitate in der direkten Umgebung zur Verfügung stehen.

Wichtig für diese Avizönose ist, dass die Einhaltung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.1), insbesondere der Zeitpunkt der Beweidung, garantiert, dass keine weiteren Verbotstatbestände einschlägig werden, so dass für Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche, Bluthänfling, Rauch- und Mehlschwalbe eine Prüfung nach § 44 BNatSchG nicht notwendig ist.

Die **Gehölzstrukturen** in der Nordostecke des Geltungsbereichs, mit Star und Feldsperling als potenzielle Rote-Liste-Arten, stellen für zahlreiche Baum- und Gebüschbrüter einen wertvollen Lebensraum dar. Bedingt durch die lineare Ausprägung, die relativ hohe Pflegeintensität und das noch recht geringe Alter ist allerdings für den Windschutzstreifen entlang der Westseite mit einer eher eingeschränkten Besiedlungsdichte und Diversität zu rechnen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen werden von den geplanten PV-Anlagen bau- und anlagebedingt nicht tangiert, so dass keine Verluste von Bruthabitaten zu beschreiben sind.

Allerdings sind Gehölze in direkter Nachbarschaft von transparenten oder verspiegelten Wänden kontraproduktiv, da sich das Kollisionsrisiko erhöht. Da allerdings durch den Graben und festgesetzten



Räumstreifen bereits ein Abstand zu der Windschutzpflanzung an der Westseite vorhanden ist, ist das Kollisionsrisiko stark vermindert. Evtl. ist ein Rückschnitt der Gehölze erforderlich.

Da keine weiteren Verbotstatbestände einschlägig werden, ist für Star und Feldsperling eine Prüfung nach § 44 BNatSchG nicht notwendig ist.

Entsprechend den Rechercheergebnissen in der Fachliteratur kann angenommen werden, dass sich bei überfliegenden Tieren weder Stör- oder Irritationswirkungen noch ein erhöhtes Kollisionsrisiko beschreiben lassen. Allerdings lassen sich hierfür ebenfalls Vermeidungsmaßnahmen benennen. Inwieweit durch die Errichtung der Anlagen (mit Eignung als Sitzwarten) eine Gelegeprädation durch Nesträuber, wie z. B. Elster oder Rabenkrähe erhöht wird, ist derzeit unbekannt.

Die wichtigsten Maßnahmen zur Vermeidung sind:

- ✓ Bauzeitenregelung: Kfz-Verkehr und Baustellenbetrieb nur tagsüber, Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit, Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen
- ✓ Verwendung von Baufahrzeugen mit geringem Bodendruck
- ✓ Lockerung der Flächen nach Abschluss der Bautätigkeiten im Bereich nicht überbauter Flächen und Wiederherstellung von Vegetationsbereichen

- ✓ Festsetzung einer extensiven Grünlandnutzung im B-Plan
- ✓ Verwendung von für Wildtiere ungefährlichen und optisch gut sichtbaren Zaunmaterialien
- ✓ Verwendung reflexarmer Materialien (z.B. matt lackierte oder mattierte Metallgestänge, reflexarme Glasoberflächen)
- ✓ Geeignete Wahl der Beleuchtung wenn überhaupt notwendig, bei Nebel abschalten
- ✓ Verwendung lärmarmer Transformatoren

- ✓ extensive Beweidung oder Mahd, insbesondere keine Beweidung oder (Nach-)Mahd während der Brutzeit
- ✓ Faunistisch verträgliche Pflege der Grünlandflächen
- ✓ Verzicht auf den Einsatz von Reinigungsmitteln
- ✓ weitgehender Verzicht auf den (nächtlichen) Einsatz von Wachhunden oder Personal
- ✓ Maßnahmen gegen Vogelschlag: ggf. regelmäßige Pflegerückschnitte der Windschutzpflanzung um Kollisionsrisiko vorzubeugen

Eine CEF-Maßnahme ist nicht notwendig.

Eine Ausnahme ist nicht notwendig, da keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG 2010 einschlägig werden.

Nach Ansicht der Gutachter sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorhanden, damit der **Bebauungsplan Nr. 28 „Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen“ der Samtgemeinde Lathen, Landkreis Emsland, im Sinne des Artenschutzrechtes vollzugsfähig** ist.

Hinweis: Da eine mögliche Störung der Fledermausarten durch Schallemissionen der Wechselrichter nicht hinreichend genau prognostiziert werden kann, sollte Art und Umfang dieser möglichen Beeinträchtigung im Hinblick auf wahrscheinlich weitere Genehmigungen von PV-Freiflächenanlagen im Landkreis durch ein begleitendes Monitoring (mit einer Bestandsaufnahme und Raumanalyse noch vor dem Bau der Anlagen) ermittelt werden.



Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung.....	1
1.1	Vorbemerkung.....	1
1.2	Die Behandlung des Artenschutzes in der kommunalen Bauleitplanung.....	1
1.3	Rechtlicher Rahmen.....	3
1.4	Methodische Vorgehensweise und Datengrundlagen.....	4
2	Darstellung des Vorhabens und dessen Wirkungen.....	7
2.1	Ist-Zustand.....	7
2.2	Art und Erforderlichkeit des Vorhabens.....	10
2.3	Wirkungen des Vorhabens.....	11
2.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	11
2.3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	12
2.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	14
2.3.4	Wirkungsprognose für einige Tiergruppen.....	15
2.4	Alternativenprüfung.....	17
3	Ermittlung der relevanten Arten.....	18
3.1	Streng geschützte Arten.....	18
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	22
3.3	Nationale Verantwortungsarten.....	25
4	Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	25
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	25
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG 2010).....	27
5	Prüfung der Betroffenheit der Arten.....	28
5.1	Erläuterung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Ausnahmenvorschriften.....	28
5.1.1	Relevante Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG 2010.....	28
5.1.2	Die Ausnahmenvorschrift des § 45 (7) BNatSchG 2010.....	30
5.1.3	Relevante Verbote des Art. 5 VS-RL.....	30
5.1.4	Relevante Verbote der Art. 12 und 13 FFH-RL.....	30
5.2	Prognose der Wirksamkeit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG 2010.....	31
5.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	31
5.2.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	31
5.2.3	Nationale Verantwortungsarten.....	31
5.3	Prognose der Betroffenheit national streng geschützter Arten.....	31
6	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens.....	31
6.1	Fehlen einer zumutbaren Alternative.....	31
6.2	Wahrung des Erhaltungszustandes.....	32
6.2.1	Arten der FFH-Richtlinie.....	32
6.2.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	32
6.2.3	Nationale Verantwortungsarten.....	32
6.3	Weitere Zulassungsvoraussetzungen.....	32
6.4	Gutachterliches Fazit.....	33

Anhang



1 Aufgabenstellung

1.1 Vorbemerkung

Für den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen, rechtskräftig seit dem 31.07.1996 einschließlich der bisher durchgeführten Änderungen, wird die 26. Änderung erforderlich, um die Art der Flächennutzung den aktuellen planerischen Erfordernissen anzupassen. Dabei handelt es sich um eine Fläche in der Gemarkung Niederlangen, westlich direkt an der A 31 gelegen, die zukünftig als „Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen“ dargestellt werden soll. Die Änderung des FNP im Parallelverfahren soll den aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 28 „Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen“ bauleitplanerisch absichern.

Planverfasser der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplan Nr. 28 „Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen“ im Auftrag der Samtgemeinde Lathen ist das Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort, Haren (Ems).

Der Flächennutzungsplan soll nur die Grundzüge der Bodenordnung darstellen, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergeben (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Er soll als vorbereitender Bauleitplan nur die Grundkonzeption der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zum Ausdruck bringen und noch Spielraum für die verbindliche Bauleitplanung offen lassen. Hierfür dienen die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des B-Plan Nr. 28 „Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen“.

Im Zuge einer Aufstellung und bei der Änderung eines Bauleitplanes werden diverse Eingriffe vorbereitet. Dabei kann es selbst bei Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes im Umland und im Gebiet selbst zu Störungen oder gar zu Verlusten bei besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG 2010 kommen. Artenschutz ist bei der Zulassung von Eingriffen aber nicht allein Sache der Eingriffsregelung, sondern auch des besonderen Artenschutzes.

Entscheidend ist, dass der spezielle Artenschutz ein eigenständiges Prüfprogramm mit spezifischen materiellen Anforderungen und Gewichten in der Abwägung darstellt.

Hinweis:

Am 01.03.2010 trat das BNatSchG in der heutigen Form außer Kraft und wird durch das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege“¹ vom 29.07.2009, mit Inkrafttreten am 01.03.2010, abgelöst. Dies hat im Vergleich zum BNatSchG in der jetzigen Fassung auf die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung diverse Auswirkungen.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ergeben sich zahlreiche Änderungen in der bisherigen Rechtslage. Neben einer neuen Akzentuierung in den Zielen beinhaltet das Gesetz vor allem Neuerungen bei der Eingriffsregelung, aber auch im Artenschutz.

1.2 Die Behandlung des Artenschutzes in der kommunalen Bauleitplanung

Zur Notwendigkeit der Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung während der Planaufstellung beinhalten die rechtlichen Auslegungen durch GELLERMANN (2003) hilfreiche Leitsätze; diese werden nachfolgend zusammengefasst, und an die neue Fassung des BNatSchG 2010

¹ im Folgenden als „BNatSchG 2010“ bezeichnet



angepasst, wiedergegeben. Sie behalten auch nach der Novellierung des BNatSchG und der damit verbundenen Straffung des Verfahrens nach wie vor ihre Gültigkeit.²

„Adressaten des besonderen Artenschutzes sind namentlich all jene, die durch ihr Verhalten Lebensstätten besonders geschützter Tiere schädigen, Standorte streng geschützter Pflanzen beeinträchtigen oder europäische Vogelarten an ihren Nist- oder Rastplätzen stören. Solche Wirkungen entfaltet die kommunale Bauleitplanung nicht. [...] Wohl bereitet sie durch Überplanung etwaiger Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten oder Wuchsstandorte Beeinträchtigungen vor, bewirkt sie aber nicht aus sich heraus.

Eine Bindung der Kommunen an die unbedingten, hinreichend genauen und einer unmittelbaren Anwendung prinzipiell zugänglichen Vorschriften der Art. 12, 13, 16 FFH-RL bzw. Art. 5, 9 V-RL mag sich nicht eben aufdrängen, ist aber auch nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Immerhin sind die Verschmutzungs- und Störungsverbote, die durch Art. 4 Abs. 4 S. 1 V-RL zugunsten faktischer Vogelschutzgebiete begründet werden, in der Bauleitplanung ebenso beachtlich wie das aus Art. 10 EGV ableitbare Verbot maßgeblicher Verschlechterung („Stillhaltepflicht“) [...]

Auch wenn sich das Artenschutzrecht nicht als ein die Bauleitplanung begrenzender Planungsleitsatz erweist, kommt ihm dennoch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu, wenn Flächen überplant werden, die zum Kreis der geschützten Lebensstätten oder Wuchsstandorte zählen. [...]

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG 2010 entfalten hier eine gleichsam mittelbare Wirkung, die sich dem in der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz verdankt, nach dem eine Planung, die aus Rechtsgründen der Vollzugsfähigkeit entbehrt, unwirksam ist. Verantwortlich zeichnet hierfür die Erwägung, dass eine Bauleitplanung, die wegen dauerhafter rechtlicher Hinderungsgründe nicht verwirklicht werden kann und in diesem Sinne „vollzugsunfähig“ ist, ihren gestaltenden Auftrag aus § 1 Abs. 5 S. 1 BauGB verfehlt und als solche nicht erforderlich i. S. des § 1 Abs. 3 BauGB ist. Sieht ein Flächennutzungs- oder Bebauungsplan eine mit dem Artenschutzrecht unvereinbare Flächennutzung vor, fällt er der Nichtigkeit jedenfalls dann anheim, wenn die mangelnde Realisierbarkeit zum Erlasszeitpunkt bereits feststeht. Angesichts dessen ist die zur Planung entschlossene Gemeinde - obwohl sie in dieser Funktion nicht zum Adressatenkreis des § 44 Abs. 1 BNatSchG 2010 zählt - gehalten, das Artenschutzrecht um der Vermeidung rechtlicher Beanstandung willen in ihre Überlegungen einzubeziehen. [...]

→ Hineinplanen in die „objektive Ausnahmelage“ als Ausweg

Stellt sich im Planungsverfahren heraus, dass die vorgesehene Flächennutzung artenschutzrechtliche Konflikte provoziert, muss von der Planung dennoch nicht unbedingt Abstand genommen werden.

Angesichts der erfolgten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes liegt im Falle der Bauleitplanung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG 2010 dann kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG 2010 vor, wenn bei den europarechtlich geschützten Arten (FFH- und Vogelarten) sowie den nationalen Verantwortungsarten³ – ggf. unter Einbeziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Durch diesen Absatz können bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spiel-

2 vgl. GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung. - Natur und Recht 25 (7): 385-394.

vgl. hierzu auch GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leofaden für die Praxis. - Natur & Recht, Bd. 7, 503 S.

3 Im Vergleich zum BNatSchG a.F. treten hierbei Arten für die Prüfung hinzu, für die nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG 2010 eine nationale Verantwortung (Verantwortungsarten) besteht



räume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Mit den Freistellungen der meisten Vorhaben nach Baurecht, bei denen im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-RL, der nationalen Verantwortungsarten und europäischer Vogelarten, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, wird es in wesentlich geringerem Umfang zur Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 kommen.

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG 2010 bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten und Verantwortungsarten dennoch erfüllt, können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG 2010 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden.

Die Gemeinden können daher „in eine Ausnahmeveraussetzung hineinplanen“; so dass die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG 2010 nur noch in Ausnahmefällen erfolgen muss, in denen der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare rechtliche Hindernisse entgegenstehen.

→ **Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) hat somit für die Aufstellung eines Bebauungsplanes zum Ziel:**

- ermitteln und darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und der Verantwortungsarten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung von Ausnahmen nach § 44 BNatSchG gegeben sind.

1.3 **Rechtlicher Rahmen**

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2010) finden sich folgende für die Durchführung einer saP relevanten Bestimmungen⁴:

- **§ 44 BNatSchG 2010** ist die zentrale Vorschrift des besonderen Artenschutzes, die für die besonders und streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet. Für Eingriffsvorhaben sind die Störungs- und Schädigungsverbote von Bedeutung.
- **§ 45 Abs. 7 BNatSchG 2010** enthält Bestimmungen zur ausnahmsweisen Zulassung eines Vorhabens und **§ 67 BNatSchG 2010** eine Befreiungsmöglichkeit.

Das BNatSchG 2010 unterscheidet ebenfalls zwischen besonders und streng geschützten Arten.

Besonders geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG 2010 definiert. Es handelt sich dabei um:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97: Diese Richtlinie regelt den Handel mit Exemplaren oder Teilen von Tieren und Pflanzen. Die Anhänge enthalten vor allem, aber nicht nur, exotische Arten, die nur selten relevant werden.
- Arten des Anhangs IV der RL 43/92 EWG (FFH-Richtlinie)

⁴ Quellen: MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2005): Europäischer und nationaler Artenschutz in der Eingriffsregelung. - Referat Landschaftstagung Dresden 2005: 4 S.; BREUER, W. & S. KÖHLER (2005): Besonders und streng geschützte Arten. Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen. - Referat Tagung der Niedersächs. Straßenbauverwaltung 2005: 9 S.



- Europäische Vogelarten. Hierzu zählen alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten.
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSch-VO): Die BArtSch-VO umfasst einheimische Arten. In Anlage 1 Spalte 2 sind die besonders geschützten aufgeführt.
- spezielle „Verantwortungsarten“: Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist.

Mindestens besonders geschützt sind alle europäischen Vogelarten, die hinsichtlich des Störungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 2010 den streng zu schützenden Arten gleichgestellt sind (BREUER & KÖHLER 2005).

Streng geschützte Arten sind zukünftig in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, für die nochmals strengere Vorschriften gelten:

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der RL 43/92 EWG (FFH-Richtlinie)
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO
- spezielle „Verantwortungsarten“: Arten im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 2, die vom Aussterben bedroht sind oder für die die BRD in besonders hohem Maße verantwortlich ist

In Niedersachsen ist mit dem Vorkommen von 231 streng geschützten Arten zu rechnen⁵. Besonders geschützt sind auch alle europäischen Vogelarten, die hinsichtlich des Störungsverbots des § 42 Abs., 1 Nr. 3 BNatSchG den streng zu schützenden Arten gleichgestellt sind⁶.

1.4 Methodische Vorgehensweise und Datengrundlagen



Die methodische Vorgehensweise der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird im Ablaufschema im Anhang I verdeutlicht. Die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander zeigt nebenstehendes Schema⁷.

⁵ Quelle: NLÖ, Abt. 2 Naturschutz (2004): Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen (Stand 22.12.2004). - unveröff. Mskr.: 18 S.

⁶ vgl. BREUER, W. & S. KÖHLER (2005)

⁷ für das neue BNatSchG 2010 in Anlehnung an: OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2008): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung mit Stand 12/2007). - 12 S. Quelle: <http://www.stmbayern.de>



Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Niedersachsen vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VS-RL
- die besonders und streng geschützten Verantwortungsarten nach § 54 BNatSchG 2010

In der Vorprüfung (vgl. Kapitel 3) wird im Rahmen der Abschichtung ermittelt, welche Arten im Wirkungsraum vorkommen können und welche Arten wahrscheinlich aufgrund fehlender Einwirkungen gar nicht detailliert geprüft werden müssen. Das zu untersuchende Artenspektrum wird auf Arten eingegrenzt⁸,

- die im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommen können
- vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein könnten und
- empfindlich darauf reagieren.

Eine Art wird nicht weiter betrachtet, wenn sie gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens unempfindlich ist oder keine Auswirkungen des Vorhabens auf die Art auftreten können. Die Liste der 231 in Niedersachsen streng geschützten Arten wurde hierfür komplett geprüft, um auch ggf. national geschützte Arten identifizieren zu können, die im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden müssen.

In Anbetracht des fortgeschrittenen Bauleitplan-Verfahrens wurden die besonders geschützten europäischen Vogelarten anhand einer Potentialanalyse ermittelt und ebenfalls einer Vorprüfung auf Betroffenheit unterzogen, da die einzelnen Arten das UG in unterschiedlicher Art und Weise nutzen und z.B. für viele Nahrungsgäste das Vorhaben keinen erheblichen Einfluss ausübt.

Hinweis:

Hinzugekommen sind spezielle Verantwortungsarten im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG 2010, die im Prüfungsablauf den europarechtlich geschützten Arten gleichzustellen sind.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten des Anhangs IV und die Vogelarten sind daraufhin einzelartenbezogen zu untersuchen, ob sie den Tatbestand der artenschutzrechtlich verbotenen Schädigung oder Störung erfüllen (vgl. Kapitel 5). Im Rahmen des § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG 2010 ist für jede Art im Einzelnen zu prüfen, ob erhebliche Störungen bzw. Schädigungen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eintreten können. In diesem Zusammenhang können so genannte Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (artspezifische funktionserhaltende Maßnahmen) vorgesehen werden (vgl. Kapitel 4). Diese verhelfen trotz der identifizierten Verbotstatbestände dazu, die ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. den Erhaltungszustand der Art(en) nicht zu verschlechtern. Falls dadurch die Verbote nicht eintreten, erübrigen sich für diese Arten weitere Schritte und die Zulässigkeit ist gegeben.⁹

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG 2010 bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten dennoch erfüllt, kann die verfahrensführende Behörde nach § 45 Abs. 7 BNatSchG 2010 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen. Die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG 2010, ausgestaltet als ausschließliche Härtefallregelung, ist deshalb nur noch in Ausnahmefällen notwendig. Die Beurteilung des artspezifischen Erhaltungszustandes (vgl. Kapitel 3, 5.2 bzw. 6.2) für die landesweite bzw. für die lokale(n) Population(en) erfolgt in Anlehnung an TRAUTNER et al.¹⁰ bzw. ELLWANGER et al.¹¹:

8 vgl. LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen. - Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006: 9 S:

9 Quelle: MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2005), desgl.: TRAUTNER, J.; K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. - Norderstedt (Books on Demand GmbH), 234 S.

10 vgl. TRAUTNER et al. (2006), S: 39 ff.

11 Quelle: ELLWANGER, G., M. NEUNKIRCHEN, C. EICHEN, P. SCHNITZER & E. SCHRÖDER (2006): Grundsätzliche Überlegungen zur Bewertung des günstigen Erhaltungszustandes für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie



→ **Beurteilung des landesweiten Erhaltungszustandes**

S	ungünstig/schlecht:	Arten der Rote Liste-Kategorien 1 - 3
U	ungünstig/unzureichend:	Arten der Vorwarnliste (V) bzw. mit defizitärer Datenlage
G	günstig:	ungefährdete Arten

→ **Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population¹²**

Bewertungskriterium	A	B	C
Habitatqualitäten (artspezifische Strukturen)	hervorragende Ausprägung	gute Ausprägung	mittlere bis schlechte Ausprägung
Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur)	gut	mittel	schlecht
Derzeitige Beeinträchtigung	keine bis gering	mittel	stark

Die Gesamtbewertung wird durch Aggregation der einzelnen Bewertungskriterien wie folgt ermittelt:

	A	A	A	A	B	B	B	C	C	C
	A	A	A	B	B	B	B	C	C	C
	A	B	C	C	A	B	C	A	B	C
Gesamtbewertung	A	A	B	B	B	B	B	C	C	C

Hinweis:

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten gemäß § 54 BNatSchG 2010 sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben. Von der entsprechenden Rechtsverordnungsermächtigung in § 54 Abs. 1 BNatSchG 2010 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bisher noch keinen Gebrauch gemacht.

§ 19 Absatz 3 Satz 2 BNatSchG a. F. wurde nicht übernommen, im Hinblick auf die Neuaufnahme der nicht europarechtlich geschützten Verantwortungsarten in die Sonderregelung des § 44 Absatz 5 Satz 2 bis 5. Dies bedeutet: national streng geschützte Arten, die weder zu den europarechtlich geschützten Arten noch zu den Verantwortungsarten gehören, sind nunmehr im Rahmen der erweiterten Eingriffsregelung nach § 15, teilweise i.V.m. § 19 BNatSchG 2010 zu prüfen.

¹² in Sachsen-Anhalt und in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Sonderheft 2(2006): 7-13 (S. 9: Anlehnung an das Bewertungsschema der 81. LANA-Konferenz 2001)

¹² Im Rahmen der Bauleitplanung wird hierbei der direkte Zuständigkeitsbereich der Städte und Gemeinden im Regelfall als Bezugsraum für die lokalen Populationen definiert (vgl. TRAUTNER et al. (2006): S. 39)



Sind deshalb andere national streng und besonders geschützte Arten vom Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen keines der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG 2010 vor, diese Arten werden vom Prüfinstrumentarium der saP nach BNatSchG 2010 nicht berührt.



2 Darstellung des Vorhabens und dessen Wirkungen

2.1 Ist-Zustand

Der Geltungsbereich der 26. Änderung des FNP und des aufzustellenden B-Planes Nr. 28 „Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen“ liegt an der Forststraße in der Gemeinde Niederlangen westlich der Autobahn A 31 (Flurstück 42 und eine Teilfläche des Flurstückes 43, Flur 36, Gemarkung Niederlangen) und hat eine Größe von rund 6,8 ha.

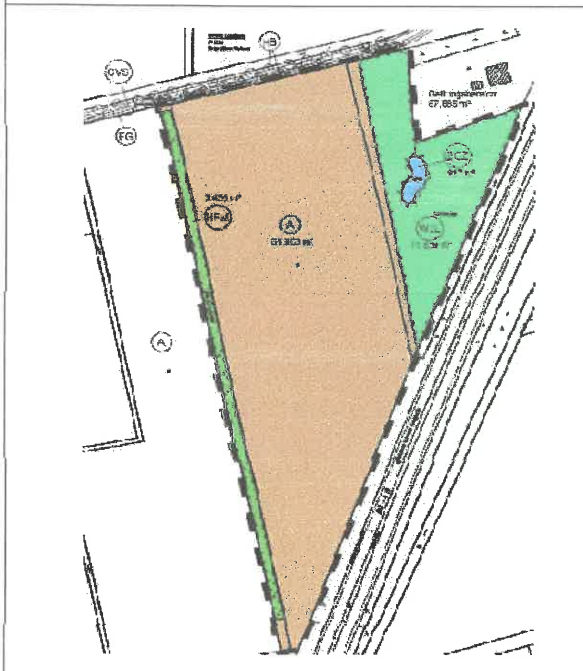
Abbildung 2.1: Lage des Geltungsbereichs der 26. FNP-Änderung und des aufzustellenden B-Plans Nr. 28 „Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen“ im Raum



Der Geltungsbereich wird von der „Forststraße“ im Norden erschlossen. In der Umgebung finden sich lockere Wohnbebauung und landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen. Südlich des Geltungsbereichs befindet sich ein Windpark. Östlich der A 31 befindet sich der „Industriepark an der A 31, Teil VI“.



Abbildung 2.2: Biototypen im Geltungsbereich



Das Plangebiet wird derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Entlang der Westgrenze befindet sich ein Graben und ein Windschutzstreifen. Dieser besteht aus angepflanzten Birken, Erlen teilweise auch Eichen, wobei die Bäume einen Stammdurchmesser von bis zu 40 cm aufweisen.

Die Nordgrenze bildet die „Forststraße“, an der sich 2 straßenbegleitende Baumreihen aus Bergahorn und Eiche, mit einem Stammdurchmesser von teilweise bis 40 cm, befinden. Entlang der östlichen-südöstlichen Grenze befindet sich im Norden, außerhalb des Plangebietes, eine einzelne Wohnbebauung, im weiteren Verlauf bildet der Böschungsfuß der A 31 die Grenze.

An der Ostseite, die Wohnbebauung umgebend, stockt eine junge Anpflanzung, die vornehmlich aus Eichen mit einigen eingestreuten Fichten gebildet wird. Innerhalb dieser Fläche befindet sich eine naturnahe Teichanlage.

Auf die aktuellen Nutzungen entfallen im einzelnen für

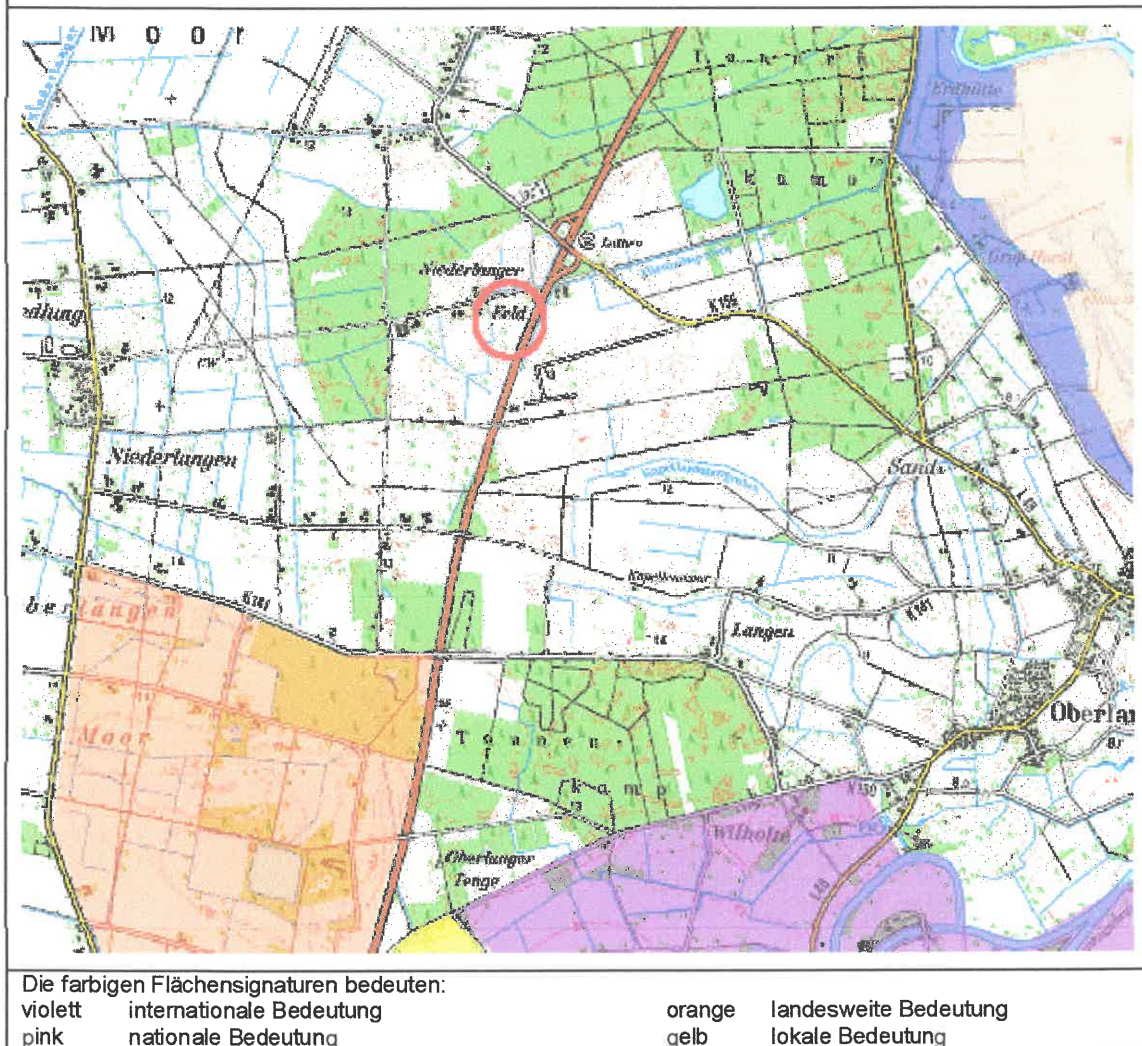
- Ackerfläche 51.953 m²
- Windschutzstreifen mit Graben 3.456 m²
- junger Eichen-Fichten-Bestand 11.859 m²
- Teichfläche 417 m²

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland aus dem Jahr 2000 ist das Plangebiet in Bezug auf die Raum- und Siedlungsstruktur nicht mit Schwerpunktaufgaben oder als Vorsorgegebiet gekennzeichnet. Der Geltungsbereich ist als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft dargestellt worden.

Südlich, östlich und nördlich des Geltungsbereichs befinden sich große Bereiche von internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung für Gastvögel. Sie sind allerdings nicht in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich vorhanden (vgl. Abb. 2.4).



Abbildung. 2.3: Für Gastvögel wertvolle Bereiche im Umland des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 28



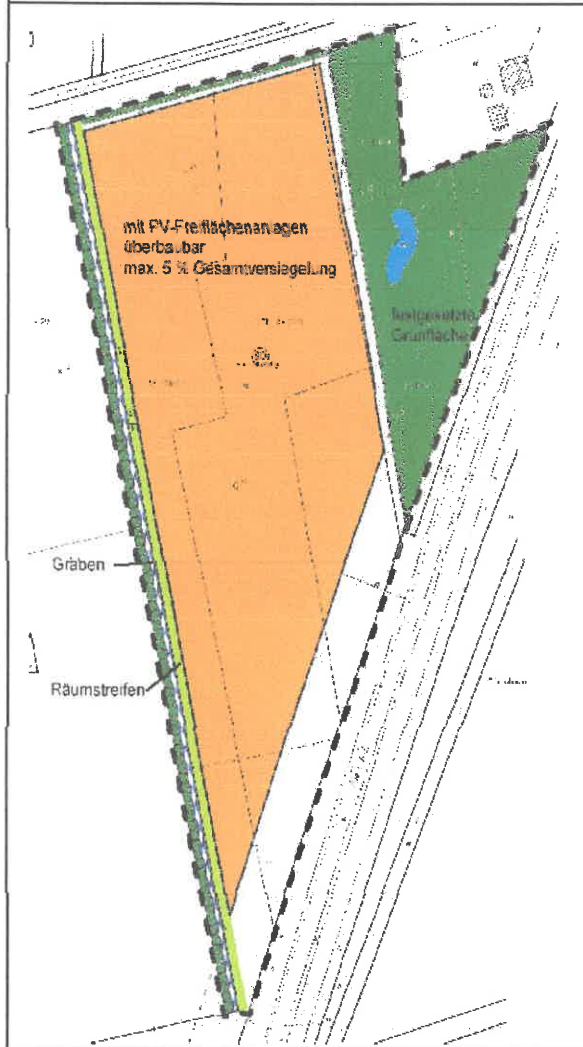
Geschützte Bereiche (z.B. Natur-/Landschaftsschutzgebiete, Wallhecken, geschützte Landschaftsbestandteile) bzw. schutzwürdige Bereiche (Entwicklungsgebiete oder Vorranggebiete für Natur- und Landschaft) sind nach Darstellungen im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland (2001) weder innerhalb der Geltungsbereichsfläche noch in der näheren Umgebung vorhanden.

Ebenso sind innerhalb der Geltungsbereichsfläche und in der näheren Umgebung keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete, Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG, Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete vorhanden.



2.2 Art und Erforderlichkeit des Vorhabens

Abbildung. 2.4: Festsetzungen im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 28



Das Vorhaben, dessen Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der §§ 44 und 44 BNatSchG 2010 zu untersuchen ist, umfasst den Bau von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaikanlagen) sowie Nebenanlagen in Form von Wechselrichtern, Transformatoren, Schaltanlagen, basierend auf dem Bebauungsplan Nr. 28 „Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen“ nebst textlicher Festsetzung.

Im Geltungsbereich wird ein Sondergebiet „Photovoltaikanlagen“ festgesetzt – dadurch sind andere bauliche Nutzungen ausgeschlossen. Die Gesamtversiegelung darf 5 % nicht überschreiten. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind außerhalb der Nebenanlagen sowie auch zwischen und unterhalb der Modulreihen als extensives Grünland zu nutzen und zu unterhalten, um durch eine geschlossene Vegetationsdecke Erosionen entgegenzuwirken.

Die baulichen Anlagen zur Stromerzeugung und die Nebenanlagen dürfen eine Bauhöhe von 3,50 m über Oberkante Gelände nicht überschreiten. Das eigentliche Sondergebiet „Photovoltaikanlagen“ soll mit Metall- oder Maschendrahtzaun bis an den Fuß der Autobahnböschung im Süden mit einer Höhe von max. 2,00 m eingefriedet werden.

Die festgesetzten Grünflächen sichern die landschaftliche Einbindung und die Abschirmung des Vorhabens nach außen hin.

Die verkehrliche Erschließung soll von der nördlich angrenzenden Forststraße sichergestellt werden.

Neben den Windkraftanlagen, der zurzeit umgesetzten Nahwärmeversorgung Lathen und den Photovoltaikanlagen auf Gebäuden sollte nicht zuletzt auch aus grundsätzlichen Erwägungen im Bereich der Samtgemeinde Lathen ein sogenannter Solarpark entstehen. Wie seinerzeit im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits angedacht, sollte wegen des Ausstrahlungscharakters ein Standort direkt an der Autobahn realisiert werden.



2.3 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und besonders geschützten Tierarten verursachen können. Die Auswirkungen beschränken sich z.T nicht allein auf den Geltungsbereich selbst, sondern können auch, je nach Reichweite und Intensität, das Umland beeinträchtigen.

2.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Verstärkte und intensive menschliche Anwesenheit: Die Durchführung einer Baumaßnahme hat intensive menschliche Tätigkeiten im Gebiet zur Folge. Menschliche Anwesenheit wird von den meisten Wildtieren als negativ empfunden und führt zur Vergrämung.
- Baustellenverkehr: Verstärkter Lkw-Verkehr führt zu einer erhöhten Lärm-, Erschütterungs- und Emissionsbelastung. Es kann auch, insbesondere in den Morgen-, Abend- und Nachtstunden zu Individuenverlusten durch den Verkehr kommen.
- Individuenverluste durch den Baustellenverkehr: Durch den Baustellenverkehr besteht die Gefahr von Wirbeltierverlusten. Durch den steigenden Kraftverkehr kann es auf den vorhandenen Straßen und Wegen sowie den neu angelegten Baustrassen zu erhöhten Verkehrsverlusten kommen. Dies gilt insbesondere für Kriechtiere, die sich aus thermoregulatorischen Gründen auf unbefestigten Wegen aufhalten und damit praktisch die gesamte Vegetationsperiode hindurch gefährdet sind. Die Bodenverdichtung durch den Fahrzeugverkehr führt darüber hinaus zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung der Habitate von teilweise subterrestrisch lebenden Insekten, Amphibien oder Reptilien. Einerseits besteht die Gefahr des Zerquetschens im Erdreich, andererseits kann der Boden durch Verdichtung mittelfristig ungeeignet zum Eingraben der Tiere werden. Durch den Baustellenverkehr besteht außerdem die Gefahr der Kollision mit Fahrzeugen für die Avifauna.
- Erdarbeiten und Zerstörung der vorhandenen Vegetation: Bedingt durch die notwendigen Erdarbeiten reduziert sich z.B. der vorhandene Jagdraum für bodengebunden jagende Fledermausarten. Gleichzeitig besteht die Gefahr von Amphibienverlusten und der Beeinträchtigung von Bodenbrütern. Beim Bau im Winter können herpetologisch wichtige Quartiere zerstört werden.
- Lärm: Die Durchführung von Baumaßnahmen ist immer mit einer temporären Verlärmung des Umfeldes verbunden, die auf die meisten Wirbeltierarten eine vergrämende Auswirkung hat. Die Lärmwirkung und ihre Auswirkung auf Säugetiere und Vögel ist sehr heterogen. Gleichförmiger Lärm ohne akzentuierte Modulationen wird von vielen Arten toleriert, wenn der Schalldruck nicht zu stark ist. Im vorliegenden Fall sind jedoch Lärmspitzen und ein sehr ungleichförmiges Geräuschbild zu erwarten, was eine vergrämende Wirkung haben wird. Der durch die Bautätigkeiten hervorgerufene Lärm betrifft nicht nur den Eingriffsraum selbst, sondern auch einen beträchtlichen Teil des Umlandes.
- Emissionen (Staub, Abgase etc.): Die Immission von Stäuben und z. T. toxischen Fremdstoffen kann eine Biozönose stark beeinträchtigen, wobei die Wirkungen dabei nicht immer sofort offensichtlich sind. So kann beispielsweise das Überstäuben von blütenreichen Säumen diese für Insekten unattraktiv machen und diesen Lebensraum damit auch für die Prädatoren der Insekten entwerten. Dies betrifft nicht nur den Eingriffsraum selbst sondern auch einen Teil des Umlandes.

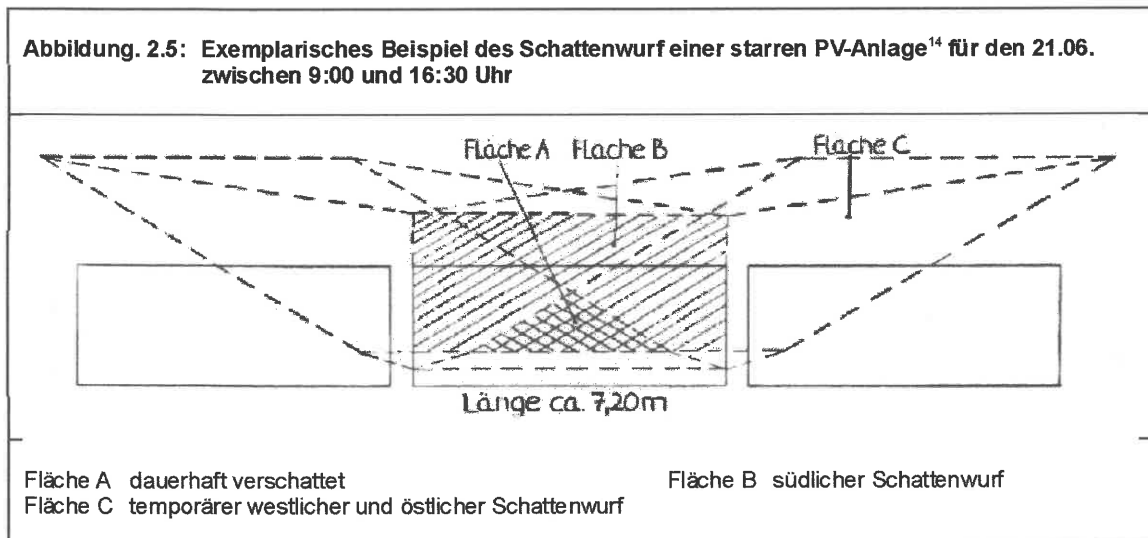
Die Modulhalterungen und –tragekonstruktionen können ebenfalls in geringen Mengen Schadstoffe an die Umwelt abgeben. Zu nennen sind hier v.a. Schutzanstriche oder Imprägniermittel (z.B. Zinksalze bei verzinkten Metallen oder Holzschutzmittel). Bei Berücksichtigung einer guten fachlichen Praxis sind hierdurch aber keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu



erwarten.¹³

2.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- **Bau von Anlagen:** Der Bau der PV-Anlagen und Nebenanlagen sowie der Wartungswege bedeutet in erster Linie eine Flächenversiegelung und somit ein artspezifischer Lebensraumverlust von sehr langer Dauer. Sollten Polyurethanschäume und andere Bauchemikalien zum Einsatz kommen, ergeben sich zusätzlich toxische Belastungen.
- **Veränderung der Standort- und Vegetationsverhältnisse durch Überdeckungswirkungen:** Die „Überschirmung“ von Böden durch die Module ist zwar keine Versiegelung im Sinne der Eingriffsregelung, obgleich mit dem Anteil der überschirmten Flächen von bis zu 30 % hierdurch Bodenfunktionen oder Lebensräume gestört bzw. beeinträchtigt werden können. Als wesentliche Wirkfaktoren sind die Beschattung sowie die oberflächliche Austrocknung der Böden durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen zu nennen. Zudem kann das an den Modulkanten abfließende Wasser zu Bodenerosion führen.



Die dauerhaft verschattete Fläche A beträgt ca. 3,22 m² pro Modultisch. Im Vergleich zur Fläche des Modultisches von 20,38 m² werden somit 15,80 % dauerhaft verschattet. Da mehrere Modultische in einer Reihe nebeneinander stehen und diese sich gegenseitig verschatten, kann davon ausgegangen werden, dass die Größe der ständigen Verschattungen der Flächengröße B entsprechen, also 26,06 m² pro Modultisch. Damit sind durch die langen Modulreihen 127,87 % pro Modultisch dauerhaft verschattet.

- **Umzäunung des Geländes:** In erster Linie wird die Umzäunung der PV-Anlagen aus versicherungstechnischen Gründen vorgenommen. Zugleich müssen aber auch die in vielen PV-FFA eingesetzten Weidetiere (meist Schafe) eingezäunt werden. Die eingezäunten Flächen stehen dann allerdings Groß- und Mittelsäugern nicht mehr als Teillebensraum zur Verfügung, was unter

¹³ vgl. HERDEN, C., J. RASSMUS & B. GHARADJEDAGHI (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. - Bonn-Bad Godesberg BfN – Skripten 247: 168 S.

¹⁴ Quelle: POWROCZNIK, S. (2005): Die Umweltprüfung für zentrale Photovoltaikanlagen — Entwicklung eines methodischen Leitfadens. - Diplomarbeit im Studiengang Landschaftsarchitektur der FH Erfurt: 132 S.



Umständen für Tiere mit großem Raumbedarf als Beeinträchtigung einzustufen ist. Neben dem Entzug des Lebensraumes können auch traditionell genutzte Verbundachsen oder Wanderkorridore unterbrochen werden, so dass Teillebensräume zerschnitten werden.

- Scheuchwirkung durch Silhouetteneffekt der Anlagen: Mit „Silhouetteneffekt“ wird die Wirkung von Vertikalstrukturen auf die Umgebung beschrieben. Diese Unterbrechung der Horizontlinie kann unter Umständen zu einer Entwertung von Teillebensräumen von typischen Offenlandvögeln (z.B. viele Wiesenvögel, rastende Wasservögel) führen. Dies liegt u.a. daran, dass jede Vertikalstruktur als Ansitzwarte für Prädatoren (z.B. Krähenvögel, Mäusebussard) dienen kann, die für im Umfeld nistende Bodenbrüter und deren Junge eine große Gefahr darstellen und daher (instinktiv) als Brutplatz gemieden werden. Für rastende Gänse oder Limikolen ist vor allem die gute Einsehbarkeit der Umgebung aus Gründen der Feindvermeidung (z.B. durch sich annähernde Füchse) von Bedeutung, die durch Vertikalstrukturen eingeschränkt wird. Diese Scheuchwirkung wird jedoch in diesem Fall zu vernachlässigen sein, da das Gelände an der West-, Nord- und Ostseite bereits von Gehölzstrukturen eingefasst ist und nach Süden direkt der Damm der Autobahn anschließt.
- Lichtreflexion: Die Module wie auch die Tragekonstruktionen von PV-FFA reflektieren einen Teil des Lichts. Gegenüber vegetationsbedeckten Flächen erscheinen sie daher in der Landschaft in der Regel als hellere Objekte und können dadurch irritierend wirken. Die Moduloberflächen erscheinen bei Ansicht aus größerer Entfernung häufig mit einer ähnlichen Helligkeit wie der Himmel. Dieser Effekt ist bei starker Lichteinstrahlung ausgeprägter. Auf den Modulen ist die Reflexion des einfallenden Lichtes naturgemäß unerwünscht, da die Reflexion des Lichtes einem Verlust an energetischer Ausbeute der Sonnenenergie gleichkommt. Aus wirtschaftlichen Gründen wird die Reflexion des einfallenden Lichts durch spezielle Beschichtungen möglichst gering gehalten. Dennoch ist die Reflexion von Licht nicht vollständig vermeidbar. Moderne, speziell für die PV-Nutzung entwickelte Antireflexbeschichtungen (sog. „Solarglas“) können die solare Transmission, d.h. den Anteil der durch das Glas dringenden Solarstrahlung, auf über 95 % steigern und damit die Reflexion der Glasoberfläche unter 5 % bringen. Insgesamt dürfte der Gesamtanteil des reflektierten Lichtes jedoch deutlich höher liegen, da neben der Glasoberfläche auch die Grenzschicht Glas/Silizium reflektiert. Neben den Modulen können auch andere Konstruktionselemente (z.B. metallische Oberflächen der Halterungen, Trägersysteme etc.) Licht reflektieren. Aufgrund der Vielzahl dieser Elemente und der relativ unsystematischen Ausrichtung dieser Bauteile zum Licht sind Reflexionen in die gesamte Nachbarschaft möglich.¹⁵
- Spiegelung: Flächen, die zwar keinen freien Durchblick gewähren, aber die Landschaft im Spiegelbild erkennen lassen (verspiegelte Flächen bzw. Spiegeleffekte bei bestimmten Beleuchtungsverhältnissen) erhöhen die Unfallgefahr, die durch Gegenfliegen der Vögel entstehen. Eine erhöhte Gefahr besteht dort, wo sich Gehölze in den Anlagen widerspiegeln, so dass für die Vögel ein Anreiz besteht, quasi von Baum zu Baum zu fliegen¹⁶. Die Bedeutung des Vogelschlages als bestandsdezipierender Faktor wird von BAUER & BERTHOLD (1996)¹⁷ hervorgehoben.
- Änderungen des Spektralverhaltens oder der Polarisation des Lichtes: Die Reflexion von Licht an Oberflächen kann die Polarisierungsebenen des reflektierten Lichtes ändern. Sonnenlicht ist unpolarisiert, allerdings entsteht auch durch das Streulicht am blauen oder bedeckten Himmel ein (für den Menschen nicht sichtbares) charakteristisches Muster teilweise polarisierten Lichts, das abhängig vom Stand der Sonne ist. Viele Tiergruppen können die Polarisierungsebene des Lichtes wahrnehmen und nutzen diese z.B. zur Orientierung im Raum. Dies gilt z.B. für viele Vögel und Insektenarten.

¹⁵ vgl. HERDEN, C., J. RASSMUS & B. GHARADJEDAGHI (2009)

¹⁶ vgl. HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. Gefährdung und Schutz, Grundlagen und Biotopschutz. – Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1, Teil 1: 1-724.; RICHARZ, K.; BEZZEL, E. & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – Wiesbaden (AULA), 630 S.

¹⁷ Quelle: BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. – Wiesbaden (AULA), 715 S.



Trifft Sonnenlicht auf ein transparentes, nichtmetallisches Medium (z.B. eine Glasplatte oder Wasseroberfläche), so wird es zum Teil reflektiert und zum Teil im Medium gebrochen. Das reflektierte Licht hat die Eigenschaft, dass es teilweise polarisiert ist, wobei Polarisationsgrad und -winkel vom Einfallswinkel des Lichtes, dessen Wellenlänge sowie vom Brechungsindex des verwendeten Materials abhängen. Bei einem bestimmten Einfallswinkel (sog. BREWSTER-Winkel) ist das reflektierte Lichtbündel vollständig linear polarisiert. Dieser Winkel liegt bei Glasoberflächen bei etwa 53°, bei Wasseroberflächen bei rund 56°, so dass diese sich diesbezüglich nur wenig unterscheiden¹⁸.

2.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- **Beleuchtung:** Eine nicht zu unterschätzende Wirkung auf das Tierartenspektrum im Plangebiet und darüber hinaus geht von der nächtlichen Beleuchtung aus. Die Beleuchtung von Teilen des Betriebsgeländes wird z.T. aus Gründen des Diebstahl- bzw. Vandalismusschutzes notwendig oder durch die betriebsinternen Abläufe bzw. den Unfallschutz bedingt (z.B. Ausleuchtung der Zuwegungen und Betriebsgebäude).

Vielfach geht von solchen Beleuchtungseinrichtungen eine stark attrahierende Wirkung auf nachtaktive Insektenarten aus, wobei in einer offenen Landschaft Tiere auch aus weiteren Entfernungen angelockt werden. Eine einzige Lichtreklame zieht im Jahresverlauf hunderttausende Insekten an. Das Insektenauge nimmt überwiegend den UV-Anteil des Lichtes wahr, die nachtaktiven Arten werden von einer derartigen Lichtquelle stark angezogen und vermögen meist nicht, sich dem Bannkreis einer solchen Lampe zu entziehen. Sie umflattern die Lichtquelle bis zur völligen Erschöpfung und versäumen dabei Nahrungsaufnahme, Fortpflanzung und Eiablage. An den Lichtquellen führen massierte Nachtjägerkonzentrationen (z. B. Zwerg-, Rauhhaut- und Breitflügel-fledermaus) zusätzlich zu einem hohen Individuenverlust. Gehölzhabitate im „Einzugsbereich“ der Beleuchtungskörper drohen hierdurch entomofaunistisch zu verarmen. Manche kurzlebige Arten haben für die Nahrungs- und Partnersuche, Eiablage und Fortpflanzung nur wenige Stunden zur Verfügung. Infolge der Fehlleitung durch künstliche Lichtquellen werden diese für den Fortbestand der Art notwendigen Tätigkeiten versäumt. Gleichzeitig wird den dunkelpräferenten Fledermausarten die Nahrungsgrundlage reduziert. Weiterhin verschiebt sich bei Vögeln und Säugern der diurnale Rhythmus. Zugvögel werden fehlgeleitet, finden ihre Rastplätze nicht mehr und gehen zu Grunde. Fledermäuse verlassen ihre Tagesquartiere später und haben dann oft zu wenig Zeit für die Nahrungssuche.

- **Veränderung des Mikroklimas:** Durch die Absorption der Sonnenenergie heizen sich die Moduloberflächen bei längerer Sonnenexposition stark auf, wobei Oberflächentemperaturen von über 60° C erreicht werden können. In der Regel liegen die Temperaturen bei den gut hinterlüfteten freistehenden Modulen auch bei voller Sonneneinstrahlung jedoch eher im Bereich von 35° - 50° C. Die Aufheizung der Oberflächen kann bei größeren PV-FFA zu einer Beeinflussung des lokalen Mikroklimas führen, z.B. durch eine Erwärmung des Nahbereichs oder auch durch aufsteigende Warmluft (Konvektion). Diese Aufheizung könnte insbesondere bei kühler Witterung zu einer Lockwirkung für Fluginsekten führen; im Extremfall sind auch Schädigungen oder Tötung von anfliegenden Kleintieren durch die Wärme denkbar. Für einige Wirbeltierarten ist zumindest zeitweise eine Attraktionswirkung zu erwarten (z.B. zum morgendlichen „Aufwärmen“), was durch die Geländeuntersuchungen auch bestätigt wurde.¹⁹
- **Pflege der Außenanlagen:** Durch regelmäßige Mahd von Intensivrasenflächen kann es zu erheblichen Amphibienverlusten während der Wanderphase kommen. Auch mineralische Dünger haben

¹⁸ vgl. HERDEN, C., J. RASSMUS & B. GHARADJEDAGHI (2009)

¹⁹ vgl. HERDEN, C., J. RASSMUS & B. GHARADJEDAGHI (2009)



- auf Amphibien eine äußerst negative und zum Teil letale Wirkung. Eine Beweidung, z. B. mit Schafen, führt während der Brutzeit zum Verlust von Bodenbrütergelegen.
- *Stoffliche Einträge ins Umland*: Die Verschmutzung der Module z.B. durch Staub, Pollen und Vogelkot hat einen negativen Einfluss auf den Ertrag der Photovoltaik-Anlage. Die dadurch bedingten Verluste können bis zu 11 % betragen. Der Einfluss von Verschmutzungen kann somit unter Umständen aus wirtschaftlichen Erwägungen zu einem Reinigungsbedarf führen. Inwieweit dort ggf. Reinigungsmittel eingesetzt werden müssen, kann derzeit nicht beantwortet werden.
 - *Schallemissionen*: Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Inwieweit Schallemissionen im Ultraschallbereich vorhanden sind und sich irritierend auf Fledermäuse wirken, ist derzeit nicht bekannt.

2.3.4 Wirkungsprognose für einige Tiergruppen:

Die nachfolgenden Aussagen sind im wesentlichen den Untersuchungen von HERDEN et al. (2009) entnommen.

Als zentrales Ergebnis der Untersuchungen ist bei der **Artengruppe Vögel** festzustellen, dass

- keine Verhaltensbeobachtung gemacht werden konnte, die als eine „negative“ Reaktion auf die PV-Module interpretiert werden könnte. So wurden keine „versehentlichen“ Landeversuche auf vermeintlichen Wasserflächen beobachtet. Auch konnte keine signifikante Flugrichtungsänderung bei überfliegenden Vögel beobachtet werden, die auf eine Stör- oder Irritationswirkung hinweisen könnte. Ebenso war kein prüfendes Kreisen von Zugvögeln (wie bei Wasservögeln, Kranichen etc. vor der Landung) festzustellen, wohl jedoch kreisende Greifvögel auf der Jagd (Mäusebussard) oder Zug (Sperber).
- Es wurden dementsprechend auch keine Kollisionsereignisse beobachtet. Auch Totfunde, die auf Kollision zurückgehen könnten, gelangen nicht. Kollisionsereignisse würden, zumindest bei größeren Vögeln, außerdem zu einer Beschädigung der Module führen. Den Betreibern und Flächenbetreuern sind solche Ereignisse jedoch nicht bekannt.
- Beim Vergleich von PV-Flächen und Umland ist zudem bei keiner Art ein offensichtliches Meidverhalten bezüglich ansonsten als Brut, Nahrungs- oder Rastgebiet gleichwertiger PV-Anlagenflächen erkennbar. Einschränkend ist hier zu sagen, dass einige Offenland nutzende Arten, für die ein Meidungsverhalten anzunehmen ist, nicht in den Untersuchungsräumen nachgewiesen wurden. Insbesondere gilt dies für rastende Kraniche oder Gänse sowie viele Wiesenvogelarten. Die Reichweite der „Raumwirkung“, insbesondere die möglicherweise von empfindlichen Vögeln zu PV-FFA eingehaltenen Mindestabstände, kann derzeit aber noch nicht quantifiziert werden.

Allerdings wird von HERDEN et al. (2009) nicht grundsätzlich ausgeschlossen dass es sich in speziellen Fällen zu Irritationswirkungen oder Kollisionen kommen kann, so

- bei anderen, bisher nicht untersuchten Vogelarten (z.B. aufgrund artspezifischer Verhaltensweisen, Lebensraumsprüche oder ihres (schlechteren) Flugvermögens),
- bei anderen Gestellen und Modulnordnungen (z.B. bei hoch aufragenden Modulen, bestimmten Neigungswinkeln oder Modulabständen, Verwendung von Drahtseilzügen),
- bei anderen topografischen Bedingungen (z.B. Gebirge, Küsten, Teichgebiete) oder anderen Biotoptypen (auf Anlagenfläche oder im Umfeld),



- bei speziellen Witterungsbedingungen (schlechte Sichtverhältnisse z.B. bei Zugvögeln) und
- nachts (nachtaktive Arten bzw. Nachtzieher wurden aus methodischen Gründen nicht untersucht).

Als zentrales Ergebnis der Untersuchungen ist bei der **Artengruppe Mittel- und Großsäuger** festzustellen, dass

- bauzeitlichen Vertreibungseffekte auf Mittel- und Großsäuger vorhanden, jedoch vorübergehend sind.
- An den meisten neueren PV-Anlagenstandorten beginnt der Zaun aufgrund der Vorgaben der Naturschutzbehörden erst 10 cm über dem Boden. Es zeigte sich allerdings, dass auf schafbeweideten Flächen Jungschafe diese Lücke zum Ausbrechen aus der Anlage nutzen können²⁰.

Nach Meinung von HERDEN et al. (2009) sind Störungen von **Fledermäusen**, z.B. bei den Jagdflügen (z.B. durch Emissionen der Module), nicht zu erwarten. Konkrete Untersuchungen, die diese Einschätzung stützen, liegen allerdings bisher nicht vor.

Eigene Untersuchungen an einem Schlachthof im Landkreis Emsland (2007) lassen jedoch erkennen, dass Ultraschallgeräusche von Motoren durchaus eine Meideverhalten verursachen. Die durch die Kühlungen erzeugten Geräusche im Ultraschallbereich überdecken anscheinend teilweise die Ortungsrufe, so dass eine Feinortung – etwa von Beutetieren oder kleinräumigen Quartierstrukturen, erschwert wird. Gerade die Arten, die breitbandige Ortungsrufe abgeben (z. B. *Myotis sp.*) haben hier wohl Schwierigkeiten. Der Effekt ist wohl am ehesten mit einer Blendung vergleichbar, wie sie nächtliche Autofahrer bei entgegenkommenden Kfz mit Fernlicht empfinden.

Für die **Artengruppen Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger** ist durch die vorhabensbedingte Umwandlung von Ackerflächen in Grünflächen (i.d.R. Dauergrünland mit extensiver Mäh- oder Weidenutzung, Unterlassen von Düngung und Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden) zu erwarten. Dies gilt auch z. B. für die bodenlaufenden und blütenbesuchenden Wirbellosen. Die PV-FFA können sich somit durchaus zu „Trittsteinbiotopen“ bzw. Rückzugsräumen für viele in der heutigen Kulturlandschaft eher seltene Arten entwickeln.

Die, wenngleich als Stichprobenuntersuchung von HERDEN et al. (2009) durchgeführten Versuche zur Anlockfähigkeit auf die **Artengruppe der Insekten** kam zu folgenden ersten Ergebnissen:

- Von einem PV-Modul können potenziell angelockte und darauf gelandete Tiere in der Regel wieder auffliegen, zumindest dann, wenn die Flächen nicht so heiß werden, dass es zu Verbrennungen kommt. Relevant wären neben tödlichen Verbrennungen und Verbrennungen der Flügel oder Beine auch Verbrennungen der Sinnesorgane (z.B. Antennen), die eine Orientierung (bzw. Partnerfindung) des wieder auffliegenden Tieres beeinträchtigen. PV-Module sollen bei direkter Sonneneinstrahlung Temperaturen um 60-70 °C erreichen. Damit sind sie aber immer noch deutlich kühler als z.B. Metallflächen im gleichen Farbton, so z.B. Autodächer. Auch die im Versuch als Referenzfläche eingesetzte lackierte Holzplatte war deutlich heißer als die PV-Module. Wenn die anfliegenden Tiere unverletzt weiterfliegen /-laufen können, verbleibt als Auswirkung dennoch der Energieverlust, da der Anflug für das Tier „nutzlos“ war.

²⁰ Dies führt nach eigenen Beobachtungen nicht selten dazu, dass die Muttertiere versuchen hinter den Lämmern herzugehen und dabei den Zaun anheben und so für eine Instabilität des Zaunes sorgen. Auch Wildschweine oder Rehe versuchen durch weiteres Anheben des Zaunes diesen zu durchdringen.



- Bei größeren Arten, insbesondere größeren Wasserkäfern (Gelbrandkäfer, Kolbenwasserkäfer etc.), könnte ein Aufprallen auf PV-Module zu Verletzung, schlimmstenfalls zum Tod führen. Auch wenn die Tiere später wieder weiterfliegen können, bleibt eine Reduzierung der Fitness (z.B. Orientierungsprobleme) und der oben beschriebene Energieverlust.
- Es gibt allerdings auch Beobachtungen von Wasserkäfern an Kunststofffolien, die so lange versuchen in die vermeintliche Wasserfläche einzudringen, bis sie an Erschöpfung sterben.
- Wenn bestimmte Arten besonders stark von PV-Modulen angezogen würden, dort sterben oder immer wieder weitere Module einer Anlage anfliegen würden, könnte es theoretisch zu einer Art Fallenwirkung der Anlage kommen, die bei benachbarten Habitaten einen Leerfangeffekt zur Folge hätte, ähnlich wie die Lockwirkung bestimmter Lichtquellen auf nachtaktive Insekten. Dies ist insbesondere bei seltenen oder gefährdeten Arten oder bei größeren Individuenzahlen relevant.
- In dieser Zeit sind die Tiere in allen Fällen natürlich auch möglichen Freßfeinden stärker exponiert.

2.4 Alternativenprüfung

Die vorgesehene Änderung des FNP entspricht den Zielen und städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Samtgemeinde Lathen und der Gemeinde Niederlangen, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung regenerativer Energien eine Sonderbaufläche dargestellt und wegen des Ausstrahlungscharakters ein Standort direkt an der Autobahn realisiert werden soll. Die Samtgemeinde Lathen beabsichtigt auch unter Berücksichtigung der Interessen der Mitgliedsgemeinde Niederlangen, hier einen Schwerpunkt der regenerativen Energiegewinnung in der Gemeinde Niederlangen zu legen. Es erfolgt eine bedarfsgerechte Überplanung der Flächen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit, da die in der 1. Änderung des FNP bereits dargestellten Sonderbauflächen mittel- und langfristig für diese Nutzung nicht zur Verfügung stehen.

Bei der Standortentscheidung wurden Alternativen im Gemeindegebiet untersucht unter Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und der Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Die Samtgemeinde Lathen verfolgt das Ziel, die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen an wenigen Standorten innerhalb des Samtgemeindegebietes zu konzentrieren, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf ein verträgliches Maß zu reduzieren.

Der Suchraum für Standortalternativen für PV-Freiflächenanlagen beschränkt sich gemäß den Bestimmungen des EEG als Voraussetzung zur Einspeisevergütung auf bereits versiegelte bzw. baulich beanspruchte Flächen, etwaige Konversionsflächen und auf Ackerflächen, wobei die Ackerflächen gemäß den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung weder Vorrang noch Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sein dürfen. In erster Linie sind Ackerflächen anzusprechen, deren Bonität vergleichsweise gering ist.

Auf dem Samtgemeindegebiet befinden sich keine ausreichend großen Flächen, die versiegelt sind und so für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen geeignet wären. Gleichmaßen trifft dies auf Konversionsflächen aus ehemaliger militärischer oder wirtschaftlicher Nutzung zu. Die zu bevorzugenden Standorte für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf bereits versiegelte Flächen oder Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung wie Abraumhalden, ehemalige Tagebaugelände, Deponien, Truppenübungsplätze und Munitionsdepots stehen innerhalb des Samtgemeindegebietes nicht für das geplante Investitionsvorhaben zur Verfügung. Die Wirtschaftlichkeit der Investition in Photovoltaik-Freiflächenanlagen steht in Abhängigkeit von der zur Verfügung stehenden Fläche.



chengröße und erfordert ein bestimmtes Mindestmaß. Je größer die Anlage, desto wirtschaftlicher ist ihr Betrieb.

Eine Prüfung von Alternativstandorten innerhalb der Gemeinde erfolgte im Zuge der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung. Im Ergebnis wurden keine Alternativen zum Standort festgestellt. Weiterhin ist festzustellen, dass für die Neuausweisung der nunmehr geplanten Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen eine schon bestehende Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen aufgehoben wird. Im Ergebnis der Standortprüfung kann festgehalten werden, dass das Plangebiet außerhalb von Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht liegt und keine besonders geschützten Biotope berührt.



3 Ermittlung der relevanten Arten

Aufgrund der Größenordnung des Vorhabens und Plangebietes geht der Untersuchungsraum zur Betrachtung der Auswirkungen auf Tiere verbalargumentativ in Teilen über den Geltungsbereich des B-Plan hinaus. Für Pflanzen ist der Geltungsbereich als Untersuchungsraum ausreichend. Der jeweilige Wirkungsraum resultiert aus der zu erwartenden Reichweite erheblicher Wirkungen, der bestehenden Vorbelastung durch Verkehrsinfrastruktur und vorhandener Bebauung inklusive der hieraus resultierenden räumlichen Trennwirkung.²¹

Streng bzw. besonders geschützte Pflanzen wurden im Rahmen der Biotopkartierung durch das Büro Honnigfort kartiert. Es wurden keine streng geschützten Arten im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 28 festgestellt.

3.1 Streng geschützte Arten

Die Liste der in Niedersachsen vorkommenden 231 streng geschützten Arten²² wurde im Rahmen der 1. Abschichtung komplett geprüft (vgl. Anhang II.1), um auch ggf. national geschützte Arten identifizieren zu können, die im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden müssen.

Folgende 22 streng geschützte Tierarten lassen sich anhand des vorhandenen Lebensraumspektrums und der Habitatqualitäten als potenziell betroffen für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 28 „Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen“ beschreiben:

21 Verwendete Rote Listen: HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. - Informationsd. Natursch. Nieders. 13 (6): 221-226. - KRÜGER, T. & B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 7. Fassung, Stand 2007. - Informationsd. Natursch. Nieders. 27 (3): 131-175. - KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256. KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288. - MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.

22 Quelle: NLÖ, Abt. 2 Naturschutz (2004)



Projektkennung 26409

Tabelle 3.1: Vom Vorhaben potenziell betroffene streng geschützte Arten								
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Art-name	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSch-VO	Status	Vorkommen im UG	Erhaltungszustand in NI
Säugetiere	Mammalia							
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	D		II, IV	S	Ng	PO	G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	3	IV	S	Ng	PO	S
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	IV	S	Ng	PO	S
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	IV	S	Ng	PO	S
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	2	IV	S	Ng	PO	S
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	IV	S	Ng	PO	S
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	1	IV	S	Ng	PO	S
Vögel	Aves							
Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	-		I	S	Dz	PO	-
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	-		I	S	Dz	PO	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	2	I	S	Ng	PO	S
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*		*	S	Ng	PO	G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*		*	S	Ng	PO	G
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*			S	Ng	PO	G
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	-			S	Dz	PO	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V		S	Ng	PO	U
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	-		I	S	Dz	PO	G
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	3		S	Ng	PO	S
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	3	II/2	S	Bv	PO	S
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*			S	Bv	PO	G
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	V		S	Bv	PO	U
Lurche	Amphibia							
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	II, IV	S	SH, WH	PO	S
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	G	2	IV	S	SH, WH	PO	S
<u>Status:</u>								
Br	Brutnachweis			Tr	Transitart			
Bv	Brutverdacht			Dz	Durchzügler			
Bz	Brutzeitbeobachtung			Rv	Rastvogel			
Q	Quartier(e) im UG			Gv	Gastvogel			



Tabelle 3.1: Vom Vorhaben potenziell betroffene streng geschützte Arten								
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Art-name	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSch-VO	Status	Vorkommen im UG	Erhaltungszustand in NI
Ng	Nahrungsgast							
JH	Jagdhabitat	SH	Sommerhabitat					
GL	aquaticher Lebensraum	WH	Winterhabitat					
LH	Landhabitat							

→ Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die 7 potenziell vorkommenden Fledermausarten nutzen den Geltungsbereich als reines Jagdhabitat bzw. zum Transferflug.

Teich- und Wasserfledermaus jagen potenziell an dem vorhandenen Gewässer im Nordostbereich. Da sich gegenüber der Planung nichts verändern wird, sind für diese beiden Arten die geplanten PV-Anlagen ohne Belang.

Gleiches gilt für die Breitflügelfledermaus und die beiden Abendseglerarten, da sie Jäger des freien Luftraumes sind und werden somit anlagen- und betriebsbedingt von den PV-Anlagen nicht negativ beeinträchtigt werden.

Für die strukturgebundenen Jäger über dem zukünftigen extensiven Grünland ergeben sich ebenfalls keine Beeinträchtigungen, vielmehr ist durch die veränderte Vegetation das Insektenangebot gegenüber der jetzigen Ackernutzung deutlich erhöht. Die Arten sind außerdem in der Lage, die massiven Modulebauteile als Landschaftshindernisse zu orten und sie dementsprechend zu umfliegen.

Allerdings können sich die, unter Kapitel 2.3.3 beschriebenen betriebsbedingten Probleme der akustischen Vergrämung durch die Wechselrichter ergeben. Da diese im Frequenzbereich von 10 bis 50 kHz arbeiten²³, decken sie fast vollständig die Amplitude der dort potenziell jagenden *Myotis*-Arten ab und führen evtl. bei anderen Arten zu einer teilweisen Überlagerung, die diese jedoch bis zu einem gewissen Rahmen durch den bewussten Einsatz von harmonischen Oberwellen ausgleichen können. Dieses Verfahren ist sowohl von der Lauterzeugung als auch von der Lautverarbeitung energetisch so aufwendig, dass es fast nur in Optimalhabitaten eingesetzt wird.

Da die Habitatstruktur des Geltungsbereichs und des Umlandes ein Ausweichen immerhin möglich macht, kann von in diesem Falle per se keiner erheblichen Störung gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ausgegangen werden. Da es sich allerdings um die Genehmigung der für den Landkreis Emsland ersten PV-Freiflächenanlage handelt, sollte dieser Problembereich durch ein begleitendes Monitoring untersucht werden. Untersuchungen hierzu gibt es bislang deutschlandweit nicht.

Als streng geschützte Amphibien sind Kammmolch und Kleiner Wasserfrosch u. U. denkbar. Dabei

²³ Quelle: MUTSCHLER, P. (o. J.): Wechselrichter für Photovoltaikanlagen. – TU-Darmstadt, unveröff. Mskr.: 17 S.



wird das Gewässer evtl. ganzjährig bewohnt, die Gehölzstrukturen um den Teich dienen als Winterquartier. Als Sommerquartier ist die derzeitige Ackerfläche denkbar. Durch die geplante Extensivierung als Grünland ist diese Fläche mit einer deutlichen Verbesserung der Habitatsignung verbunden.

Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für alle Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie nicht notwendig.

→ **Streng geschützte Vogelarten**

13 potenziell streng geschützte Vogelarten waren in der 1. Abschichtungsprüfung zu identifizieren, die einer genaueren Vorprüfung bedürfen.

Silberreiher und Seidenreiher sind potenziell als Durchzügler im Geltungsbereich möglich. Eine weitere Nutzung als Rasthabitat ist mit Einschränkungen immerhin denkbar. Für andere Rastvögel, wie z. B. den Kiebitz, stellt der Geltungsbereich von vorne herein ein nicht bedeutsames Rastgebiet dar. Dies lässt sich durch die Lage und Struktur begründen: aufgrund der Nähe zur Autobahn sind akustische und visuelle Reize als permanente Stressoren wirksam. Hinzu kommt die bestehende Eingrünung, die von potentiellen Prädatoren als Deckung genutzt wird. Fehlende Fernsicht ist für rastende Wat- und Wasservögel grundsätzlich ein Problem.

Ein Meideverhalten für Rastvögel in der Umgebung kann ebenfalls nicht hergeleitet werden, da durch den angrenzenden Damm der Autobahn und die bereits vorhandene Gehölzbestockung die Eingrünung bereits wirksam vorhanden ist.

Die Beeinträchtigungen für nachts ziehende Vogelarten kann bei einer vorgesehenen Beleuchtung durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.1) vermieden werden.

Die beiden Durchzügler Raufussbussard und Merlin, die auf dem Zug den Geltungsbereich als reinen Jagdhabitat nutzen, sind auch nach Bau der Anlagen in der Lage, diesen nach wie vor zu nutzen.

Rotmilan, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turm- und Baumfalke nutzen den Geltungsbereich potenziell als reine Nahrungsgäste. Für alle Arten ergibt sich kein Verlust an verfügbarem Jagdraum, da betriebsbedingt die menschliche Anwesenheit unbedeutend ist.

Turteltaube, Schleiereule und Waldkauz sind als potenzielle Brutvögel für den Geltungsbereich und dessen unmittelbare Umgebung zu erwarten. Hierbei können Schleiereule und Waldkauz als Gebäudebrüter an den umliegenden Höfen auftreten. Turteltaube und Waldkauz brüten potenziell in den Gehölzstrukturen an der Nordwestecke des Geltungsbereichs. Für alle drei Arten ergeben sich keine Beeinträchtigungen und negativen Effekte durch die geplanten PV-Anlagen. Vielmehr wird sich für die beiden Eulenarten der Jagdraum durch die kurzrasigen extensiven Grünlandbereiche gegenüber dem Status quo erhöhen.

Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für diese drei streng geschützte Vogelarten nicht notwendig.

→ **National streng geschützte Arten**

National streng geschützte Arten, die nicht zu den nationalen Verantwortungsarten (vgl. Kap. 3.3) zu zählen sind, sind nunmehr im Rahmen der erweiterten Eingriffsregelung nach § 15 i.V. m. § 19 BNatSchG 2010 zu prüfen und werden vom Prüfinstrumentarium der saP nach BNatSchG 2010 nicht mehr berührt.



Es wurde keine national streng geschützte Art in der 1. Vorprüfung als relevant identifiziert. Dies liegt im wesentlichen am Ausschlusskriterium hinsichtlich der artspezifischen Lebensräume. Diese sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 28 „Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen“ nicht vorhanden.

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Da keine explizite Erfassung der Avifauna für den Geltungsbereich des B-Plans vorliegt, wird auf die sogenannte Potentialanalyse zurückgegriffen. Die besonders geschützten Vogelarten Niedersachsens wurden, analog der Prüfkriterien der streng geschützten Arten, einer 1. Vorprüfung (Abschichtung) unterzogen. Dazu werden, in Anlehnung an FLADE (1994)²⁴, mit 43 Arten typische Brutvogelarten bzw. Nahrungsgäste für den Geltungsbereich und dessen Wirkraum beschrieben (vgl. Anhang II.2).

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen werden Brutvögel und Nahrungsgäste, die sowohl ungefährdet sind als auch einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Zwar wird für einige dieser Arten durch das Vorhaben der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig. Für diese Arten kann jedoch von einer ausnahmsweisen Zulassung abgesehen werden, da trotz Vorhabenbedingter Verluste an Bruthabitaten die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt²⁵. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.

Folgende 8 Vogelarten lassen sich anhand des vorhandenen Lebensraumspektrums und der Habitatqualitäten als potenziell betroffen für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 28 „Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen“ beschreiben:

Tabelle 3.2: Vom Vorhaben potenziell betroffene besonders geschützte Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTsch-VO	Status	Vorkommen im UG	Erhaltungszustand in NI
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	3	II/1 & III/1	B	Bv	PO	S
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	*	3	II/2	B	Bv	PO	G
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	II/2	B	Bv	PO	S
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3		B	Ng	PO	U
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V		B	Ng	PO	U
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	V	II/2	B	Bv	PO	G

24 FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlage für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - Eching (IHW-Verlag). 879 S.

25 vgl KIEL, E. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Düsseldorf, 256 S.



Tabelle 3.2: Vom Vorhaben potenziell betroffene besonders geschützte Vogelarten								
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Art-name	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSch-VO	Status	Vorkommen im UG	Erhaltungszustand in NI
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		B	Bv	PO	U
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V		B	Bv	PO	U
<u>Status:</u>								
Br	Brutnachweis		Tr	Transitart				
Bv	Brutverdacht		Dz	Durchzügler				
Bz	Brutzeitbeobachtung		Rv	Rastvogel				
Q	Quartier(e) im UG		Gv	Gastvogel				
Ng	Nahrungsgast							

Die für den Geltungsbereich und im näheren Umland potenziell vorkommenden Vertreter der Avifauna sind 2 Avizöosen zuzuordnen, die in unterschiedlicher Weise von dem Vorhaben betroffen sind:

→ Avizönose der Ackerfläche und des Ackerrandes:

Viele besonders geschützte Vogelarten nutzen das Grünland als Brut- und Nahrungshabitat. Als Nahrungshabitat ist das Grünland für Graureiher, Stockente, Dohle und für die Tauben potenziell geeignet, wobei der Luftraum über dem derzeitigen Acker und geplanten Grünland von Mauersegler, Rauch- und Mehlschwalbe genutzt wird.

Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche und Bluthänfling repräsentieren als Rote-Liste-Arten diese Avizönose. Hinzu treten Fasan, Bachstelze, Stieglitz und Goldammer. Zwar tritt durch die vorgesehene Nutzungsänderung und die Installation der PV-Anlagen eine Reduzierung des verfügbaren Bruthabitates durch Versiegelung und Verschattung ein, insgesamt ist durch die entsprechend geplante Nutzungsänderung als extensive Schafweide ohne weitere Dünger- und Pestizidbelastung eine deutliche Verbesserung des Status quo zu erreichen. Baubedingt kann für den Bluthänfling der temporäre Verlust von Bruthabitaten sein. Da der Bluthänfling nicht zu den Traditionsbrütern zählt, ist der temporäre Verlust im Geltungsbereich nur von untergeordneter Bedeutung, zumal durch die Extensivierung anschließend eine Verbesserung der Habitatstrukturen erreicht wird und für die Dauer des Aufbaus der PV-Anlagen nebst Nebenanlagen etc. genügend Ausweichhabitate in der direkten Umgebung zur Verfügung stehen.

Bislang liegen noch keine belastbaren Erfahrungen zum Wartungsbedarf (Reparaturen, Austausch von Bauteilen, Reinigungsaufwand etc.) für PV-Anlagen vor. Im Normalbetrieb wird in der Regel mit zwei Wartungskontrollen gerechnet.²⁶ Da die Brutvögel der Feldflur an das menschliche Wirtschaften

²⁶ Quelle: ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. - Erarbeitung des Leitfadens im Auftrag des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Berlin: 116 S.



bereits angepasst sind, sind durch den Betrieb der PV-Anlagen keine erheblichen Störungen für diese Avizönose zu erwarten.

Inwieweit durch die Errichtung der Anlagen (mit Eignung als Sitzwarten) eine Gelegeprädation durch Nesträuber, wie z. B. Elster oder Rabenkrähe erhöht wird, ist derzeit unbekannt.

Mauersegler und die beiden Schwalben werden als Nahrungsgäste auch nach dem Bau der Anlagen diesen Bereich weiterhin zu nutzen, so dass kein Verlust von Nahrungshabitaten zu beschreiben ist.

Es kann entsprechend den Ausführungen von HERDEN et al. (2009) angenommen werden, dass sich bei überfliegenden Tieren weder Stör- oder Irritationswirkungen noch ein erhöhtes Kollisionsrisiko beschreiben lassen.

Wichtig für diese Avizönose ist, dass die Einhaltung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.1), insbesondere der Zeitpunkt der Beweidung, garantiert, dass keine weiteren Verbotstatbestände einschlägig werden, so dass für Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche, Bluthänfling, Rauch- und Mehlschwalbe eine Prüfung nach § 44 BNatSchG nicht notwendig ist.

→ *Avizönose der Gehölzbiotope im Geltungsbereich:*

Die Gehölzstrukturen in der Nordostecke des Geltungsbereichs stellen für zahlreiche Baum- und Gebüschbrüter einen wertvollen Lebensraum dar. Typische Vertreter sind Zaunkönig, Heckenbraunelle, Fitis, Zilpzalp, Rotkehlchen, Grasmücken, Meisen, Finken sowie die Drosseln. In höheren Gehölzen, an der Westseite des Gebäudes, brüten potenziell z. B. Buntspecht, Elster und Rabenkrähe.

Bedingt durch die lineare Ausprägung, die relativ hohe Pflegeintensität und das noch recht geringe Alter ist allerdings für den Windschutzstreifen entlang der Westseite mit einer eher eingeschränkten Besiedlungsdichte und Diversität zu rechnen. Diese angrenzenden Brutreviere können immerhin baubedingten Störungen ausgesetzt sein.

Allerdings sind Gehölze in direkter Nachbarschaft von transparenten oder verspiegelten Wänden kontraproduktiv: SCHMID & SIERRO (2000) wiesen ein viermal höheres Kollisionsrisiko an Scheiben mit benachbarten Gehölzen nach.²⁷ Hier sind mit hoher Wahrscheinlichkeit Spiegelungen der Vegetationsstruktur ursächlich, die das Hindernis optisch auflösen. Dabei können durchaus regionale Häufungen auftreten, die ihre Ursache beispielsweise im Vorhandensein Früchte tragender Gehölze an einem Gehölzrand haben.

Aus ethologischen Gründen können im Jahreslauf drei Perioden definiert werden, in denen das Problem des Vogelschlags besonders wirksam ist:

- ✓ zur Zeit des Frühjahrszuges und der Revierbildung,
- ✓ zur Brutzeit, da dann die Altvögel vermehrt Futter suchen und zutragen und auch die unerfahrenen Jungtiere aktiv werden, sowie
- ✓ zur Zeit des Herbstzuges.

Da allerdings durch den Graben und festgesetzten Räumstreifen bereits ein Abstand zu der Windschutzpflanzung an der Westseite vorhanden ist, ist das Kollisionsrisiko stark vermindert. Evtl. ist ein Rückschnitt der Gehölze erforderlich (vgl. Kap. 4.1).

Da keine weiteren Verbotstatbestände einschlägig werden, ist für Star und Feldsperling eine Prüfung

²⁷ Quelle: SCHMID, H. & A. SIERRO (2000): Untersuchungen von Vogelkollisionen an transparenten Lärmschutzwänden. - Natur und Landschaft 75: 426-430



nach § 44 BNatSchG nicht notwendig ist.

3.3 Nationale Verantwortungsarten

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten gemäß § 54 BNatSchG 2010 sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben. Von der entsprechenden Rechtsverordnungsermächtigung in § 54 Abs. 1 BNatSchG 2010 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bisher noch keinen Gebrauch gemacht.



4 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Nach der Fachkommission „Städtebau“ der ARGEBAU (2001)²⁸ sollen nur die von einer Gemeinde tatsächlich vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich dargestellt werden (prinzipiell enthalten in den Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 9 (1) BauGB.

Um allerdings den Wirkungsgrad der mit der Ausweisung des Plangebietes als Sondergebiet „Photovoltaikanlagen“ verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft umfassend bewerten zu können, ist eine Beschreibung aller notwendigen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Solche Vermeidungsmaßnahmen können, einer die Artenschutzbelange berücksichtigenden Planung in der Konsequenz dazu verhelfen, den Eintritt in die Prüfung der Verbotstatbestände und der Ausnahmeprüfung zu vermeiden.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sollen durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG 2010 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die verschiedenen Artengruppen				
Maßnahme ▼	mit günstiger Wirkung auf ►	Fledermäuse	Vögel	Amphibien
Minderung baubedingter Wirkungen				
✓ Baufeldräumung/Vegetationsbeseitigung außerhalb der Reproduktionszeit und Winterruhe		X	X	
✓ Beschränkung der Baustraßen auf das vorhandene und neu anzulegende Wegenetz			X	X

²⁸ Quelle: FACHKOMMISSION „STÄDTEBAU“ DER ARGEBAU (2001): Mustereinführungserlass zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bebauungsplanung. – SBU 8: 1-36.



Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die verschiedenen Artengruppen				
Maßnahme ▼	mit günstiger Wirkung auf ►	Fleder- mäuse	Vögel	Amphibien
✓ Bauzeitenregelung: Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit, Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen, Bauarbeiten nur tagsüber		X	X	X
✓ Verwendung von Baufahrzeugen mit geringem Bodendruck			X	X
✓ Lockerung der Flächen nach Abschluss der Bautätigkeiten im Bereich nicht überbauter Flächen und Wiederherstellung von Vegetationsbereichen		X	X	X
✓ Verzicht auf Einbringen von Fremdsubstraten (z.B. für Baustraßen, Bodenabdeckung); wenn dies unverzichtbar ist, dann unbelastete, nährstoffarme, standortgerechte Substrate verwenden		X	X	X
Minderung anlagebedingter Wirkungen				
✓ Verzicht auf Befestigung der Wege innerhalb des Sondergebietes				X
✓ Frühzeitige Wiederherstellung eines landschaftsgerechten Zustandes möglichst parallel zu den Bautätigkeiten führt zur Schaffung neuer Lebensräume für die Fauna innerhalb des Eingriffsraums		X	X	X
✓ Festsetzung einer extensiven Grünlandnutzung im B-Plan		X	X	X
✓ Verwendung von für Wildtiere ungefährlichen und optisch gut sichtbaren Zaunmaterialien ²⁹			X	
✓ Verwendung reflexarmer Materialien (z.B. matt lackierte oder mattierte Metallgestänge, reflexarme Glasoberflächen)			X	
✓ Möglichst Verzicht auf künstliche Lichtquellen, wenn notwendig dann Einhalten folgender				
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Reduzierung der Leuchten- bzw. Lichtpunkthöhe auf das minimal erforderliche auszuleuchtende Maß: <i>Beleuchtungskörper sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen die Module nicht überragen, um Reflexions- oder Spiegelungseffekten vorzubeugen</i> ➤ Verwendung von Natrium-Niederdrucklampen mit Strahlung im Bereich von 580 nm oder Natrium-Hochdrucklampen mit verbreitertem Spektrum und weißgelbem Licht (dieser Beleuchtungstyp besitzt außerdem eine deutlich höhere Effizienz, d. h. Lichtausbeute pro Watt als HQL-Lampen) ➤ Verwendung von abgeschirmten Leuchten bzw. Gehäusen, die nicht nach oben und möglichst wenig zu Seite, d.h. max. 20 ° unter der Horizontalen, strahlen (verhindert Abstrahlung und Anlockung im Umland) ➤ Verwendung von Gehäusen mit hoher Dichtigkeit und Stabilität, damit Insekten nicht in das Gehäuse gelangen können (verhindert dadurch auch ein Verunfallen von Fledermäusen, die die Insekten im Gehäuse erbeuten wollen) 		X	X	

²⁹ Den Empfehlungen von Herden et al. (2009) oder der RGE Monitoring PV-Anlagen (2007) bzgl. einer Anhebung des Zaunes in Bodennähe wird ausdrücklich nicht gefolgt. So animieren diese Durchschlupfmöglichkeiten die Lämmer bei einer Schafbeweidung zum Ausbrechen. Rehe und Wildschwein versuchen an solchen Stellen den Zaun ebenfalls weiter anzuheben und tragen damit zur Destabilisierung des Zaunes bei, die zu einem Verunfallen von Greifvögeln oder Eulen führen kann. Für Kleinsäuger sind solche Durchschlupfmöglichkeiten ohnehin nicht von Belang, da sie den Zaun aktiv durchdringen können und die meisten Mittelsäuger, selbst der Feldhase, versuchen Zaunanlagen durch Untergraben bzw. Durchschlüpfen an Bodenunebenheiten zu überwinden.



Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die verschiedenen Artengruppen				
Maßnahme	mit günstiger Wirkung auf ►	Fleder- mäuse	Vögel	Amphibien
✓ Verwendung lärmarmen Transformatoren		X	X	
Minderung betriebsbedingter Wirkungen				
✓ extensive Beweidung oder Mahd), insbesondere keine Beweidung oder (Nach-)Mahd während der Brutzeit			X	X
✓ Faunistisch verträgliche Pflege der Grünlandflächen: zu Zeiten der Amphibienwanderung sollte keine Mahd stattfinden. Die Mahdtiefe soll nicht tiefer als 4 cm gewählt werden. Einsatz von Balkenmähern ist vorzuziehen.				X
✓ Das Ausbringen von mineralischem Dünger bzw. von Pestiziden soll im gesamten Geltungsbereich unterbleiben.		X	X	X
✓ Verzicht auf den Einsatz von Reinigungsmitteln				X
✓ evtl. notwendige Beleuchtung bei Nebel abschalten			X	
✓ weitgehender Verzicht auf den (nächtlichen) Einsatz von Wachhunden oder Personal			X	
✓ Maßnahmen gegen Vogelschlag: ggf. regelmäßige Pflegerückschnitte der Windschutzpflanzung um Kollisionsrisiko vorzubeugen			X	

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG 2010)

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG 2010 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen. Im Kontext des Gesetzes sind hier Maßnahmen gemeint³⁰, die geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (als möglicher Bestandteil von CEF-Maßnahmen im Sinne des Guidance Documents³¹) mittels zeitlichem Vorlauf ihrer Realisierung trotz Eingriff durch ein Vorhaben sicherzustellen und auf diese Weise einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (und damit verbunden teilweise Nr. 1) quasi „auszuweichen“.

Das Guidance Document fordert für solche Maßnahmen, die in der Konsequenz dazu verhelfen, den Eintritt in die Ausnahmeprüfung zu vermeiden, dezidiert, dass sie

- ✓ zu gewährleisten haben, dass die betreffenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu keinem Zeitpunkt eine Reduktion oder gar einen Verlust ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit erleiden (qualitativ und quantitativ), und
- ✓ einen hohen Grad an Sicherheit für den Erfolg unter Berücksichtigung der spezifischen Gege-

³⁰ Quelle: TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online, 2008 (Heft 1): 2-20.

³¹ vgl. EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 pp. http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index_en.htm



- benheiten und der jeweiligen Artansprüche aufweisen müssen; dabei soll der Erhaltungszustand der betroffenen Art berücksichtigt werden (je seltener eine Art und ungünstiger ihr Erhaltungszustand, desto höher das erforderliche Maß an Sicherheit), und
- ✓ einer Kontrolle und einem Monitoring durch die zuständigen Behörden unterzogen werden müssen.

Es ist davon auszugehen, dass Maßnahmen, für die entweder keine vollständig kompensierende Wirkung prognostiziert werden kann, eine (zumindest wesentliche) zeitliche Unterbrechung der Funktionsfähigkeit der betreffenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hingenommen werden muss oder für die keine entsprechende Kontrolle bzw. kein Monitoring im Rahmen der Genehmigung festgelegt werden, den Anforderungen für eine „Vermeidung“ von Verbotstatbeständen in Sinne des § 44 (5) BNatSchG 2010 nicht genügen.

Funktionserhaltende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 (5) BNatSchG 2010) sind im Fall des Bebauungsplans Nr. Nr. 28 „Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen“ nicht notwendig.



5 Prüfung der Betroffenheit der Arten

5.1 Erläuterung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Ausnahmegesetze

Durch die Novellierung des BNatSchG hat der Gesetzgeber die von der EU angemahnte Konformität mit der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie umgesetzt. Allerdings bleiben in Teilen die Neufassungen der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-5 BNatSchG 2010 hinter den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zurück. Weiterhin beschneiden die Freistellungsklauseln im relevanten § 44 Abs. 5 BNatSchG 2010 den Artenschutz auf ein Mindestmaß, welches kaum mehr als richtlinienkonform anzusehen ist.³² Deshalb werden die artspezifischen Prognosen (vgl. Kapitel 5.2) mit Hintergrund der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben vorgenommen.

In einigen der folgenden Normen werden nur absichtliche Beeinträchtigungen der geschützten Arten verboten. Auch die wissentliche Inkaufnahme von Beeinträchtigungen der geschützten Arten ist als eine absichtliche Beeinträchtigung anzusehen.³³

5.1.1 Relevante Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG 2010

Wortlaut und systematische Auslegung verdeutlichen, dass die Bestimmungen des § 44 BNatSchG 2010 überwiegend auf den Schutz einzelner Exemplare einer Art abzielen, sie sind nur in Punkt B als populations- und nicht individuumsbezogene Regelungen aufzufassen.

³² Kritische Kommentierung der Novelle beispielsweise von MÖCKEL, S. (2008): Die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes zum europäischen Gebiets- und Artenschutz – Darstellung und BEWERTUNG. – Zeitschr. f. Umweltrecht 2/2008: 57-64

³³ Quelle: ROLL, E., B. WALTER, C. HAUKE & K. SOMMERLATTE (2005): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen. Teil 5: Behandlung besonders und streng geschützte Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung– Eisenbahn-Bundesamt, 10 S.



→ **Verbote des § 44 BNatSchG 2010 für besonders und streng geschützte Arten:**

A Verbot der Tötung oder des Fangs besonders geschützter Tiere - § 44 (1) Nr.1 BNatSchG –
Der Verbotstatbestand ist einschlägig, wenn ein Vorhaben voraussehbar zur Tötung von Exemplaren einer Art führt. Prognostizierte Verletzungen sind wie Tötungen zu behandeln.

B Erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG) - Diese Regelung gilt demnach für alle Vogelarten. Als ähnliche Handlung sind z.B. auch bau- und betriebsbedingte Störungen zu verstehen (vgl. BverwG-Urteil v. 16.03.2006). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zur Bewertung von Störungen bietet sich folgende Definition an³⁴:

„Eine relevante Störung liegt vor, wenn vorhabenbedingte Auswirkungen nachteilige Veränderungen in den Eigenschaften der streng geschützten oder der europäischen Vogelarten an ihren Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtstätten bzw. während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten haben, die die Anpassungsfähigkeit des Individuums überfordern und seine Fitness mindern.“

C Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere wildlebender Arten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) - Mit diesem Verbot sind Nester, Niststätten, Balz- und Paarungsplätze, Eiablagehabitate, Larval- und Puppenhabitate sowie Habitate zur Jungenaufzucht angesprochen³⁵. Nicht erfasst sind dagegen Nahrungshabitate und Wanderwege zwischen Teillebensräumen, es sei denn, durch den Verlust der Nahrungshabitate oder die Zerschneidung der Wanderhabitate werden Niststätten funktionslos. Zu den Ruhestätten zählen in diesem Sinne z. B. Aufenthaltsorte während des Thermoregulationsverhaltens, Versteckplätze und Überwinterungsorte. Die Zerstörung oder Beschädigung von Ruhestätten ist auch dann verboten, wenn sich die Tiere nicht an oder in der Ruhestätte aufhalten. Die Beeinträchtigung eines entsprechenden Lebensraumes bzw. ein Teil desselben ist in der Abwägung nur dann relevant, wenn der Erhaltungszustand der Populationen sich verschlechtert.

D Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Pflanzen oder Pflanzenteilen, der Beeinträchtigung oder Zerstörung deren Standorte (§ 44 (1) Nr.4 BNatSchG) - Die Formulierung des Verbotstatbestandes knüpft an einzelne Exemplare einer Art an. Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder ihre Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten (§ 44 Abs. 1 Nr.4 BNatSchG). Von den Verboten sind auch Beeinträchtigungen von Samen, Knollen, etc. umfasst.

E Die Freistellungsregelungen in § 44 (5) BNatSchG³⁶ – Sie sind praktisch bedeutsam, da sie bestimmte Vorhaben von den weit reichenden Verbotstatbeständen ausnehmen. Danach liegt eine Verletzung von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Tier- und Vogelarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Um die Funktion zu gewährleisten, können die zuständigen Behörden auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Measures) festsetzen. Diese Regelung betrifft neben den europarechtlich geschützten Arten auch die nationalen Verantwortungsarten.

³⁴ Quelle: GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Natur & Recht, Bd. 7, 503 S.; Zitat: S. 180.

³⁵ vgl. TRAUTNER, J. (2008)

³⁶ vgl. MÖCKEL, S. (2008)



5.1.2 Die Ausnahmegvorschrift des § 45 (7) BNatSchG 2010

Die Neufassung ergänzt die bisherigen Ausnahmegründe insbesondere um den Auffangtatbestand „andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ (Nr. 5). Mit der Erweiterung der Ausnahmetatbestände entfällt der Druck, den härtefallbezogenen Befreiungstatbestand in § 67 BNatSchG 2010 als allgemeinen Ausnahmetatbestand anzuwenden³⁷.

5.1.3 Relevante Verbote des Art. 5 VS-RL

Die Verbotstatbestände des Art. 5 VS-RL gelten für alle europäischen Vogelarten und sind nur in Punkt C als populations- und nicht individualsbezogene Regelungen aufzufassen³⁸.

- A Absichtliche Tötung oder Fang (Art. 5 lit. a VS-RL)** - Das Verbot der Tötung und des Fangs zielt auf einzelne Individuen einer Art ab.
- B Absichtliche Zerstörung, Beschädigung von Eiern oder Nestern (Art. 5 lit. b VS-RL)** - Grundsätzlich ist eine Zerstörung von Nestern nur gegeben, wenn die Beeinträchtigung entweder während des Brutgeschäftes erfolgt oder außerhalb der Brutzeit ein Brutstandort zerstört wird, der für die betroffenen Vögel obligatorisch ist (traditioneller Nistplatz).
- C Absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich die Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie erheblich auswirken kann (Art. 5 lit. d VS-RL)** - Hier sind gravierende Störungen angesprochen, die den Bruterfolg so erheblich beeinträchtigen, dass die Population einer Vogelart negativ beeinflusst wird. Hinsichtlich der Art der Störung kennt die Vogelschutzrichtlinie keine Einschränkungen.

5.1.4 Relevante Verbote der Art. 12 und 13 FFH-RL

- A Absichtlicher Fang oder Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Tierarten (Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL)** - Der Vergleich mit der englischen Fassung macht deutlich, dass mit der missverständlichen Formulierung die Tötung wild lebender Exemplare der geschützten Arten angesprochen ist. Die Norm zielt auf die Beeinträchtigung einzelner Individuen ab.
- B Absichtliche Störung der Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (Art. 12 Abs. 1 lit. b FFH-RL)** - Hiermit sind alle Störungen angesprochen die in Hinblick auf die Zielsetzung des Artenschutzes relevant sein können.
- C Absichtliche Zerstörung von Eiern (Art. 12 Abs. 1 lit. c FFH-RL)** - Angesprochen ist hier die Zerstörung von Eiern (z.B. Reptilieneier). Die Norm zielt auf die Beeinträchtigung einzelner Individuen ab.
Im § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG hat diese Verbotsnorm in sensu stricto keinen Einzug gefunden (vgl. auch Kap. 5.1.3 Pkt. B), muss aber bei der Prüfung des Verbotstatbestandes berücksichtigt werden, damit eine Konformität mit der FFH-Richtlinie gewahrt bleibt.
- D Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL)** - Mit dieser Verbotsnorm sind die gleichen Teilebensräume angesprochen wie unter § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. Die Norm zielt auf die Beeinträchtigung einzelner Individuen ab.

³⁷ vgl. MÖCKEL, S. (2008)

³⁸ vgl. ROLL, E., B. WALTER, C. HAUKE & K. SOMMERLATTE (2005); desgl. GELLMANN & SCHREIBER (2007)



E Absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten des Anhang IV FFH-RL (Art. 13 Abs. 1 lit. a) - Die Verbotstatbestände des Art. 13 Abs. 1 lit. a FFH-RL zielt dem Wortlaut nach auf den Schutz einzelner Exemplare gegenüber Beeinträchtigungen ab. Art. 13 Abs. 2 weist darauf hin, dass der Begriff der Pflanze alle Lebensstadien umfasst. Die Formulierung knüpft an einzelne Exemplare einer Art an. Die umfassenden Verbotskataloge machen in beiden Normen deutlich, dass letztlich jede Form der Beeinträchtigung untersagt ist (siehe auch § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

5.2 Prognose der Wirksamkeit von artenschutzrechtlichen Verbotsstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG 2010

5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Vorprüfung (vgl. Kapitel 3.1) hat ergeben, dass eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht notwendig ist.

5.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Vorprüfung (vgl. Kapitel 3.1 und 3.2) hat ergeben, dass eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für die Vogelarten nach Anhang 1 der Vogelschutz-Richtlinie nicht notwendig ist.

5.2.3 Nationale Verantwortungsarten

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten gemäß § 54 BNatSchG 2010 sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben. Von der entsprechenden Rechtsverordnungsermächtigung in § 54 Abs. 1 BNatSchG 2010 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bisher noch keinen Gebrauch gemacht.

5.3 Prognose der Betroffenheit national streng geschützten Arten

Die Vorprüfung (vgl. Kap. 3.1) hat ergeben, dass national streng geschützten Arten nicht betroffen sind.



6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutz-fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens

6.1 Fehlen einer zumutbaren Alternative

Eine Prüfung von Alternativstandorten innerhalb der Gemeinde erfolgte im Zuge der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung. Im Ergebnis wurden keine Alternativen, auch im Hinblick der Verfügbarkeit, zum Standort festgestellt. Weiterhin ist festzustellen, dass für die Neuausweisung der nunmehr geplanten Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen eine schon bestehende Sonderbaufläche



für Photovoltaikanlagen aufgehoben wird. Im Ergebnis der Standortprüfung kann festgehalten werden, dass das Plangebiet außerhalb von Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht liegt und keine besonders geschützten Biotope berührt.

6.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

6.2.1 Arten der FFH-Richtlinie

Die Vorprüfung (vgl. Kapitel 3.1) hat ergeben, dass eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht notwendig ist.

Gleichwohl ergeben sich Prognoseunsicherheiten was die betriebsbedingten Probleme der akustischen Vergrämung durch die Wechselrichter anbelangt (vgl. Kap. 3.1). Da die Habitatstruktur des Geltungsbereichs und des Umlandes ein Ausweichen immerhin möglich macht, kann von in diesem Falle per se keiner erheblichen Störung gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ausgegangen werden. Da es sich allerdings um die Genehmigung der für den Landkreis Emsland ersten PV-Freiflächenanlage handelt, sollte dieser Problembereich durch **ein begleitendes Monitoring** untersucht werden. Untersuchungen hierzu gibt es bislang deutschlandweit nicht.

Fazit: Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens liegen für die Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie vor.

6.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Vorprüfung (vgl. Kapitel 3.1 und 3.2) hat ergeben, dass weder für streng noch besonders geschützte Vogelarten eine Prüfung nach § 44 BNatSchG notwendig ist, sofern die in Kap. 4 benannten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Fazit: Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens für die Arten der VS-RL liegen vor.

6.2.3 Nationale Verantwortungsarten

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten gemäß § 54 BNatSchG 2010 sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben.

6.3 Weitere Zulassungsvoraussetzungen

Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind nicht notwendig, da keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG aufgrund der anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG 2010 zugelassen werden muss.



6.4 Gutachterliches Fazit

Nach Ansicht der Gutachter sind für die Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie für die Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorhanden, dass jeweils

- ✓ unter Einbeziehung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen wie biogeographischen Population sich nicht verschlechtert.

Eine Ausnahme ist nicht notwendig, da keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG 2010 einschlägig werden.

Insofern ist nach Ansicht der Gutachter der Bebauungsplan Nr. 28 „Sonderbaufläche für Photovoltaik“ der Samtgemeinde Lathen im Sinne des Artenschutzrechtes vollzugsfähig.

Hinweis: Da eine mögliche Störung der Fledermausarten durch Schallemissionen der Wechselrichter nicht hinreichend genau prognostiziert werden kann, sollte Art und Umfang dieser möglichen Beeinträchtigung im Hinblick auf wahrscheinlich weitere Genehmigungen von PV-Freiflächenanlagen im Landkreis durch ein begleitendes Monitoring ermittelt werden. Hierzu ist eine Bestandsaufnahme und Raumanalyse noch vor dem Bau der Anlagen notwendig.

Ausgearbeitet:
37696 Marienmünster, den 19.03.2010



Dipl.-Ing. Ehrentrud Kramer-Rowold
Arbeitsgemeinschaft COPRIS
Großenbreden 17 – 37696 Marienmünster

Kramer-Rowold



© Reuter-Graphikdesign/COPRIS 2007



Anhang

Anhang I: Grundlagen oder Ablaufschema saP

Anhang II: 1. Vorprüfung der Arten

II.1: 1. Vorprüfung der streng geschützten Arten Niedersachsens (Abschichtung)

II.2: 1. Vorprüfung potentiell vorhandener besonders geschützter Vogelarten (Abschichtung)



Anhang I: Ablaufschema saP



Europäischer Artenschutz		Nationaler Artenschutz		
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	europäische Vogelarten i.S. Art. 1 VSchRL	Nationale Verantwortungsarten	weitere streng und besonders geschützte Arten	
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen auf Einzelarten-Niveau			Berücksichtigung mit grundsätzlich indikatorischem Ansatz in der landschaftspflegerischen Begleitplanung	
1 Vorprüfung: Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums:				
1.1 Abschichtung (vgl. Anhang II): <i>Für welche Arten kann eine verbotstatbestandliche Betroffenheit entsprechend der einschlägigen Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden?</i> <u>Filter nach den Kriterien:</u> N: Art im GroßNaturraum entspr. den Roten Listen Niedersachsens ausgestorben/verschollen, nicht vorkommend; V: Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Niedersachsen; L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen) G: Gastvögel: Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Niedersachsens werden nur diejenigen als potentiell relevant angesehen, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind E: WirkungsEmpfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d.R. nur euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität). 1.2 Prüfung der Betroffenheit: Eingrenzung der vom jeweiligen Vorhaben betroffenen Arten auf Basis der Bestandsaufnahme und/oder Potentialanalyse. Prüfung, welche der relevanten Arten vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können); Überlagerung von bekannten oder modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der Vorhabenswirkungen. <u>Festlegung der betroffenen Arten:</u> NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen PO: Potentielles Vorkommen: nicht mit z. unumkehrbarem Untersuchungsaufwand nachweisbares Vorkommen, das aber aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Niedersachsen anzunehmen ist.			Um dem Schutzbedürfnis dieser Arten gerecht zu werden, sind diese Arten nicht in der saP sondern in allen Phasen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG (Bestandsaufnahme - Eingriffsermittlung - Vermeidung - Ausgleich - Ersatz - Abwägungsentscheidung) zu berücksichtigen. Sofern sich dabei schützwürdige Artvorkommen wie beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben, die im Rahmen des indikatorischen Ansatzes nicht ausreichend berücksichtigt werden, sind diese im Einzelfall vertieft zu betrachten.	
<i>Durch das Vorhaben betroffene europarechtlich geschützte Arten</i>		<i>Durch das Vorhaben betroffene nationale Verantwortungsarten</i>		
2 Prüfung der Beeinträchtigungen:				
2.1 Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Prüfung, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichs- (CEF-) Maßnahmen die jeweils einschlägigen Verbotstatbestände erfüllt sind. §44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang (incl. Verbot der Entnahme von Eiern) - Beurteilungsmaßstab: Individuum § 44 (1) Nr. 2: Verbot der erheblichen Störung zu bestimmten Zeiten (Verschlechterung des Erhaltungszustandes – Beurteilungsmaßstab: lokale Population § 44 (1) Nr. 3 und 4: Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) oder Pflanzstandorten (Nr. 4) Beurteilungsmaßstab: Individuum § 44 (5) Satz 2: Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang erfüllt (infolge des Eintretens von § 44 (1) Nr. 3 oder 4, auch von § 44 (1) Nr. 1 im Zusammenwirken mit § 44 (1) Nr. 3), erforderlichen Falls mit CEF-Maßnahmen? <i>Arten, für die die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind</i>				Auch sind ggf. Aspekte bei den europarechtlich geschützten Arten und nationalen Verantwortungsarten, die nicht von den Verbotstatbeständen nach § 44 (1) erfasst werden, z. B. Eingriffe in Nahrungshabitate, im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.
3 Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: (daneben bestehen noch als nicht naturschutzfachliche Ausnahmeregründe die zwingenden Gründen des <i>überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art</i> sowie die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange) 3.1 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes – zur Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens darf bei den: <u>Arten des Anhang IV FFH-RL:</u> ✓ es zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustand kommen, ✓ sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird <u>Europäischen Vogelarten:</u> ✓ sich der aktuelle Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo) wird <u>Wenn dies nicht gewährleistet ist?</u> Welche Kompensationsmaßnahmen sind erforderlich, damit dies sichergestellt werden kann? 3.2 Alternativenprüfung: Gibt es eine hinsichtlich des europarechtlichen Artenschutzes anderweitige zumutbare Alternative?			Sonderfall Anhang-II-Arten: 1. Ist das Erhaltungsziel eines FFH-Gebietes betroffen: FFH-VP nach § 34 BNatSchG. 2. Im übrigen ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei den Anhang-II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln.	



Anhang II: 1. Vorprüfung der Arten

Legende zu den Tabellen

Filterkriterien:

- N: Art im Groß-Naturraum entspr. den Roten Listen Niedersachsens ausgestorben/verschollen, nicht vorkommend;
- V: Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Niedersachsen;
- L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen)
- E: Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität)

Status:

Br:	Brutnachweis	Tr:	Transitart
Bv:	Brutverdacht	Dz:	Durchzügler
Bz:	Brutzeitbeobachtung	Rv:	Rastvogel
Q:	Quartier(e) im UG	Gv:	Gastvogel
Ng:	Nahrungsgast		
JH	Jagdhabitat	SH	Sommerhabitat
		WH	Winterhabitat

Vorkommen:

- NW: Direkter Nachweis im Rahmen der Ortsbegehungen
- PO: Durch Potenzialanalyse im Rahmen der Ortsbegehungen ermittelt



Legende (aus LUDWIG et al. 2009) ³⁹						
Aktuelle Bestandssituation [AB]		Bestandstrend [BT]				Verantwortlichkeit Deutschl. !! in bes. Maße ! in hohem Maße (!) in bes. Maße b. isol. Pop. ? Daten ungenügend nb nicht bewertet
		langfristig [lf]		kurzfristig [kf]		
ex	ausgestorben	<<<	sehr starker Rückgang	<<<	sehr starke Abnahme	BArtSchVO [§§] B besonders geschützt S streng geschützt
es	extrem selten	<<	starker Rückgang	<<	starke Abnahme	
ss	sehr selten	<	mäßiger Rückgang	(<)	Abnahme mäßig oder im Ausmaß unbekannt	Status [St] (nur Vögel) I regelm. brütend I ex ehem. Brutvogel II nicht regelm. brütend III etabl. Neozoen () nachrangiger Status
s	selten	(<)	Rückgang, Ausmaß unbekannt	=	gleich bleibend	
mh	mäßig häufig	=	gleich bleibend	>	deutliche Zunahme	
h	häufig	>	deutliche Zunahme	?	Daten ungenügend	
sh	sehr häufig	?	Daten ungenügend			
?	unbekannt					

Kategorien der Roten Liste

0 Ausgestorben, ausgerottet oder verschollen	R Extrem seltene Arten bzw. Arten mit geographischer Restriktion		3 Gefährdet	V Arten der Vorwarnliste
	1 Vom Aussterben bedroht	2 Stark gefährdet		
D Daten defizitär	G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		D Daten defizitär	
* Ungefährdet		◆ Nicht bewertet		

Übersicht über die Anhänge der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und ihre Definitionen und Auslegungen (aus RÖDIGER-VORWERK 1998)⁴⁰

Anhang	Definition	Auslegung
II	Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.	Anhang II ist eine Ergänzung des Anhangs I zur Verwirklichung eines zusammenhängenden Netzes von Schutzgebieten. Das Zeichen ● kennzeichnet eine prioritäre Art.
IV	Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse	
V	Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.	

39 LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTKE & M. BINOT-HAFFKE (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 23-71.

40 RÖDIGER-VORWERK, T. (1998): Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union und ihre Umsetzung in nationales Recht. Analyse der Richtlinie und Anleitung zu ihrer Anwendung. - Berlin (E. Schmidt Verlag). UmweltRecht Band 6. 319 S.



II.1 1. Vorprüfung der streng geschützten Arten Niedersachsens (Abschichtung)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RLD	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARSchVO	AB	LfBT	KfBT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Säugetiere	Mammalia													
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	0	II, IV	S	ss	<<<	=		N			N: in Ni ausgestorben	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	2	II, IV	S	mh	<<	>		L			L: Wälder, gel. Grünland	
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>			IV	S					V, L			V: nach Karte BfN 2007 L: Wälder	
Bechstein-Fledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	II, IV	S	s	<<	=		L			L: Wälder	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	2	IV	S	mh	<	>		L			L: Wälder	
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	2	IV	S	mh	<	=		L			L: Wälder	
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandti</i>	V	2	IV	S	mh	<	?		L			L: Wälder	
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	D		II, IV	S	ss	?	?			Ng	PO	Kein Habitatverlust	+
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	3	IV	S	h	<<	>			Ng	PO	Kein Habitatverlust	+
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	2	IV	S	mh	<<	=		L			L: Wälder, Gärten, Gebüsche	
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	IV	S	s	<<	?		L			L: Wälder, Gärten, Gebüsche	
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	II, IV	S	ss	<<<	=		L			L: Wälder	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	IV	S	mh	(<)	=			Ng	PO	strukturungeb. Jagd über dem Gebiet	+



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	LfBT	KfBT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssoni</i>	G	2	IV	S	s	?	=		V			V: nach Karte BfN 2007	
Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1	IV	S	?	?	=		V			V: nach Karte BfN 2007	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	IV	S	sh	<<	=			Ng	PO	Jagd auf der Fläche	+
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D		IV	S	?	?	?		L			Art lebt in Gewässernähe	
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	2	IV	S	h	?	=			Ng	PO	Jagd auf der Fläche	+
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	IV	S	mh	<	=			Ng	PO	strukturungeb. Jagd über Fläche	+
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	1	IV	S	s	?	?			Ng	PO	strukturungeb. Jagd über Fläche	+
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	0	II, IV	S	mh	<<<	>		L			L: Art an Gewässer gebunden	
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	4	IV	S	s	(<)	(<)		L			L: strukturreiche Wälder	
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	2	IV	S	ss	<<<	<<<		V			V: nach Karte BfN 2007	
Wolf	<i>Canis lupus</i>	1	0	II, IV !!	S	es	<<<	>		V			V: nach Karte BfN 2007	
Braunbär	<i>Ursus arctos</i>	0	0	II, IV !!	S	ex				N			N: in Ni ausgestorben	
Nerz	<i>Mustela lutreola</i>	0	0	II, IV	S	ex				N			N: in Ni ausgestorben	
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	II, IV	S	ss	<<<	>		V			V: nach Karte BfN 2007	
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	3	2	IV	S	ss	<<	>		V			V: nach Karte BfN 2007	
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	2	0	II, IV	S	es	<<<	>		V			V: nach Karte BfN 2007	
Wisent	<i>Bison bonasus</i>	0	0	II, IV !!	S	ex				N			N: in Ni ausgestorben	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	LfBT	KfBT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Großer Tümmler	<i>Tursiops truncatus</i>	1	0	II, IV	S					L, V			L/V: nach Karte BfN 2007	
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	1	2	II, IV	S					L, V			L/V: nach Karte BfN 2007	
Vögel	Aves													
Eistaucher	<i>Gavia immer</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V			Art der küstennahen Gewässer	
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	*	3		S	s	>	>	I	L			L: auf Teichen und Seen	
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	1		I	S	es	>	=	I	L, V			L: auf Teichen und Seen	
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	*			S	s	>	=	I	L			L: auf Teichen und Seen	
Eissturmvogel	<i>Fulmarus glacialis</i>	R			S	es	>	>	I	L, V			L: Marine Art	
Sturmschwalbe	<i>Hydrobates pelagicus</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V			L: Marine Art	
Wellenläufer	<i>Oceanodroma leucorhoa</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V			L: Marine Art	
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	2	1	I	S	ss	<<	=	I	L			L: Röhrichtreiche Großgewässer	
Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1		I	S	es	(<)	<<	I	L			L: Röhrichtreiche Gewässer	
Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	-		I	S	-	-	-	-		Dz	PO	zukünftig ggf. auf Grünland	+
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	-		I	S	-	-	-	-		Dz	PO	zukünftig ggf. auf Grünland	+
Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R		I	S	es	=	>	I	L, V			L: Gewässer	
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	2	I	S	ss	>	>	I	L			L: größere Wälder	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	LfBT	KfBT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	2	I	S	s	<<	=	I	L			L: größere Grünländer	
Braunsichler	<i>Plegadis falcinellus</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V			V: unreg. Gast im Küstenraum und am Unterlauf der großen Flüsse	
Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	R		I	S	es	>	>	I	L, V			V: Brutvogel auf den Ostfr. Inseln, sporadischer Gast im Binnenland	
Rosa- oder Kubaflemingo	<i>Phoenicopterus ruber</i>	?		I	S	nb	-	-	III	L, V			V: selten im Küstengebiet, sehr selten im Binnenland	
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	R		I	S	es	>	>	I (III)	L, V			V: Überwinterer in Wümmeniederung, unterer Aller, Wendland, Rheiderland, Dümmer	
Rothalsgans	<i>Branta ruficollis</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V			V: Seltener Gast in der Elbmündung	
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2	1	III/I	S	s	(<)	<<	I	L			L: Vegetationsreiche Gewässer	
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	1	0	I	S	es	(<)	=	I	L, V			in Niedersachsen ausgestorben	
Weißkopf-Ruderente	<i>Oxyura leucocephala</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V			L, V: Seltener Wintergast auf Gewässern in Küstennähe und im Binnenland	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	I	S	s	=	=	I	L			L: Brut in Wäldern, Nahrungssuche in strukturreicher Feldflur	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*		I	S	s	=	>	I	L, V			V: östliches Niedersachsen, im Westen bis zur Weser	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	LfBT	KfBT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	2	I	S	mh	=	=	I		Ng	PO	ggf. Nahrungssuche auf dem zukünftigen Grünland, Fläche ist in Relation zur Reviergröße unbedeutend	+
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	*	2	I	S	ss	>	>	I	L, V			V: östliches Niedersachsen	
Schmutzgeier	<i>Neophron percnopterus</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V			V: Ausnahmereisung! einmal bei Cloppenburg	
Gänsegeier	<i>Gyps fulvus</i>	0		I	S	ex			I ex	N			N: in Ni ausgestorben	
Mönchsgeier	<i>Aegypius monachus</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V			V: letzter Nachweis in Nieders. 1863	
Schlangenadler	<i>Circaetus gallicus</i>	0	0	I	S	ex			I ex	N			N: in Ni ausgestorben	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	3	I	S	s	=	=	I	L			L: röhrichtreiche Areale	
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	2	2	I	S	ss	<<	>	I	L, V			L: größere landw. Schläge	
Steppenweihe	<i>Circus macrourus</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V			V: früher Br Norderney, heute nur Dz L: größere offene Areale	
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	2	I	S	ss	<<	>	I	L, V			V: Ostfriesland und längs der Ems, Umg. Hildesheim L: größere Wiesen und Äcker	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*		*	S	mh	=	=	I		Ng	PO	Kein Verlust von Jagdraum	+
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*		*	S	mh	=	>	I		Ng	PO	Kein Verlust von Jagdraum	+



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	LfBT	KfBT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*			S	mh	=	>	I		Ng	PO	Kein Verlust von Jagdraum	+
Adlerbussard	<i>Buteo rufinus</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V			V: Absolute Ausnahmerecheinung	
Rauhfußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	-			S	-	-	-	-		Dz	PO	Kein Verlust von Jagdraum	+
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	1	0	I	S	ss	<<	=	I	N			N: in Ni ausgestorben	
Schelladler	<i>Aquila clanga</i>	R		I	S	es	>	>	I	L, V			V: nur sehr unregelm. Durchzügler	
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	2	0	I	S	ss	<<	=	I	N			N: in Ni ausgestorben	
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3	1	I	S	ss	<<	>	I	L, V			L: an größeren Gewässern	
Rötelfalke	<i>Falco naumanni</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V			V: Nur vereinzelte Beob. zur Zugzeit	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V		S	mh	=	=	I		Ng	PO	Kein Verlust von Jagdraum	+
Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V			V: nur sehr seltener Gast	
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	-		I	S	-	-	-	-		Dz	PO	regelm. Durchzügler und Wintergast; kein Verlust von Jagdhabitaten	+
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	3		S	s	<<	=	I		Ng	PO	Kein Verlust von Jagdraum	+
Gerfalke	<i>Falco rusticolus</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V			V: Sehr spärlicher Gastvogel	
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	2	I	S	ss	=	>	I	L	Ng	PO	Kein Verlust von Jagdraum	
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	2	1	I & II/2	S	s	<<	=	I	L, V			L: nur in ungestörten Moorgebieten	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	LfBT	KfBT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	I, II/2 & III/2	S	ss	(<)	<<	I	L, V			V: nur im Harz	
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	1	I	S	ss	<<	=	I	L, V			L: naturnahe Sümpfe, Gewässer	
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	1	1	I	S	ss	<<	=	I	L, V			L: naturnahe Sümpfe, Gewässer	
Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>	0		I	S	ex	-	-	I ex	N			N: in Ni ausgestorben	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	I	S	s	<<	=	I	L			L: großr. Wiesen oder Äcker	
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	II/2	S	mh	<<	=	I	L			L: naturnahe Sümpfe, Gewässer	
Kranich	<i>Grus grus</i>	*		I	S	s	>	>	I	L			L: naturnahe Sümpfe	
Zwergtrappe	<i>Tetrax tetrax</i>	0		I	S	ex	-	-	I ex	N			N: in Ni ausgestorben	
Kragentrappe	<i>Chlamydotis undulata</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V			V: nur Ausnahmerecheinung	
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	1	0	I	S	es	(<)	<<<	I	N			N: in Ni ausgestorben	
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V			V: nur an der Küste	
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	*		I	S	s	>	>	I	L, V			V: nur an der Küste	
Triel	<i>Burhinus oedichnemus</i>	0	0	I	S	ex	-	-	I ex	N			N: in Ni ausgestorben	
Flußregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	*	3		S	s	=	=	I	L			L: Offenbodenstandorte, Abgrabungen	
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	1	3		S	ss	(<)	<<	I	L, V			L: Offenbodenstandorte, Abgrabungen	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	LfBT	KfBT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Seeregenpfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>	1	1	I	S	ss	(<)	<<<	I	L, V			L: Offenbodenstandorte, Abgrabungen	
Mornellregenpfeifer	<i>Eudromias morinellus</i>	0		I	S	ex			I ex	N			N: in Ni ausgestorben	
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	1	1	I, II/2 & III/2	S	es	(<)	<<<	I	L			L: ungestörte Hochmoore	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	II/2	S	mh	(<)	<<<	I	L			L: extensives Grünland	
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	1	0		S	es	(<)	<<<	I	N			N: in Ni ausgestorben	
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	1	1	I & II/2	S	es	(<)	<<<	I	L			V: nur an der Küste und bei Bremen	
Zwergschnepfe	<i>Lymnocytes minimus</i>	-		II/1 & III/2	S	-	-	-	-	L, V			V: nur Dz und Gv	
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	2	II/1 & III/2	S	s	(<)	<<<	I	L			L: feuchte Wiesen	
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>	0	0	I	S	ex	-	-	I ex	N			N: in Ni ausgestorben	
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	2	II/2	S	s	(<)	<<<	I	L			L: feuchte Wiesen	
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	2	II/2	S	s	(<)	<<	I	L			L: feuchte Wiesen	
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	V	2	II/2	S	mh	<<	=	I	L			L: feuchte Wiesen	
Teichwasserläufer	<i>Tringa stagnatilis</i>	-			S	-	-	-	-	L, V			V: nur zur Zugzeit einzelne Nachweise an der Küste, H, HI, BS	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	LfBT	KfBT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	*			S	ss	>	>	I	L			V: Bv nur im Aller-Urstromtal, gel. im Bergland, sonst Dz	
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	1	1	I	S	es	<<<	=	I	L			V: nur in Küstennähe	
Flußuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	1		S	ss	<<	=	I	L			V: Bv fast nur an der Elbe bei Bleckede, sonst Dz entlang der Flüsse	
Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	2			S	es	<<	>	I	L, V			V: Dz, fast nur an der Küste	
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V			V: Dz vor allem an der Küste und Lössbörden von HI und BS	
Lachseeschwalbe	<i>Gelochelidon nilotica</i>	1	1	I	S	es	(<)	<<	I	L, V			V: Bv im Bereich der Elbmündung	
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>	1		I	S	es	<<<	=	I	L, V			V: Nur Dz an Küste und entlang von Flüssen	
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	2		I	S	s	(<)	<<	I	L, V			V. nur im Wattenmeer	
Rosenseeschwalbe	<i>Sterna dougallii</i>	0		I	S	ex	-	-	I ex	N			N: in Ni ausgestorben	
Flußseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	2	I	S	mh	(<)	<<	I	L			L: nur an größeren Gewässern	
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	2		I	S	s	(<)	<<	I	L, V			V. Nur im Küstenbereich und auf den Inseln	
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	1	1	I	S	ss	<<	=	I	L, V			V. Seltener Bv der Inseln	
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	1	2	I	S	ss	<<	=	I	L, V			V: Bv am Dümmer, im Nordwesten und	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	LfBT	KfBT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													an der Elbe im Wendland L: größere Gewässer mit Schwimblattvegetation	
Weißflügel-Seeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	0			S	ex	-	-	I ex (II)	N			N: in Ni ausgestorben	
Papageitaucher	<i>Fratercula arctica</i>	0			S	ex			I ex	N			N: in Ni ausgestorben	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	3	II/2	S	mh	(<)	<<	I		Bv	PO	Bv im Eichenriegel? Keine Beeinträchtigung durch Veränd. der Umlandes	+
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*			S	mh	<<	>	I		Bv	PO	Bv im Bauernhof? Keine neg. Effekte durch Anlage, vielmehr vermehrter Jagdraum durch kurzrasige Flächen	+
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	3	I	S	s	=	>	I				L: brütet in Wäldern oder Steinbrüchen	
Schnee-Eule	<i>Nyctea scandiaca</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V			V: sehr seltener Dz in Invasionsjahren	
Sperbereule	<i>Sumia ulula</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V			V: seltener Wintergast im Osten	
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*		I	S	s	>	>	I	L			V: nur im östl. Tiefland und im Bergland	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2	1		S	s	<<	=	I	L			L: in strukturreicher Feldflur	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	V		S	mh	=	=	I		Bv	PO	Bv im Bauernhof oder Eichenriegel? Keine neg. Effekte durch Anlage,	+



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	LfBT	KfBT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													vielmehr vermehrter Jagdraum durch kurzrasige Flächen	
Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	I	I	S	es	=	>	I	L, V			V. Ausnahmerecheinung in der Heide und im Harz	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	3		S	mh	=	=	I				L. Vor allem in Nadelwäldern	
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	1	1	I	S	ss	(<)	<<	I	L, V			L: in Mooren und Sümpfen	
Rauhfußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*		I	S	s	>	>	I	L			L: in größeren Waldgebieten V: in der Lünburger Heide, Südheide, Solling und Harz	
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	3	I	S	s	<<	=	I	L, V			L: in Heiden und Mooren	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	3	I	S	s	=	=	I	L			L: an naturnahen Gewässern brütend	
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	*	R		S	ss	>	>	I	L, V			V: unregelm. Bv bei Bramsche, im Südteil von Helmstedt, und bei Stade	
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	0	0	I	S	ex	-	-	I ex	N			N: in Ni ausgestorben	
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	2	0		S	ss	<<	=	I	N			N: in Ni ausgestorben	
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	1		S	mh	(<)	<<<	I	L			L: in abwechslungsreicher Feldflur	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	1	I	S	mh	(<)	<<	I	L			V: zerstreut im Bergland, zuweilen in den südlichen Teilen des Tieflandes	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	LfBT	KfBT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	3		S	mh	<<	>	I	L			L: Wald, Park und Gartenbereiche, UG zu Kleinräumig	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*		I	S	mh	>	>	I	L			L: größere Waldgebiete	
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	*		I	S	mh	>	>	I	L			V: in niedrigeren Mittelgebirgslagen, Elbnähe im Wendland und Amt Neuhaus, alte Wälder in Delmenhorst-Varel	
Weißrückenspecht	<i>Dendrocopus leucotos</i>	2		I	S	ss	=	=	I	L, V			V: Ausnahmerecheinung, Solling und Riddagshausen	
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1		S	s	(<)	<<	I	L, V			V: westl. der Weser verschwunden	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	3	I	S	mh	<<	>	I	L			V: vor allem in der Lüneburger Heide, der Südheide und im Wendland	
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	*	V		S	h	<<	=	I	L			L: an Kiesgruben mit Steilwänden	
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	I	S	s	(<)	<<<	I	L			V: Wendland, Südheide, Umgebung Meppen L: Brachland, Magerrasen	
Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V		I	S	s	<<	>	I	L			V: Raum Emden, Mündungen der großen Flüsse, vereinzelt im Südosten, Grafschaft Bentheim	
Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	0		S	es	<<<	=	I	N			N: in Ni ausgestorben	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	LfBT	KfBT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	3		S	s	=	>	I	L			L: in extensiven Feuchtgrünländern und Sümpfen	
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	1	0	I	S	es	(<)	<<<	I	N			N: in Ni ausgestorben	
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	V	3		S	mh	<<	=	I	L			L: im Uferbereich größerer, naturnaher Gewässer	
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	V	1		S	s	<<	>	I	L			L: im Uferbereich größerer, naturnaher Gewässer	
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	*	3	I	S	mh	=	>	I	L, V			L: abwechslungsreiche Gebüschlandschaften V: Wendland, Amt Neuhaus, Drömling	
Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	*			S	mh	=	=	I	L, V			V: Dz im Harz	
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	*	R	I	S	s	=	=	I	L, V			V: vor allem östlich der Weser	
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2	1		S	s	<<	=	I	L, V			L: größere Brachflächen, Moore, Heiden	
Steinsperling	<i>Petronia petronia</i>	0			S	ex	-	-	I ex	N			N: in Ni ausgestorben	
Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	3			S	s	<<	=	I	L, V			V: Seltener Gast im Harz und an der Küste	
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	*			S	ss	>	>	I	V			V: Ostfries. Inseln, Küste, Steinhuder Meer, H, HI, WOB	
Zaunammer	<i>Emberiza cirius</i>	2			S	ss	<<	=	I	L, V			V: Ausnahmeerscheinung, einmal in GF	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BATSchVO	AB	LfBT	KfBT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1			S	ss	(<)	<<	I	L, V			V: Ausnahmerecheinung, PE und Wangeroooge	
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	1	I	S	mh	<<	=	I	L, V			V: vor allem Wendland und Ostheide. Auch Nienburg, Achim-Verdener-Geest, Westrand der Südheide, WOB-BS	
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	3	1		S	mh	<<	=	I	L, V			L. großräumige Ackerflächen V: Börde zwischen HI und PE, Ostheide, Süden des Wendlandes	
Lurche	Amphibia											PO		
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	II, IV	S	h	<<	(<)			SH, WH	PO	keine Relevanz der Maßnahme, da keine neg. Veränderung der Eingriffsfläche	+
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	1	II, IV	S	mh	<<<	<<		L, V			V: nur im Bergland SHG, HOL, GÖ und HI	
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	1	II, IV	S	s	<<	<<		L, V			V: Flachland: Wendland und Uelzen	
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	3	3	IV	S	s	<	<<		L, V			V: Mittelgebirge	
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3	IV	S	mh	<<	(<)		L, V			V: vor allem östl. Tiefland	
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	3	IV	S	h	<	<<		L			L. vor allem in Abgrabungen	
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	1	IV	S	mh	<<	<<		L, V			V: Ostbraunsch. Hügelland, nördl. Harzvorland	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	LfBT	KfBT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	IV	S	mh	<<	<<		L			L: an strukturreichen Gewässern	
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3	IV	S	mh	<<	<<		L, V			V: Tiefland, nicht Marschen; Walkenried	
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	*	2	IV	S	s	?	=		L, V			V: Nordheide, Elm, Dorm, Ostbraunsch. Hügell.	
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	G	2	IV	S	mh	(<)	=		L	SH, WH	PO	keine Relevanz der Maßnahme, da keine neg. Veränderung der Eingriffsfläche	+
Kriechtiere	Reptilia													
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	0	II, IV	S	es	<<<	<<		N, L			L: größere naturnahe Stillgewässer oder Flüsse	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	IV	S	h	<<	(<)		L			L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden	
Glatt- oder Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	IV	S	mh	<<	<<		L			L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden;	
Fische	Pisces													
Stör	<i>Accipenser sturio</i>	0	0	II, IV	S					N			Früher in den Unterläufen von Ems, Weser und Elbe laichend, doch bereits um 1900 wurden zunehmend weniger Tiere festgestellt. Ein Hauptfanggebiet war der Fluss Oste, der in das Elbeästuar mündet. Einzelne Tiere wanderten bis in	



Projektidentifikation 26409

A N H A N G

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	LfBT	KfBT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													die Leine und in die Aller bis Celle. Zu einer Fortpflanzung kommt es heute wohl nicht mehr, obwohl mitunter noch Einzel-funde gelingen.	
Nordseeschnäpel	<i>Coregonus oxyrinchus</i>	0	0	IV	S					N			Zum Laichen einst die Unterläufe von Ems, Weser und Elbe aufsteigend. In der Weser bis Hameln und in allen nieder-sächsischen Abschnitten der Elbe nach-gewiesen. Bereits um 1900 offenbarte sich ein drastischer Rückgang und nach 1920 wurden nur noch Einzeltiere gefan-gen.	
Libellen	Odonata													
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	1	IV	S					L			L: Geeignete Habitate im und um das UG nicht vorhanden - charakteristische Art der bult- und schlenkenreichen Großseg-gengesellschaften in ausgeprägten Ver-landungszonen von Weihern und Seen oder in Kalkflachmooren; besiedelt wer-den beispielsweise Seen und Weiher mit breiter Seggen- und Schilfverlandungszo-ne sowie Nieder- und Übergangsmoor-schlenken, vereinzelt auch flache, anmoorige Staumulden mit Grundwasser-	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	LfBT	KfBT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													aufstieg. Die Habitate sind gekennzeichnet durch zumeist ausgeprägte Schwankungen des Wasserstandes (wintertrocken). V: Einzelne aktuelle Nachweise im östlichen Tiefland, so bei Celle, Bremerförde und im Wendland, sowie im westlichen Tiefland bei Cloppenburg.	
Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	1	I	II	S					L			V: In den letzten 20 Jahren mehrere Funde im Übergangsbereich der südlichen Dümmeriederung zum Osnabrücker Land, bei Sulingen, im Süden und Osten des östlichen Tieflandes sowie am Südrand des Ostbraunschweigischen Hügellandes. Gefunden aber auch bei Lingen/Ems	
Hauben-Azurjungfer	<i>Coenagrion armatum</i>	1	0		S					N			N: Im 19. Jahrhundert bei Stolzenau/Weser und Lüneburg sowie ohne Funddatum elbnah im Wendland. Vor 1920 vielleicht noch bei Hamburg.	
Vogel-Azurjungfer	<i>Coenagrion ornatum</i>	1	1	II	S					L			V: Vor wenigen Jahren im Braunschweiger Raum. Aktuell wohl auch noch im Übergangsbereich der südlichen Dümmeriederung zum Osnabrücker Land. Um 1950 am Steinhuder Meer und um	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	LfBT	KfBT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													1850 vielleicht bei Hildesheim	
Zwerglibelle	<i>Nehalennia speciosa</i>	1	?		S					L			V: Einzelne Nachweise nach 1950: bei Hannover (ab 1984/85), bei Hildesheim (zuletzt 1969)	
Späte Adonislibelle	<i>Ceragrion tenellum</i>	1	1		S					L			V: Tieflandart mit zerstreuten Vorkommen zwischen der Ems und dem Allergebiet.	
Hochmoor-Mosaikjungfer	<i>Aeshna subarctica</i>		2		S					L			L: Geeignete Habitats im und um das UG nicht vorhanden	
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	1	IV	S					L			L: an Vorkommen von Gewässern mit dichtem Bewuchs von Krebschere gebunden; V: Sehr zerstreut im Bereich größerer Flussniederungen im östlichen Tiefland. Im westlichen Tiefland insgesamt selten, z. B. am Unterlauf der Ems und an der Aller	
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	0	IV	S					N			L: bevorzugt werden Mittel- und Unterläufe der großen Flüsse und Ströme; V: in den letzten Jahren in der Elbe, in der Weser, in der Aller festgestellt. War jahrzehntelang verschollen.	
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	1	II, IV	S					L			V: Zwischen der Aller und der Elbe vielerorts, im Westen vereinzelt bis zur Hunte.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	LfBT	KfBT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Nicht im nordwestdeutschen Tiefland	
Alpen-Smaragdlibelle	<i>Somatochlora alpestris</i>	1	1		S					L			V: Beschränkt auf die Hochlagen des Harzes	
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	IV	S					L			V: Selten im östlichen Tiefland. Im westlichen Tiefland um 1980 im Bereich des Unterlaufes der Hase. Fehlt im Bergland.	
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	I	IV	S					L			V: Einzelne Nachweise im östlichen Tiefland. Wahrscheinlich nur jahrweise anzutreffen.	
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	2	II, IV	S					L			L: Geeignete Habitate im und um das UG nicht vorhanden - charakteristische Art für verschiedene mesotrophe Moorgewässer, aber auch in Sand-, Lehm- und Schottergruben oder ungenutzten Fischteichen; V: Sehr zerstreut im Tiefland. Etwas mehr im Allerraum. Auch im Harz, im Solling und im Kaufunger Wald entdeckt. Einzelne Nachweise auf Borkum, Langeoog und Wangerooge.	
Heuschrecken	<i>Saltatoria</i>													
Heideschrecke	<i>Gampsocleis glabra</i>	1	1		S					V			V: Wohl nur auf einem Truppenübungsplatz im Landkreis Soltau-Fallingb. ostel.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	LfBT	KfBT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Alle Vorkommen in der Lüneburger Heide scheinen erloschen zu sein.	
Schmetterlinge	Lepidoptera													
Eisenfarbiger Samtfalter	<i>Hipparchia statilinus</i>	1			S					L, V			L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden; V: nur im östlichen Tiefland: Amt Neuhaus und Wendland. Ob noch im Gifhorer Raum? Vor 1900 offenbar bei Hannover und Bremen, vor 1945 noch bei Osnabrück.	
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1		IV	S					N			N: die Vorkommen in NI werden als vermutlich erloschen beschrieben	
Kleiner Waldportier	<i>Hipparchia alcyone</i>	1	1		S					L, V			L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden; V: In jüngster Zeit lediglich noch in der Lüneburger Heide und in der Südheide entdeckt.	
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	2		II, IV	S					L, V			L: Sümpfe, Niedermoore, Ufer; V: rezente Vorkommen der Art in NI im Elberaum	
Schwarzgefleckter Bläuling	<i>Maculinea arion</i>	2		IV	S					L, V			L: Fels-/Gesteinbiotop, Heiden-/Magerasen in und um das UG nicht vorhanden; V: aktuelle Vorkommen im südlichen Bergland, vornehmlich Südharz und Göttinger Raum.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	LfBT	KfBT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Schwarzblauer Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3		II, IV	S					V			V: Rezent bei Hannover und an der Weser bei Uslar und an weiteren Stellen bis zur Landesgrenze nach Hessen. Ansiedlung bei Holzminden.	
Hochmoor-Bunteule	<i>Anarta cordigera</i>	1	1		S					L, V			L: Hochmoor- und Übergangsmoorbewohner; V: rezent vereinzelt im Allerraum und in den höheren Lagen des Harzes gefunden.	
Hellgraue Heideblumeneule	<i>Aporophya lueneburgensis</i>	1	1		S					L, V			L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden; V: aktuell im Wendland, in der Lüneburger Heide, in der Diepholzer Moorniederung und bei Lingen. Fehlt im Bergland und im Nordwesten	
Moosbeeren-Grauspanner	<i>Carsia sororiata</i>	1	1		S					L, V			L: Hochmoor- und Übergangsmoorbewohner; V: wenn noch vorhanden, dann in NI beschränkt auf den Hochharz.	
Rindenflechten-Grünspanner	<i>Cleorodes lichenaria</i>	1	1		S					V			V: Hin und wieder noch Funde zwischen dem Weserbergland und dem Nordharzvorland. 1999 bei Brake an der Unterweser	
Heidekraut-Fleckenspanner	<i>Dyscia fagaria</i>	1	1		S					L, V			L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden; V: Im Tiefland man-	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	LfBT	KfBT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													cherorts auf Truppenübungsplätzen und in der Lüneburger Heide. Ansonsten nur sporadisch, z. B. bei Cuxhaven, Diepholz und im Wendland.	
Weißgraue Graseule	<i>Eremobina pabulatricula</i>	1	1		S					L, V			L: Lichte Eichen- und Eichenmischwälder im UG und der näheren Umgebung nicht vorhanden; V: in der Gôhrde im Hann. Wendland. Ob noch anderenorts? Vor 1960 noch bei Braunschweig und Holzminden.	
Rotbuchen-Rindenflechtenspanner	<i>Fagivorina arenaria</i>	1	1		S					L, V			L: Berglandart alter lichter Buchenwälder; V: im Süden Niedersachsens, Neuerdings in der Gôhrde im Wendland gesehen. Einige Jahre zuvor bei Zeven. Um 1900 im Gôttinger Raum.	
Pappelglucke	<i>Gastropacha populifolia</i>	1	1		S					V			V: Aktuelle Nachweise aus dem östlichen Tiefland zwischen dem Wendland und dem Drömling.	
Warneckes Heidemoor-Sonneneule	<i>Heliothis maritima warneckei</i>	1	1		S					L, V			L: Hoch- und Übergangsmoore, Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden; V: Verschiedentlich im Weser-Allergebiet gefunden. Ein Teil der Funde gehört vielleicht zur zuwandernden	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	LfBT	KfBT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													den Unterart bulgarica. Keine Meldung zum Bergland.	
Hofdame	<i>Hyphoraia aulica</i>	1	1		S					L, V			L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden; V: in NI nur noch im Nordosten.	
Sumpfporst-Rindeneule	<i>Lithophane lamda</i>	1	1		S					L, V			L: Sümpfe, Niedermoore, Ufer; V: nur im Tiefland von Ostfriesland bis in die Südeheide.	
Heidebürstenbinder	<i>Orgyia antiquoides</i>	1	1		S					L			L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden	
Ginsterheiden Striemenspanner	<i>Scotopteryx coarctica</i>	1	1		S					V			V: bei Munster	
Eichenbusch- Vorfrühlingsseule	<i>Spudaea rutililla</i>	1	1		S					V			V: nur noch Lüchow-Dannenberg	
Punktierter Baumflechten- Grauspanner	<i>Tephronia cremiaria</i>	1	1		S					L			an Flechten auf Holz, abgestorbenen Ästen, Holzbrettern. Raupen auch auf flechtenbestandenen Dachziegeln. Mehrfach nachgewiesen bei Hannover und Hildesheim. Zuletzt 2002. L: im UG und der näheren Umgebung keine geeigneten Habitate vorhanden, da nicht flechtenreich	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtschVO	AB	LfBT	KfBT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Käfer	Coleoptera													
Genetzter Puppenräuber	<i>Calosoma reticulatum</i>	1	D		S					L, V, N			Bremer Raum, Heide; wahrs. Ausgest., bekannt sind Funde in NI vor 1960	
Deutscher Sandlaufkäfer	<i>Cylindera germanica</i>	1	0		S					N			N: in Deutschland ausgestorben	
Grubenlaufkäfer	<i>Carabus variolosus</i>	1	0		S					N			N: in Deutschland ausgestorben	
Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	0	II, IV	S					V			V: zuletzt 1985 Funde bei Lüneburg, neuere Funde aus dem Raum Bremen	
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1		II, IV	S					N ?			Ausgestorben in NI? 1957 bei Lüneburg und 1975 im Gildehauser Venn	
Mattschwarzer Maiwurmkäfer	<i>Meloe rugosus</i>	1			S					V			Umgebung Hameln und Alfeld	
Großer Goldkäfer	<i>Protaetia aeruginosa</i>	1			S					V			V: Nur aus der Gohrde im Landkreis Lüchow-Dannenberg bekannt.	
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2		II, IV !!	S					L			Brutbäume potenziell in der Umgebung des UG nicht vorhanden	
Veränderlicher Edelscharrkäfer	<i>Gnornimus variabilis</i>	1			S					L			L: im UG und näherer Umgebung keine geeigneten Habitate	
Kurzschrüter	<i>Aesalus scarabaeoides</i>	1			S								V: Beschränkt auf das Amt Neuhaus und den Raum Hitzacker im Wendland.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	LfBT	KfBT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Körnerbock	<i>Megopis scabricornis</i>	1			S					L			L: Bewohner alter urständiger Wälder, Lebensraum im UG und der Umgebung nicht vorhanden	
Pupurbock	<i>Purpuricenus kaehleri</i>	1			S								vor über 100 Jahren in H	
Großer Wespenbock	<i>Necydalis major</i>	1			S					V			V: wenn überhaupt, dann nur noch im Lankreis Lückow-Dannenberg, Wendland? Göttingen oder Elm?	
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1		II, IV	S					V			V: rezent wohl nur noch in Hannover und elbnah im Wendland	
Südlicher Walzenhalsbock	<i>Phytoecia virgula</i>	1			S					V			V: Amt Neuhaus und Hitzacker	
Spinnentiere	Arachnida													
Strand-Wolffspinne	<i>Arctosa cinerea</i>	1	0		S					N, L, V			V: Möglicherweise nur auf den Ostfriesischen Inseln zu finden, aber auch dort zuletzt vor 1990 nachgewiesen. Ob an der Elbe?	
Gerandete Wasserspinne	<i>Dolomedes plantarius</i>	1	1		S					L, V			L: Geeignete Habitate im und um das UG nicht vorhanden - stenök in Streu und Moos oligotropher bis mesotropher Moore bzw. Verlandungszonen; V: Bekannt ist nur ein rezentes Vorkommen westlich der Weser.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	LfBT	KfBT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Goldaugen-Springspinne	<i>Philaeus chrysops</i>	1	1		S					L, V			V: Lediglich in der Alleeniederung bei Celle und in der Okerniederung bei Gifhorn gefunden. Beide Nachweise liegen schon rund 20 Jahre zurück.	
Krebstiere	Crustacea													
Frühlings-Feenkrebs	<i>Tanymastix stagnalis</i>	1			S					L, V			V: Wohl nur an der Niederelbe zwischen Darchau (Amt Neuhaus) und dem Höhenbeck (Wendland). Seit 1980 an drei Stellen gefunden, zuletzt 1994.	
Sommer-Feenkrebs	<i>Branchipus schaefferi</i>	1			S					N			N: in NI ausgestorben	
Flusskreb	<i>Astacus astacus</i>	1			S					V			V: Vornehmlich im Harz und am Südharrand. Überdies mehrere sich fortpflanzende Bestände im Weser-Leinebergland. Nur diese Alt-Vorkommen sind streng geschützt. Früher südwärts der Aller, im Dümmer-Raum und im Osnabrücker Hügelland verbreitet.	
Schnecken	Gastropoda													
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1		IV	S					L			L: bewohnt pflanzenreiche, meist kalkreiche, klare Stillgewässer und Gräben; V: Unzureichend bekannt. Diverse Fundorte im Bersenbrücker Land, im Bremer Raum	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	LfBT	KfBT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													und im Biosphärenreservat Elbtalau sowie einzelne Fundorte bei Wolfsburg, Salzgitter, Hannover und im Wiehengebirge. Früher beispielsweise auch nahe des Zwischenahner Meeres;	
Muscheln	<i>Bivalvia</i>													
Flussperlmuschel	<i>Margaritifera margaritifera</i>	1	1		S					V			V: Abgesehen von zwei Vorkommen im Landkreis Celle (Südheide) ausgestorben. Anfang des 20. Jahrhunderts noch in der Lüneburger Heide.	
Abgeplattete Teichmuschel	<i>Pseudanodonta complanata</i>	1	1		S					L			L: bewohnt die Unterläufe größerer Fließ- gewässer sowie Kanäle, seltener auch Randbereiche großer Seen; V: sehr zer- streut im südlichen und mittleren Abschnitt des Tieflandes von der Aller bis zur Ems. Die südlichsten Nachweise befinden sich an der Schwelle zu den Mittelgebirgen. Fehlt im Nordwesten, in der Zevener Geest, in der Wümmeniede- rung und in weiteren Regionen des Tief- landes.	
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	IV	S					V			V: Zerstreut im Bergland und im Tiefland östlich einer Linie Peine-Lüneburg. Im	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	LfBT	KfBT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													westlichen Tiefland einzelne Nachweise aus der Delme bei Bremen und aus der Ems bei Weener. Aus der Weser weitgehend verschwunden.	
Stachelhäuter	<i>Echinodermata</i>													
Sonnenstern	<i>Solaster papposus</i>	1			S					L, V			L/V: Als Larve sicherlich überall in der Nordsee. Erwachsenen kaum zu erwarten	
Pflanzen	<i>Spermatophyta</i>													
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	1	IV	S					V			V: derzeit nur noch einzelne Vorkommen im Dümmer-Raum, im Wendland und bei Bremen.	
Ästige Mondraute	<i>Botrychium matricariifolium</i>	2	1		S					V			V: Einzelne Vorkommen im östlichen Tiefland (Lüneburger Heide, Südheide) und bei Göttingen. Im Harz verschollen.	
Strand-Winde	<i>Calystegia soldanella</i>	1	1		S					L, V			L/V: Nur auf einigen der Ostfriesischen Inseln.	
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	2	IV	S					V			V: Sehr zerstreut und dabei fast nur im Bergland.	
Glanzkräut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	IV	S					N, V			N/V: Auf Borkum jahrweise in größerer Anzahl. Ansonsten wohl überall ausgestorben. Früher vielerorts im Tiefland und	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BatSchVO	AB	LfBT	KfBT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													mitunter im Bergland. Der letzte Nachweis im niedersächsischen Binnenland stammt aus dem Jahr 1992 aus einem Moor bei Oldenburg.	
Wasser-Lobelia	<i>Lobelia dortmanna</i>	1	1		S					V			V: Lediglich noch einzelne natürliche Vorkommen in der Grafschaft Bentheim, bei Bremen und Bremerhaven sowie in der Südheide.	
Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	2	IV	S					L			Der bundesdeutsche Schwerpunkt dieser atlantisch verbreiteten Wasserpflanze liegt in Niedersachsen. Hier werden basenarme, stehende oder langsam fließende Gewässer besiedelt, z. B. Heideweiher, Teiche, Tümpel, Altwässer, Gräben oder Bäche,	
Schierlings-Wasserfenchel	<i>Oenanthe conioides</i>	1	1	IV	S					V			V: Weltweit nur am Unterlauf der Elbe vorhanden. In Niedersachsen nur noch an wenigen Stellen westlich und östlich Hamburgs	
Moltebeere	<i>Rubus chamaemorus</i>	1	2		S					V			V: Letzte Vorkommen im Bremer Umland.	
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	IV	S					V			V: Einzig noch am Rand der Nordheide bei Buchholz. Früher an weiteren Orten in Elbnähe und auch nahe der Unterwe-	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	LfBT	KfBT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													ser.	
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>		R	IV	S					V			V: Nur an mehreren Stellen im Leinebergland bei Göttingen gefunden.	
Vielteilige Mondraute	<i>Botrychium multifidum</i>	2	0		S					L			L: Zergstrauchheiden und Borstgrasrasen	
Einfache Mondraute	<i>Botrychium simplex</i>	2	0	IV	S					L			L: auf sandigen, flachgründigen, wenig entwickelten, schwach sauren und nährstoffarmen Böden	
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	2	0	IV	S					L			L: vorwiegend auf basen- bis kalkreichen Dünen- oder Schwemmsanden	
Kleinblütige Küchenschelle	<i>Pulsatilla alba</i>	1	0		S					L, V			L, V: Rasen-, Fels- und Geröllfluren	
Frühlings-Küchenschelle	<i>Pulsatilla vernalis</i>	1	0		S					V			V: in planar-montaner Stufe Schwerpunktorkommen	
Moor-Steinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>	1	0	IV	S								L: auf torfigen Substraten in nassen, nährstoffarmen, meist mesotrophen, mäßig sauren Zwischen- und Flachmooren, Moorwiesen, schlammige Schwingrasen, Torfmoospolster, Kleinseggenrasen	
Violette Schwarzwurzel	<i>Scorzonera purpurea</i>	2	0		S								L: Trocken- und Halbtrockenrase, basische(kalkhaltige und stickstoffarme Standorte	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	LfBT	KfBT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Flechten	<i>Lichenes</i>													
Echte Lungenflechte	<i>Lobaria pulmonaria</i>	1	0		S					V			V: in montanen und hochmontanen, selten in der submontanen Stufe	



II.1 1. Vorprüfung der potenziell vorhandenen besonders geschützten Vogelarten (1. Abschichtung)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL NI	RL D	VS-RL	BArtSchVO	AB	LfBT	KfBT	St	Ausschlussfilter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*		B	mh	=	>	I		Ng	PO	Ausweichhabitate vorh.	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	II/1 & III/1	B	h	=	=	I		Ng	PO	Ausweichhabitate vorh.	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	3	II/1 & III/1	B	mh	(<)	<<	I		Bv	PO	Bv auf Acker; Verbesserung des Status quo durch weitere Extensivierung	+
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	*	3	II/2	B	mh	<<	>	I		Bv	PO	Bv auf Acker; Verbesserung des Status quo durch weitere Extensivierung	+
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>			II/1 & III/1	B	nb	-	-	III		Bv	PO	Bv auf Acker und in der Aufforstung; Verbesserung des Status quo durch weitere Extensivierung	
Straßen- oder Haustaube	<i>Columba livia domestica</i>	?	*		B	nb	-	-	I		Ng	PO	Ausweichhabitate vorh.	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*		B	h	>	>	I		Ng	PO	Ausweichhabitate vorh.	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	II/2	B	h	>	<<	I		Ng	PO	Ausweichhabitate vorh.	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*		B	h	=	=	I		Ng	PO	keine Beeinträcht.	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*		B	h	>	=	I		Bv	PO	Bv an der Westseite des östlich gelegenen Gebäudes, keine Beeinträcht.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL NI	RL D	VS-RL	BArtSchVO	AB	LfBT	KfBT	St	Ausschlussfilter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	II/2	B	h	(<)	<<	I		Bv	PO	Bv auf Acker; Verbesserung des Status quo durch weitere Extensivierung	+
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3		B	h	(<)	<<	I		Ng	PO	keine Beeinträcht.	+
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V		B	h	(<)	<<	I		Ng	PO	keine Beeinträcht.	+
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*		B	h	=	=	I		Bv	PO	Bv am Ackerrand, keine Beeinträcht.	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*		B	h	=	=	I		Bv	PO	Bv im Windschutzstreifen an der Westseite und in der Aufforstung an der Ostseite, keine Beeinträcht.	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*		B	h	>	=	I		Bv	PO	Bv im Windschutzstreifen an der Westseite und in der Aufforstung an der Ostseite, keine Beeinträcht.	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*		B	h	=	=	I		Bv	PO	Bv im Windschutzstreifen an der Westseite und in der Aufforstung an der Ostseite, keine Beeinträcht.	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*		B	h	>	=	I		Bv	PO	Bv an den umliegenden Gebäuden, keine Beeinträcht.	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	II/2	B	h	>	=	I		Bv	PO	Bv im Windschutzstreifen an der Westseite und in der Aufforstung an der Ostseite, keine Beeinträcht.	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	II/2	B	h	>	=	I		Bv	PO	Bv im Windschutzstreifen an der	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL NI	RL D	VS-RL	BArtSchVO	AB	LfBT	KfBT	St	Ausschlussfilter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Westseite und in der Aufforstung an der Ostseite, keine Beeinträcht.	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	II/2	B	h	=	=	I		Bv	PO	Bv im Windschutzstreifen an der Westseite und in der Aufforstung an der Ostseite, keine Beeinträcht.	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*		B	h	=	=	I		Bv	PO	Bv im Windschutzstreifen an der Westseite und in der Aufforstung an der Ostseite, keine Beeinträcht.	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*		B	h	>	>	I		Bv	PO	Bv im Windschutzstreifen an der Westseite und in der Aufforstung an der Ostseite, keine Beeinträcht.	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*		B	h	>	=	I		Bv	PO	Bv im Windschutzstreifen an der Westseite und in der Aufforstung an der Ostseite, keine Beeinträcht.	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*		B	h	=	=	I		Bv	PO	Bv im Windschutzstreifen an der Westseite und in der Aufforstung an der Ostseite, keine Beeinträcht.	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	V		B	h	<<	=	I		Bv	PO	Bv an der Westseite des östlich gelegenen Gebäudes, keine Beeinträcht.	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*		B	h	=	=	I		Bv	PO	Bv im Windschutzstreifen an der Westseite und in der Aufforstung an der Ostseite, keine Beeinträcht.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL NI	RL D	VS-RL	BARSchVO	AB	LfBT	KfBT	St	Ausschlussfilter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*		B	h	>	=	I		Bv	PO	Bv im Windschutzstreifen an der Westseite und in der Aufforstung an der Ostseite, keine Beeinträcht.	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*		B	h	>	=	I		Bv	PO	Bv im Windschutzstreifen an der Westseite und in der Aufforstung an der Ostseite, keine Beeinträcht.	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*		B	h	>	=	I		Bv	PO	Bv im Windschutzstreifen an der Westseite und in der Aufforstung an der Ostseite, keine Beeinträcht.	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*		B	h	=	=	I		Bv	PO	Bv an der Westseite des östlich gelegenen Gebäudes, keine Beeinträcht.	
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	II/2	B	h	=	=	I		Bv	PO	Bv im Windschutzstreifen an der Westseite und in der Aufforstung an der Ostseite, keine Beeinträcht.	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	II/2	B	h	=	=	I		Ng	PO	Ausweichhabitate vorh.	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	*	*	II/2	B	h	>	=	I		Bv	PO	Bv im Windschutzstreifen an der Westseite und in der Aufforstung an der Ostseite, keine Beeinträcht.	
Star	<i>Stumus vulgaris</i>	*	V	II/2	B	h	<<	=	I		Bv	PO	Bv im Windschutzstreifen an der Westseite und in der Aufforstung an der Ostseite, keine Beeinträcht.	+



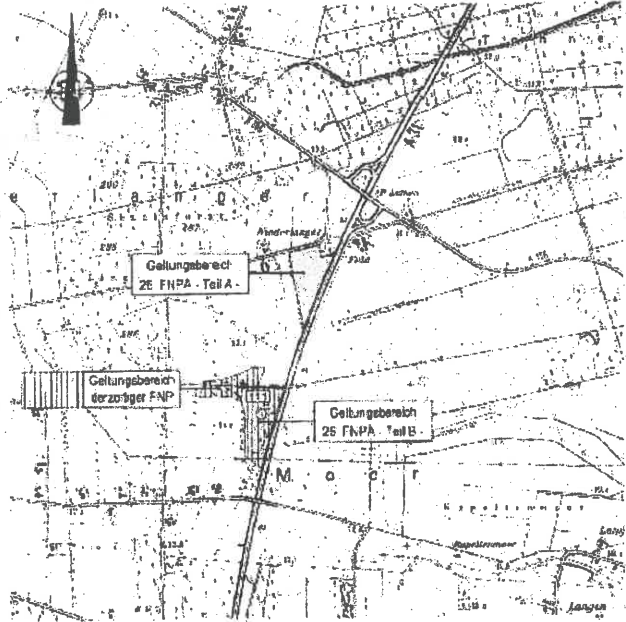
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL NI	RL D	VS-RL	BArtSch VO	AB	LfBT	KfBT	St	Ausschlussfilter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V		B	h	(<)	<<	I		Bv	PO	Bv an den umliegenden Gebäuden, keine Beeinträcht.	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		B	h	(<)	<<	I		Bv	PO	Bv im Windschutzstreifen an der Westseite und in der Aufforstung an der Ostseite, keine Beeinträcht.	+
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*		B	h	=	=	I		Bv	PO	Bv im Windschutzstreifen an der Westseite und in der Aufforstung an der Ostseite, keine Beeinträcht.	
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	*	*		B	h	>	=	I		Bv	PO	Bv im Windschutzstreifen an der Westseite und in der Aufforstung an der Ostseite, keine Beeinträcht.	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*		B	h	=	=	I		Bv	PO	Bv am Ackerrand, keine Beeinträcht., sogar Habitatverb.	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V		B	h	(<)	<<	I		Bv	PO	Bv am Ackerrand, keine Beeinträcht., sogar Habitatverb.	+
Dompfaff, Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*		B	h	>	=	I		Bv	PO	Bv im Windschutzstreifen an der Westseite und in der Aufforstung an der Ostseite, keine Beeinträcht.	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*		B	h	<<	=	I		Bv	PO	Bv am Ackerrand, keine Beeinträcht., sogar Habitatverb.	



338 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen; hier: „Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen“ in der Gemeinde Niederlangen

Die vom Rat der Samtgemeinde Lathen am 10.06.2010 beschlossene 26. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landkreis Emsland mit Verfügung vom 11.06.2010, Az.: 65-610-516-01/26, gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Mit dieser Änderung wird in der Gemeinde Niederlangen im Flächennutzungsplan eine „Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen“ dargestellt. Der räumliche Geltungsbereich dieser Flächenutzungsplanänderung ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht nebst Anlagen kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Große Straße 3, 49762 Lathen, (Zimmer 17), eingesehen werden.

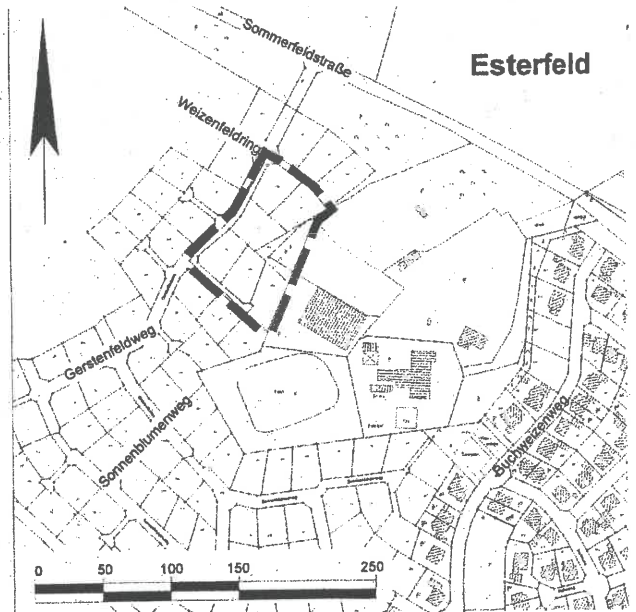
Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Lathen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Lathen, 22.06.2010

SAMTGEMEINDE LATHEN
Der Samtgemeindebürgermeister

339 Bekanntmachung der Stadt Meppen über das Inkrafttreten der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 38.3 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Esters Hof – Teil II“ – Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 17.06.2010 die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 38.3 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Esters Hof – Teil II“ nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) gemäß § 1 Abs. 3, § 10 Abs. 1 und § 13 BauGB in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 38.3 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Esters Hof – Teil II“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 38.3 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Esters Hof – Teil II“ nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Planung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Meppen, 21.06.2010

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister